



Burchard von Oberg.
Bischof von Hildesheim. 1557—1573.
Ölgemälde der bischöflichen Kurie.

Der 50. Bischof.

Burchard von Oberg. 1557—1573.**Die Bischofswahl.**

Die Lage des Stifts Hildesheim nach Bischof Friedrichs Tode zeichnet der Chronist Oldecop¹⁾ mit folgenden charakteristischen Zügen: während sonst nach dem Tode eines Bischofs das Domkapitel von allen Stiftshäusern, einerlei ob sie verpfändet waren oder nicht, durch zwei Abgesandte für das Kapitel und den künftigen Bischof Besitz ergreifen ließ, unterblieb dieser Akt; später entschuldigte²⁾ das Kapitel seine Unterlassung damit, daß die Höhe der Pfandsummen und Lasten der Stiftshäuser ihm so schwere Bedenken eingeflößt habe, daß man zum Akte der Besitzergreifung nicht habe schreiten mögen. Statt des Domkapitels ließ Herzog Adolf von Holstein die Häuser Steuerwald und Peine für sich in Besitz nehmen. Während dessen fand in Hildesheim die Trauerfeier um den verstorbenen Herrn statt. „Die Katholischen beteten für seine Seele und dankten Gott, daß sie des wilden Pastors entledigt waren.“ Die Lutherischen bezeichneten Friedrich als „rechtshaffenen Hirten und Bischof“ und beteten, „Gott wolle ihnen dergleichen einen wieder geben!“ wobei sie selbstverständlich nur die Konnivenz des Verstorbenen zum Protestantismus, nicht dessen übrigen Lebenswandel als rühmend betrachteten.

Auf den erledigten Bischofsitz machten die meiste Hoffnung sich diejenigen, welche die größte Macht im Stifte hatten, nämlich die Holsteiner als Inhaber der beiden einzigen bischöflichen Ämter Steuerwald und Peine. Nicht nur Herzog Adolf, der Bruder Friedrichs, sondern auch Herzog Magnus von Holstein, sein Neffe, meldeten sich als Kandidaten; letzterer ward hierbei von seinem mächtigen Vater, dem Könige Christian III. von Dänemark, unterstützt. Schon am 31. Oktober 1556 sandte König Christian³⁾ seinen Rat Wodislaw Wobijer von Kopenhagen aus an Ludolf Ruscheplaten, Drosten von Steuerwald, ließ ihm danken für seine früheren Bemühungen um die Wahl des Bischofs Friedrich, und zog ihn zu rate über die Mittel, durch welche Christians Sohn Magnus auf den hildesheimischen Bischofsstuhl befördert werden könnte; wenn einflußreichen Leuten eine „Verehrung“ zu machen sei, so solle es daran nicht fehlen; für Magnus' Wahl spreche, daß er bereits ein Kanonikat im Domstift Cöln habe, und daß er in derselben wahren Religion erzogen sei, die jetzt in Stadt und Stift Hildesheim gepflanzt sei. Zweifellos rechnete

¹⁾ Oldecop 398 f. — ²⁾ Stadt. Akten XXI. 34. — ³⁾ Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 2.

König Christian auf die Unterstützung des Scholaster Blecker, dem er bereits Aussicht auf die Propstei in Hamburg gemacht hatte, als Blecker eine Pfründe suchte, auf die er sich vor der Rache und vor den Intriguen des Herzogs von Wolfenbüttel flüchten könne.¹⁾

Auf denselben Diederich Blecker hatte auch Herzog Adolf von Holstein als Bischofskandidat seine Hoffnung gesetzt. Wie Herzog Adolf sofort nach seines Bruders Friedrich Tode vom Domkapitel zu Schleswig zum Bischof und Administrator des Stiftes Schleswig erkoren war,²⁾ so streckte er seine Hände auch nach Friedrichs zweitem Bistum, nach Hildesheim, aus. Er schickte³⁾ eigene Gesandte nach Hildesheim an den Rat der Stadt und an den Bürgermeister Tilo Brandis, und richtete Briefe an das Domkapitel und jeden Kapitular, ließ es auch an Geschenken und Gaben, wie angenommen wurde, nicht fehlen, um Hildesheims Inful zu erobern. Blecker wurde in einem Schreiben des Domdechanten bezeichnet als „der rechte Händler und Aufwiegler“ beim Rate und im Kapitel. Ebenso dachte Herzog Heinrich der Jüngere, der das Kapitel und den Stadtrat warnte vor dem „Aufwiegeler und Landfriedensbrecher Blecker“. Er stellte sogar am 12. Dezember 1556 an das Kapitel und an den Rat das Verlangen,⁴⁾ sie sollten Blecker aus dem Kapitel und aus der Stadt verweisen, was natürlich als rechtswidriges Ansinnen abgelehnt wurde.

Der Rat von Hildesheim sandte am 22. Dezember zwölf Abgeordnete an das Domkapitel mit der Bitte, es möge recht bald ein Bischof erwählt werden, der gegen die Stadt friedlich und duldsam sei und der die Hildesheimer ruhig bei ihrer lutherischen Religion lasse.⁵⁾

Kurz hernach richteten auch die Gläubiger des Stifts an das Kapitel das Ansuchen, nicht lange mit der Wahl eines neuen Herrn zu säumen,⁶⁾ da sie anderenfalls ihre Forderungen gegen das Stift mit empfindlicheren Maßregeln geltend machen würden. Das war eine der bedenklichsten Folgen der Sedisvakanz und des Wahlstreites, daß die zur Tilgung der Schulden bewilligte Landschätzung nicht erhoben wurde; da die Ämter Steuerwald und Peine im Besitz der Holsteiner waren, so war es diesen leicht, durch Unterlassung der Schätzeinziehung⁷⁾ die Gläubiger in Bewegung zu bringen und durch ihr Anstürmen gegen das Domkapitel dieses willfähriger für die holsteinische Werbung zu machen.

In den Vorberatungen, die das Kapitel zur Anbahnung der Wahl pflegte, soll, wie der Chronist wissen will, Blecker einen Fürsten und zwei Grafen dem Domkapitel als geeignete Kandidaten vorgeschlagen haben, darunter den lutherischen Christoph von Oldenburg⁸⁾ und den Grafen von Friesland, ohne jedoch beim Kapitel Anklang zu finden; Blecker habe, so meint Oldecop, nur deshalb diese unbrauchbaren Kandidaten zuerst vorgeschoben, um dann als einzig möglichen Bewerber den Herzog Adolf von Holstein durchzusetzen, der Macht und Verbindungen genug

¹⁾ Kopenhagen. Dasselbst. — ²⁾ Urf. des Domkapitels zu Schleswig vom 6. November 1556, in Kopenhagen. — ³⁾ Calenberger Briefarchiv. Des. 10. Hildesheim. Gen. b. Nr. 23. Fach 8. — ⁴⁾ Oldecop 406. — ⁵⁾ Oldecop 405 f. — ⁶⁾ Oldecop 412 f. — ⁷⁾ Vgl. VA. I. 33. 4. 2. — ⁸⁾ Oldecop 454: Graf Christoph von Oldenburg, zuvor ein Domherr zu Cöln und Diakon gewesen, 1559 erwähnt als Truppenführer im Kriege der Fürsten von Holstein und Dänemark gegen die Dietmarichen.

habe, um das Stift wieder aus den Händen der braunschweigischen Herzöge zu gewinnen. Auch dieser Vorschlag stieß auf ernste Bedenken; deshalb griff Blecker zu folgendem Auswege: Herzog Adolf solle nicht zum Bischof, doch zum Schutzfürsten und Inhaber der Landeshoheit bestellt werden, damit die so schwer gefährdeten politischen und finanziellen Interessen des Stifts in einer mächtigen Hand ruhten. Auch hierum bemühte sich der rührige Kapitelspräsident vergebens; die Majorität wollte an dem Charakter des Stifts als eines geistlichen Fürstentums nicht gerüttelt wissen und verlangte die Wahl eines wirklichen Bischofs mit dem Vollbesitz der bestehenden Rechte. Ob es wahr ist, daß Blecker den wohl geeigneten Kandidaten, den Osnabrücker Bischof Graf Johann zu Hoya, in der Wahlverhandlung des Domkapitels vom 11. Januar 1557 absichtlich verschwiegen habe, um die Wahl auf den holsteinschen Herzog zu lenken, mag dahingestellt bleiben. Dennoch erreichte die holsteinsche Partei ihr Ziel weder an diesem Tage, noch am 14. Januar, wo Herzog Adolfs Kanzler vor dem Domkapitel erschien und unter glänzenden Verheißungen die Wahl seines Herrn zum Bischofe dringend empfahl. Das Domkapitel wußte, „wo dieser Bolzen befiedert war“. Man hielt es für durchaus unratsam, das Stift zum zweiten Male an einen lutherischen holsteinschen Herzog auszuliefern. Die Majorität wünschte einen katholischen Bischof und neigte einem anderen Kandidaten zu, nämlich dem hildesheimischen Domdechanten Burchard von Oberg, für den jetzt Herzog Heinrich von Wolfenbüttel mit der ihm eigenen Energie eintrat. Das Schreiben des Herzogs Heinrich vom 28. Februar 1557 an den besten Freund Bleckers, an den Domherrn Hermann Bock und seinen Bruder Diedrich Bock, der die Komturei zu Weddingen besaß, ist ein Beispiel seines Vorgehens. Heinrich verlangt vom Domherrn Bock, er solle sich von Blecker nicht verführen lassen; er und die übrigen möchten ihre Stimme demjenigen geben, den der Herzog ihnen bezeichnet habe, nämlich Burchard von Oberg, der „ein frommer, ehrliebender, gottesfürchtiger und christlicher Mann sei und mit ganz besonderer Treue die Ehre und Wohlfahrt der Kirche und der wahren Religion liebt und fördert“; würde Bock der Wahl Burchards widerstreben, so solle er inne werden, daß er es am ersten zu bereuen habe. Zugleich forderte Heinrich das gesamte Kapitel der Kirche zu Hildesheim auf, den Domdechant Oberg zum Bischofe zu wählen; das Kapitel werde alsdann des Herzogs geneigten Willen im Werke spüren.²⁾

Am Morgen des 31. März 1557 rief die große Domglocke zur Bischofswahl.³⁾ Für diese Wahl war unter Bleckers Leitung eine Wahlkapitulation aufgestellt, in welcher außer den herkömmlichen Artikeln noch besonders drückende Auflagen dem künftigen Herrn gemacht wurden; der neue Bischof sollte die Kosten der Wahl-Bestätigung und der Regalien-Verleihung selbst tragen, und hernach nur das übliche Subsidium zu den Konfirmations-Kosten erhalten; der Bischof sollte nicht nur die Stifte beim katholischen Glauben lassen und schützen, sondern auch Steuerwald und Peine einlösen und seinen Unterhalt selbst so lange bestreiten, bis diese beiden Häuser eingelöst seien; er sollte den Prozeß um die Stiftsrestitution fortführen, das Kapitel

¹⁾ VA. I. 10. 1. 5. — ²⁾ Dasselbst. — ³⁾ Wahlprotokoll in Kopenhagen. Gottorper Archiv. Akte 125. — Oldecop 417 f.

im ruhigen Besitze des Hauses Marienburg und des Dorfes Harsum lassen, auch die vom Kapitel zum Besten der Stiftsangelegenheiten vorgeschossenen Gelder von über 60 000 Goldgulden als Schuld des Stifts anerkennen und deren Erstattung bewirken. Der Chronist Oldecop¹⁾ bemerkt mit Recht, daß die neue Wahlkapitulation ganz ungewohnte und harte Lasten dem künftigen Bischöfe auferlegte, und meint sogar, Blecker habe mit Absicht die Artikel so formuliert, um bestimmte vorsichtige Kandidaten abzuschrecken. Als Kapitelspräsident forderte der Scholaster Diedrich Blecker die zur Wahlhandlung erschienenen Domherren auf, diese Kapitulation mit der Erklärung zu unterschreiben, daß der Gewählte für nicht gewählt gelten solle, falls er die Anerkennung dieser Artikel ablehne. Der erste Würdenträger des Kapitels, Domdechant Oberg, hatte angeblich, wie das Kapitel später behauptete, in die Formulierung der Kapitulation mit eingewilligt.²⁾ Am Wahltag aber wollte er, da er zugleich Wahlkandidat war, sich nicht auf Artikel verpflichten, die er bei seinem geringen Vermögen doch nicht hätte halten können; zudem waren so schwere Artikel von keinem der vier letzten Bischöfe verlangt worden, bei deren Erwählung Oberg als Wähler mitgewirkt hatte. Darum lehnte er die Unterschrift ab und ging vor Beginn der Abstimmung nach Hause; die übrigen Domherren unterschrieben. Die Wahlhandlung begann mit der Wahl der Skrutatoren und mit dem eidlichen Gelöbniß aller Wähler, daß sie dem die Stimme geben wollten, der für die geistliche und weltliche Wohlfahrt des Stiftes der nützlichste sei. 13 Stimmen wurden abgegeben und verteilten sich auf 5 Kandidaten. Diedrich Blecker und Eberhard von Barendorp wählten Herzog Adolf von Holstein. Gadenstedt, Stein und Hermann Bock wollten den osnabrückischen Bischof Graf Johann von Hoya. Sechs Stimmen³⁾ fielen auf Domdechant Oberg, eine auf den Mindener Bischof Herzog Georg von Braunschweig; der Domdechant selbst endlich wählte, vom Kapitelskämmerer zurückgerufen, den halberstädtischen Domdechant Huner von Sampleven. Nach dieser vielspältigen Wahl traten die Domherren zu engerer Wahl zusammen, um eine entscheidende Majorität auf einen der Kandidaten zu vereinigen;⁴⁾ und alsbald verkündeten die Skrutatoren als Wahlresultat dem Domkapitel, daß Burchard von Oberg zum Bischof erkoren sei. An diese Wahl hatte jedoch das Kapitel die Bedingung geknüpft, der Erwählte solle die aufgestellte Wahlkapitulation genehm halten und Gewähr für ihre Erfüllung bieten.

Die Wahlhandlung hatte vom Morgen bis Nachmittags 2 Uhr gedauert. Inzwischen hatte sich sehr viel Volk im Dome versammelt, auch im Domchore sich aufgestellt. Manche unter den Erschienenen trugen Feuerbüchsen, Streithammer und Steine. Als nun im Domchore bekannt wurde, daß Oberg gewählt sei, kannte der Ärger mancher lutherischen Bürger über die Wahl dieses streng katholischen Mannes keine Grenzen. In herben Worten gaben sie ihren Unwillen laut kund; einzelne rissen die großen liturgischen Bücher von den Betpulten, rissen die Stuhlbehänge los, ergriffen die Leuchter und bombardierten mit all' den Dingen den Predigtstuhl im Lettner, von welchem herab jetzt die Wahl dem Volke verkündigt werden mußte.

¹⁾ Oldecop 415. — ²⁾ Stadt. Akten. XXI. 34. — ³⁾ Vgl. J. Brandis Diarium 91. — ⁴⁾ Hannover. Staatsarchiv. Hf. F. 22. a. Bl. 170.

Der Sturm und das Geschrei ward so heftig, daß das Domkapitel von der mündlichen Verkündigung des Wahlresultates Abstand nehmen mußte. Die Publikation der Wahl geschah durch Anschlagen einer schriftlichen, amtlichen Aufzeichnung an die Türen des Domes, der Kreuzkirche und der Andreaskirche. In der folgenden Nacht riß der Pöbel diese Schriftstücke ab, beschmutzte sie und heftete sie an die öffentlichen Bedürfnisanstalten an.¹⁾

In herkömmlicher Form ließ das Domkapitel dem Erwählten, der eine Kurie im Pfaffenstiege bewohnte, das Resultat der Wahl durch eine Abordnung kund tun und ihn um seine Erklärung ersuchen. Burchard erklärte, er nehme die Wahl an, die neuen und ungewöhnlichen Artikel der Wahlkapitulation aber nehme er nicht an; gegen diese erhebe er Protest und überlasse das Urtheil über ihre bindende Kraft der geistlichen Obrigkeit, deren Entscheidung er sich unterwerfen werde. Das Domkapitel erklärte mit diesem Vorbehalte Burchards sich einverstanden; es begann darum am römischen Hofe der Prozeß über die Rechtsverbindlichkeit der Wahlkapitulation, an welcher das Domkapitel deshalb festhielt, weil ihre Artikel ordnungsmäßig vom Domkapitel beschlossen wären, und weil sie einzig die Rettung des Stifts bezweckten, auch ohne Gefährdung des Stifts nicht aufgegeben werden könnten; am 12. April 1557 bestellte das Domkapitel zu seiner Vertretung in diesem Rechtsstreite an der römischen Kurie besondere Prokuratoren.²⁾

Das Ergebnis dieser Wahl war dem Räte der Stadt Hildesheim sehr unwillkommen. Die Übergabe des Hauses Peine an den verhassten Burchard von Oberg wollte er verhüten. Daher sandte der Rat am 3. April 1557 den Bürgermeister Tile Brandis nach Holstein, um Herzog Adolf zu bestimmen, das Haus Peine in keine anderen Hände kommen zu lassen als in die des Rates von Hildesheim, von dem es sein Bruder Bischof Friedrich empfangen habe.³⁾ Mit diesem Ansuchen stießen sie auf keine Schwierigkeit. Herzog Adolf dachte überhaupt nicht an eine Herausgabe des Hauses und Amtes.

Des Herzogs Adolf rosigte Hoffnungen hatte der Wahltag zerstört. Seine Wut gegen den Erwählten und gegen das Domkapitel kannte daher keine Grenzen. Kaum hatte er das Wahlresultat erfahren, so richtete er von Schloß Gotorp aus am 12. April an Bürgermeister und Rat der Stadt Hildesheim einen Brief,⁴⁾ der zu dem Ärgsten gehört, was je ein Fürst sich erlaubt hatte. Nicht aus Eigennutz, so schrieb er, sei er als Bewerber aufgetreten, sondern um das Stift zu retten und um die Stadt bei ihrer Freiheit und bei der lutherischen Religion zu schützen. Nun aber haben der Teufel und seine Werkzeuge durch hinterlistige Anschläge die verblendeten und verstockten Pfaffen dahin gebracht, daß die Bischofswahl in die Wege des Verderbens und Unheils geleitet sei; gegen ihr Gewissen, gegen Eid und Pflicht hätten die Pfaffen den Untergang des Stifts befördert; gleich wütenden Tieren laufen sie selbst in das Feuer, mit Blindheit geschlagen gleich dem verstockten Pharaon. Die Wahl sei überdies ungiltig, weil durch allerlei Vertröstung, eigennützige Zusage, ja selbst durch Simonie etliche Stimmen erkaufte seien, und weil sie auf einen Mann gefallen sei, dem die Rechte der Kapitularen zuvor entzogen seien und der die Wahlkapitulation ablehne. Als Urheber von unzulässigen Praktiken bezeichnet der Briefschreiber andeutungsweise den gottlosen Tyrannen Herzog Heinrich von Wolfenbüttel. Von der Stadt Hildesheim verlangte der Holsteiner, sie solle nebst den Nachbarstädten ihm helfen, das Haus Peine sofort durch Geschütze und Proviant besser auszustatten, auf daß sein Befehlshaber Daniel Rangau die wichtige Feste gegen die feindliche Partei

¹⁾ Schilderung dieser Vorgänge bei Dibecop 419 f. — ²⁾ U. I. 10. 1. 5. — ³⁾ J. Brandis Diarium 92. — ⁴⁾ Stadt. Akten. IV. 100.

verteidigen könne. Endlich kündigt Herzog Adolf an, er werde etliche Pfaffen verfolgen wegen der Schmähreden, die sie über weiland Bischof Friedrich führten; namentlich Oberg sei es, der nach Art des Teufels und seines Hofgesindes lügnerisch behauptete, durch Friedrich sei das Stift noch tiefer in Schulden geraten.

Die schwierige Lage des Erwählten.

Für den erwählten Bischof Burchard konnte die Situation kaum schwieriger sein, als alle diese Vorgänge und Schriftstücke es zeichnen. Selbst mittellos, hatte er ringsum im eigenen Bistum fast nichts als Feinde. Mit dem Domkapitel klagte er um die Kapitulation am römischen Hofe; aus den Kreisen der lutherischen Bürgerschaft war ihm ein schmachvoller Willkommensgruß an seinem höchsten Ehrentage entboten; der mächtige Inhaber der stiftischen Schlösser und Ämter, Adolf von Holstein, der die letzten Reste des Katholizismus im Stifte zu vernichten entschlossen war, war zugleich persönlich und politisch sein grimmigster Feind. Der einzige mächtige Freund, der seine starke Hand ihm lieh, war derjenige, der das Hochstift in Stücke zerrissen hatte und die besten stiftischen Gebiete okkupiert hielt, Heinrich von Wolfenbüttel. Burchard war in der denkbar heikelsten Lage. Ihm blieb nichts Anderes übrig, als unter den Schild des Wolfenbüttlers sich zu stellen. Hatte doch der „alte Heinz“ ihm noch vor kurzem einen sehr großen Dienst erwiesen; denn im letzten Herbst, wo das Kapitel seinem Domdechanten bestimmte Einkünfte streitig machte, hatte Herzog Heinrich ihn dadurch schadlos gehalten, daß er 7 Zehnten des Domkapitels im wolfenbüttelschen Gebiete mit Beschlag belegte und diese Aufkünfte an Oberg abführen ließ.¹⁾

Wenige Wochen nach dem Wahltag heischte Bischof Burchard die Häuser Steuerwald und Peine von den Inhabern und schrieb dieserhalb am 3. Mai 1557 an den König von Dänemark, unter Zusicherung der Befriedigung der Pfandrechte.²⁾ Um diese Forderung zu unterstützen, erließ Herzog Heinrich an den Drost Ludolf Kauscheplaten in Steuerwald am 8. Mai eine gleiche Aufforderung;³⁾ weil dem Bischofe die Administration der Stiftshäuser gebühre, so solle der Droste dem Bischofe das Haus Steuerwald einräumen und überantworten, wogegen letzterer alles leisten werde, was laut Brief und Siegel sich gebühre. Es schien fast, als wolle Heinrich mit Kriegsmacht die Holsteiner aus dem Stifte treiben, da er gerade in jenen Tagen mit seinen Truppen durch das Hildesheimische zog, und da am 15. Mai eine Feuersbrunst die Stadt Peine fast bis auf den Grund niederlegte. Doch bestritt der Herzog diese Absicht. Am 20. Mai ließ er von seinem Lager zu Borsum aus zum dritten Male das Haus Steuerwald durch einen abgesandten Trompeter für Burchard von Oberg fordern; zum wenigsten verlangte er für den neuen Bischof die landesherrlichen Rechte und Obrigkeit im Stifte.⁴⁾ Doch hatten diese Versuche keinen Erfolg. Auch protestierte das Domkapitel dagegen, weil Burchard noch nicht die päpstliche Bestätigung und die kaiserliche Belehnung erhalten habe und ja nur bedingungsweise erwählt sei.⁵⁾ Schon am nächsten Morgen zog Herzog Heinrich sich nach Wolfenbüttel zurück.

¹⁾ Calenberger Briefarchiv. Des. 10. Gen. b. 23. 8. — ²⁾ Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 2. — ³⁾ Stadt. Akten. XXIV. 209. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XXIV. 209. Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 3. J. Brandis Diarium 92. — ⁵⁾ Oldecop 424.

Burchards nächste Aufgabe war es, vom Papste die Bestätigung seiner Wahl zum Bischofe zu erlangen. Zur Förderung der Verhandlung hierüber an der Kurie bestellte er Procuratoren in Rom. Nach Angabe des Chronisten waren es Intriquen von Gegnern Burchards, daß die schon zugesagte Konfirmation doch noch länger, als erwartet, sich verzögerte.¹⁾

Einige Monate nach Burchards Wahl waren Versuche angestellt, um zwischen dem Erwählten und dem Domkapitel ein erträgliches Verhältnis anzubahnen. Es kam auch wirklich zu einem Vergleiche. Am 14. Oktober 1557 wurde vereinbart,²⁾ die Entscheidung über die Artikel der Wahlkapitulation solle dem Papste anheimgestellt bleiben; dem Erwählten bewilligte das Kapitel zum Unterhalte seines fürstlichen Standes eine Zahlung von 500 Goldgulden; er selbst dagegen sollte die Konfirmations-Kosten tragen, wogegen ihm zugesagt wurde, daß nach erfolgter Konfirmation das Kapitel sich gegen ihn gebührlig zu verhalten wissen werde; über die dem Kapitel entzogenen 7 Zehnten³⁾ ward eine Verständigung erzielt; in Zukunft solle der Bischof, wenn Zwist mit dem Domkapitel entstände, nicht zu tätlichen Gegenmaßregeln greifen, sondern den Weg der Güte oder des Rechtes beschreiten. Doch schuf dieser Vergleich keinen wirklichen Frieden. Als Burchard seine Bestätigung in Rom so lange behindert sah, und ihm die Mittel zu den Kosten der Regierung und fürstlichen Hofhaltung fehlten, wandte er sich beschwerend an den Kaiser.

Der neu erwählte Kaiser Ferdinand ernannte am 30. August 1558 den Erzbischof Daniel von Mainz und Bischof Friedrich von Würzburg zu Kommissaren, um einen gütlichen Austrag der Zwistigkeiten zwischen Bischof und Kapitel anzubahnen.⁴⁾ Die Beschwerden des Bischofs richteten sich zunächst gegen die ungewöhnlichen neuen Artikel, die das Domkapitel trotz seines Protestes in das Wahldekret eingerückt habe. Weiter führte der Bischof aus, das Kapitel sei nach dem Rechte und nach stiftlichem Herkommen verpflichtet gewesen, alsbald nach Bischof Friedrichs Tode die zwei noch übrigen Stiftshäuser Peine und Steuerwald zum Besten des künftigen Bischofs einzufordern und die Administration während der Sedisvakanz zu führen; beides sei unterlassen; einen standesgemäßen Unterhalt habe das Kapitel ihm als erkorenen Oberhirten nicht gewährt; vielmehr haben einige Kapitulare sich bemüht, in Rom das Inkrafttreten der Bestätigung der Bischofswahl zu hintertreiben, obwohl diese Bestätigung schon vom Papste gegeben sei. Nun verlange er, daß das Kapitel ihm die Häuser Steuerwald und Peine überantworte und ihm Ersatz leiste für den erlittenen Schaden. — Nach chronistischen Aufzeichnungen war die Bestätigung Burchards als Bischof von Hildesheim vom Papste im Konfistorium vom 24. Januar 1559 wiederholt verkündet, ohne daß die neuen Artikel der Wahlkapitulation vom Papste anerkannt wurden.⁵⁾

Um wenigstens formell den Anforderungen des neuen Bischofs zu entsprechen, hatte am 16. Dezember 1558 das Domkapitel den König Christian von Dänemark unter Hinweis auf die bevorstehende baldige Bestätigung Burchards und auf seinen baldigen Regierungsantritt gebeten, es möchten dem Erwählten zum Nutzen des

¹⁾ DDecop 427 f. — ²⁾ Cod. Bev. 7. m. S. 296. — ³⁾ Siehe oben S. 208. — ⁴⁾ Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. Bd. 10 Bl. 99. — ⁵⁾ Vgl. DDecop 446.

Stifts die Häuser Steuerwald und Peine eingeräumt werden.¹⁾ Doch waren die Holsteiner nicht geneigt, eine so wertvolle Besizung leichten Kaufes herauszugeben.

Am 1. Juli 1559 erging eine neue kaiserliche Kommission zu gütlichen Verhandlungen zwischen Burchard und dem Domkapitel; zum Kommissar war Bischof Bernhard von Münster bestellt.²⁾

Doch schon war Bischof Burchard der langwierigen und aussichtslosen Verhandlungen überdrüssig geworden. Von seinem Gönner und Beschützer Herzog Heinrich wußte er zur Genüge, daß man mit einem tapferen Handstreich oft viel weiter kam als mit viel gütlichen Tagfahrten der gelehrten Räte einer kaiserlichen Kommission. Drum wagte jetzt auch Bischof Burchard einen kühnen Streich. In der Nacht des 8. Juli 1559 überrumpelte er unversehens das domkapitularische Haus Marienburg³⁾ und nahm es für sich selbst in Besitz. So etwas hatte das Kapitel nicht erwartet. Es forderte den Bischof ernstlich zur Rückgabe des Schlosses auf. Aber Burchard gab zur Antwort: weil das Domkapitel die Häuser Steuerwald und Peine seinen Händen entwunden und in fremde Gewalt gebracht habe; weil dasselbe ferner durch unbefugten Widerstand ihm viel Schaden zugefügt und so schwer ihn gekränkt habe, daß das Kapitel die Strafe dreijähriger Suspension vom Genusse aller Aufkünfte verwirkt habe, so sei er berechtigt, das Haus Marienburg einzunehmen, um dort von seinem Schaden sich zu erholen;⁴⁾ die Einnahme der Marienburg sei also einerseits die Vollziehung der Strafe, die das Domkapitel gemäß der Rechtsbestimmung verwirkt habe, andererseits diene sie dazu, dem Bischofe diejenigen Einnahmen zu verschaffen, die er zur Stiftsregierung unumgänglich nötig habe.⁵⁾

Es ist nun nicht zu leugnen, daß die ohne Prozeßverfahren erfolgte Okkupation der Marienburg eine unzulässige Gewalttat war. Das Domkapitel war daher im Rechte, wenn es die Hilfe des niedersächsischen Kreises durch Herzog Adolf von Holstein als Kreisobersten anrief.⁶⁾ Auch dem Kaiser trug das Kapitel klagend vor, Burchard habe vor Erledigung des Streites über die Wahlkapitulation und vor der Einführung in sein Amt die Verwaltung des Stifts sich angemäßt, sieben Zehnten des Kapitels im wolfsbüttelschen Lande mit Arrest belegen lassen, mit bewaffneter Mannschaft und grobem Geschütz die Marienburg überfallen und eingenommen. Der Kaiser gebot nun am 3. April 1560 dem Bischofe die Herausgabe dieser Güter und ernannte den Bischof Bernhard von Münster zum Kommissar zwecks Einleitung eines summarischen Prozesses über diese Streitfragen.⁷⁾

Die lange Verzögerung der Bestätigung Burchards und die Erbitterung des Domkapitels über seine Gewalttat benutzte der König Friedrich II. von Dänemark, um von neuem die dynastischen Pläne des holsteinischen Herzogshauses in Hildesheim zu fördern. Er schickte im Dezember 1559 insgeheim den vertrauten Rat Lucas Wolner an die Domherren Bleker, Ernst von Bothmer, Johann von Bothmer und Hermann Vock mit dem Vorschlage, den gewalttätigen, nur bedingungsweise gewählten Kandidaten Oberg aufzugeben

¹⁾ Kopenhagen. Stift Hildesheim. Alte 2. — ²⁾ Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. X, 154. Cod. Bev. 7. m. 132. — ³⁾ Oldecop 453. — ⁴⁾ Brandis Diarium 95. — ⁵⁾ Kopenhagen. Stift Hildesheim. Alte 2. — ⁶⁾ LA. 10. 1. 5. — ⁷⁾ Kopenhagen. Stift Hildesheim. Alte 2. — ⁸⁾ Calenberger Briefarchiv. Des. 10. Amt Marienburg 7. — Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. X, 242.

und des Königs Bruder, Herzog Magnus von Holstein, zum Bischofstuhle zu befördern.¹⁾ Wie bei früheren Verhandlungen, setzten auch jetzt die dänischen Gesandten ihre Hoffnung namentlich auf den Scholaster Blecker und den Domherrn Hermann Bock. Letzterer erscheint wiederholt als Vertrauensmann der holsteinschen Fürsten. 1571 lud Herzog Adolf von Holstein ihn sogar ein, als fürstlicher Rat in holsteinsche Dienste zu treten.²⁾ Die neue dänische Bewerbung um den Bischofstuhl wurde in Hildesheim mit Ernst aufgenommen; die vornehmsten Mitglieder des Domkapitels waren Burchards überdrüssig und hielten sich an die Wahl vom Jahre 1557 kaum noch gebunden, hatten vielmehr in Rom auf Kassierung der Wahl angetragen. Diese Partei entwarf den Plan, zunächst den etwa 20 Jahre alten (lutherischen) Herzog Magnus in den Besitz eines Kanonikates am Dome zu bringen; alsdann solle der dänische König mit dem Vorschlage hervortreten, ihn zum Bischof von Hildesheim zu befördern, falls das Stift erledigt würde oder jetzt als erledigt anzusehen sei; die genannten Domherren versprachen, zu gegebener Zeit die Wahl auf Magnus zu lenken; sofort nach der Wahl solle der Erforene die Stiftschlösser einnehmen und von der Stadt Hildesheim anerkannt werden. Der Gesandte gab den Domherren zu verstehen, sie hätten vom Hause Holstein noch mehr Gnade und Gutes zu erwarten, wenn sie auf eine längere Reihe von Jahren oder von Vakanzfällen sich verpflichteten, nur Bischöfe aus dem dänischen oder holsteinschen Hause zu wählen.

Am 14. Dezember 1559 konnte Lucas Molner von Lüneburg aus nach Dänemark melden, daß diese Intrigue nicht ohne Aussicht auf Erfolg eingefädelt sei.

Im Frühjahr 1560 gingen als Gesandte des dänischen Hofes der lüneburgsche Kanzler Balthasar Clammer und des Bischofs Friedrich gewesener Sekretär Lucas Molner zum Abschluß der Vereinbarung nach Hildesheim. Hier brachten sie ihre Werbung vor dem versammelten Domkapitel an³⁾ und brachten gemäß den dänischen Anweisungen am 7. März bestimmte Artikel für das Abkommen in Vorschlag. Die Artikel fußten auf den geheimen Beredungen vom Dezember des Vorjahres und enthielten überdies die Verpflichtung des Kapitels, nach Magnus noch vier Bischöfe aus dem dänischen und holsteinschen Hause zu wählen. Zur Prüfung der Artikel setzte das Domkapitel einen Ausschuß ein. Als der erwählte Bischof Burchard von diesen Verhandlungen hörte, erließ er an seine Freunde im Kapitel die dringende Mahnung, sich nicht in den Handel einzulassen. Das Kapitel änderte den entworfenen Kezeß dahin ab: Magnus müsse die von Bischof Friedrich zugesagten Artikel versiegeln und nach Magnus sollten (nicht vier, sondern nur) zwei Sprossen des dänischen und holsteinschen Hauses Recht auf den hildesheimischen Stuhl haben, und zwar solle diese Zusage nur dann gelten, wenn zur Regierungszeit des Herzogs Magnus die verlorenen Stiftsgebiete zum Teil oder ganz unter Zustimmung des Domkapitels zurückgewonnen seien. Auf diese Abänderung gingen aber die dänischen Gesandten nicht ein. Sie lehnten es ab, den Schuß und den Fortbestand der alten Religion zu garantieren, wie Bischof Friedrich es getan, weil das Gewissenssache sei; auch die Zusage für künftige Bischofswahlen genügte ihnen nicht. Die Verhandlungen wurden am 9. März abgebrochen, um genauere Instruktion vom dänischen Hofe zu holen. Zu weiteren Verhandlungen scheint es alsdann nicht gekommen zu sein. Zum Glück für den Katholizismus im Stifte war der dänische Plan vollständig gescheitert.

Im Streite zwischen Bischof Burchard und dem Domkapitel erging eine neue kaiserliche Kommission⁴⁾ an Markgraf Joachim von Brandenburg und Bischof Bernhard von Münster am 9. September 1561, und eine dritte Kommission⁵⁾ an Bischof

¹⁾ Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 6. — ²⁾ LA. I. 27. 4. 3a. — ³⁾ Auch Didecop S. 470 erwähnt diese Verhandlung. — ⁴⁾ Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. X. 372. — ⁵⁾ Dasselbst XXVI. 186.

Johann von Osnabrück und Herzog Ernst zu Lüneburg am 7. Oktober 1561. Einen sichtlichen Erfolg hatten diese Maßnahmen des Reichsoberhauptes nicht. Es scheint vielmehr eine Steigerung der Feindschaft eingetreten zu sein, als das Domkapitel sich mit seinen Personen und Gütern unter den Schutz des Herzogs Adolf von Holstein¹⁾ stellte; der Schutzbrief desselben vom 23. November 1561 zeigt deutlich, wohin die Spitze dieses Schutzes sich richtete; denn als Grund des Vertrages ist angegeben, Bischof Burchard habe gegen den Landfrieden das Haus Marienburg widerrechtlich erstiegen und durch verbündete Potentaten dem Domkapitel Einkünfte entziehen lassen; die Domherren müßten für Leib und Leben gegen den Bischof und seinen Anhang Schutz und Schirm suchen.

Diese Wirren wurden noch gesteigert durch das Drängen der Stiftsgläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen.²⁾ Die Ansprüche richteten sich gegen das Domkapitel als Sedisvakanz-Regierung. Gotthard von Campe, Rudolf von Bortfeld, Diedrich Bock und Plate von Helmersen riefen im Frühjahr 1562 ihren Landes- und Lehnsheeren, Heinrich d. J., um Schutz für ihre Ansprüche an. Herzog Heinrich verlangte vom hildesheimischen Räte, er solle das Domkapitel, das ja von den Ringmauern der Stadt umschlossen sei, zur Zahlung der Stiftsschulden wirksam anhalten, sonst werde er Repressalien gebrauchen gegen bürgerliche und stiftische Güter. Der Rat ging in seiner Bedrängnis an das Kapitel und drohte: wenn die Bürger dieserhalb Schaden litten, würden sie beim Kapitel sich Ersatz verschaffen. Schleunig schrieb das Domkapitel an seinen neuen Schutzfürsten, den Herzog von Holstein, der Rat bedrohe die Domherren an Leib und Gütern. Adolf verlangte vom Räte, die Stadt solle das Domkapitel so ehren und halten, wie es sich gegenüber den „Erbherren“ (des Hochstifts) gezieme. Darauf bedrohte von neuem Herzog Heinrich den Rat der Stadt mit Gewaltmaßregeln; doch versprach er, er wolle Geduld haben, wenn der Rat das Kapitel bewege, sich in Unterhandlung mit ihm einzulassen; überdies solle der Rat die „Landfriedensbrecher und Fürstenschmäher“ entfernen; wen Heinrich mit diesen Rosenamen meinte, war dem Räte wohl bekannt.

So hatte der Zwist zwischen Bischof und Kapitel eine bittere Schärfe angenommen zum Unheil für die Interessen des Stiftes und der Kirche. Das bereits an den Rand des Verderbens gebrachte Bistum war in Gefahr, durch den heillosen Streit vollends zerrüttet zu werden. Um das zu verhüten, griffen 1562 gütliche Verhandlungen ein, die denn auch endlich von gutem Erfolge gekrönt waren. Am 28. September 1562 wurden die schweren Irrungen zwischen Bischof Burchard und Herzog Heinrich einerseits und dem Domkapitel andererseits zum Teil in Güte verglichen, zum Teil an sechs Schiedsfreunde und Unterhändler verwiesen, worauf dann am 21. Oktober ein endgiltiger Vertrag³⁾ unter den streitenden Parteien geschlossen wurde. Darin lassen Burchard und Heinrich alle Ungnade und Unwillen gegen das Kapitel fallen, nehmen das Kapitel in Schutz und Schirm und heben die gegen Güter und Personen des Kapitels ergriffenen Zwangsmaßregeln auf. Hingegen nimmt das Kapitel Burchard als Herrn und Heinrich zum Schutzfürsten an. Während der Bischof dem Domkapitel und den übrigen Landständen

¹⁾ Cod. Bev. 26. — ²⁾ Stadt, Alt. XXI. 34. — Stadt Hf. 78. — ³⁾ Cod. Bev. 7 m. 301. 318. Vgl. auch Dildecop 492.

Steürwaldt Churfürstl: Ambthaus
Im Stiff Hildesheim



Nach einem Stiche aus dem Jahre 1645.

ihre Rechte und Privilegien gewährleistet, bewilligt das Kapitel ihm zu den Konfirmationskosten das übliche doppelte Subsidium und überläßt ihm mittelst Schloßverschreibung das Haus Marienburg gegen einen Zins auf so lange, bis Steuerwald eingelöst ist, und verspricht, aus den jährlichen Schatzgefällen dem Bischofe zu seinem Unterhalte eine Zulage. Herzog Heinrich bestätigte am 8. Oktober seine Ausföhnung durch einen Schutzbrief, den er dem Domkapitel, den Sieben Stiften und der Klerisei ausstellte.¹⁾

Das Domkapitel bemühte sich nun wiederholt bei Herzog Adolf von Holstein um Abtretung der Häuser Steuerwald und Peine an den Bischof.²⁾

Wenige Wochen nach der Ausföhnung mit dem Domkapitel konnte Burchard als bestätigter Bischof vom Stuhle St. Bernwards Besitz ergreifen. Am 30. November 1562 zog er in Hildesheim feierlich ein, begleitet von seinen Freunden aus dem Adel, mit einem Zuge von etwa 300 Pferden, noch viel stattlicher als es bei Bischof Friedrichs Einzuge hergegangen war.

Am 1. Dezember nahm er im Dome Besitz vom Bistum, wobei 63 Adelige ihm vorausgingen.³⁾ Er leistete dem Kapitel den üblichen Eid und beschwor die Wahlkapitulation,⁴⁾ aus welcher die für ihn unerfüllbaren Punkte fortgelassen waren. Zur Tafel im Bischofshofe erschienen außer der höheren Geistlichkeit und dem Adel auch die Mitglieder des städtischen Regimentes. Zum Ehrenmahle am folgenden Tage erschienen auch die Olderleute der Ämter, Gilden und Gemeinheit, während die eingeladenen Prädikanten eine Entschuldigung vorschützten; ihr Anerbieten, ein anderes Mal auf Erfordern zu erscheinen, gab dem Bischof keinen Anlaß zu einer Erneuerung der Einladung. Der Rat schenkte dem Bischofe zur Einführung einen Hengst, Fische und Hafer, Wein, Broihan und Gose.⁵⁾

Die kaiserliche Belehnung⁶⁾ mit den Regalien des Hochstifts empfing Bischof Burchard am 1. Juni 1566.

Verhandlungen über Einlösung der Häuser und Ämter Steuerwald und Peine.

Als Bischof Burchard zur Regierung kam, war wenig Aussicht, das „Große Stift“ so bald aus den Händen der Herzöge von Braunschweig zurückzugewinnen. Das „Kleine Stift“ war, soweit es zur bischöflichen Verwaltung gehörte, in den Händen des Herzogs Adolf von Holstein. Dieses kleine Überbleibsel des Hochstifts wieder zu erlangen, war daher eine der ersten Aufgaben des neuen Landesherrn. Mehr noch als am Haus Peine mußte ihm am Haus Steuerwald liegen, das mit seinem Amtsbezirke nahe der Bischofsstadt lag und derzeit allein als geeignete Residenz des geistlichen Fürsten in Betracht kommen konnte. Da Burchards Schreiben an die holsteinischen Fürsten keine entgegenkommende Aufnahme fanden, so bat er als „bestätigter Bischof“ am 16. Juni 1559 den Kaiser um Entsendung von Kommissaren. Kaiser Ferdinand erteilte am 21. Juli Kommission zu gütlicher oder rechtlicher Verhandlung auf Erzbischof Sigismund von Magdeburg und Herzog

¹⁾ Cod. Bev. 7 m. 340. — ²⁾ DIdecop 492 f. — ³⁾ QM. I. 10. 1. 1. — DIdecop 494. — ⁴⁾ Sonnemann, defensio jur. Cap. 8. Andr. 79. Lünig, Teutsches Reichsarchiv. Spicil. eccles. II, 1099. — ⁵⁾ J. Brandis Diarium 101. — ⁶⁾ Cod. Bev. 7. h. 421.

Heinrich von Wolfenbüttel,¹⁾ welche zu Anfang Januar 1561 den ersten Termin zu einer Tagfahrt ansetzten.

Das rechtliche Verhältnis der holsteinischen Fürsten zu den Häusern Steuerwald und Peine war verschiedener Natur. Steuerwald war vom Bischof Friedrich 1554 seinen drei Brüdern König Christian, Herzog Adolf und Johann zu je einem Drittel als Darlehenspfand für je 12000 Tlr. eingetan. Der König von Dänemark und Herzog Hans hatten, als Bischof Burchard den Pfandvertrag aufkündigte, zugesagt, daß sie ihre zwei Teile des Pfandschillings auf Martini 1562 annehmen und dem Bischof ihre zwei Teile Anrechts an Steuerwald einräumen wollten. Den dritten Teil des Pfandschillings bot Bischof Burchard dem Herzog Adolf im Kündigungsschreiben vom 14. Oktober 1562 auf Ostern 1563 an; dafür solle Herzog Adolf ihm sein Drittel Anteil am Haus Steuerwald und auch das Haus Peine einräumen samt Zuwachs, Inventar und Vorrat, wie solches nach Bischof Friedrichs Tode auf Adolf übergegangen sei.²⁾ Die kaiserlichen Kommissaren unterstützten dieses Ansuchen des Bischofs.³⁾

Je einfacher Burchard das Einlösungsgeschäft ansah, desto verwickelter und schwieriger gestaltete es sich auf seiten der Pfandinhaber. Herzog Adolf erhob weit höhere Entschädigungsansprüche. Überdies wurde die Restitution von Steuerwald erschwert durch verschiedene Zwischenverträge, in denen die zwei anderen Pfandbesitzer ihrer Anrechte durch Zession sich entäußerten. Herzog Johann hatte seinen Anteil an der Steuerwalder Pfandschaft am 26. November 1562 an Herzog Adolf abgetreten.⁴⁾ Ingleichen zedierten König Friedrich II. von Dänemark und Herzog Johann von Holstein am 27. Januar 1563 dasjenige Drittel des Pfandschillings, das sie beiderseits von weiland König Christian her am Haus Steuerwald hatten, auf Herzog Adolf.⁵⁾ Hiergegen machten die kaiserlichen Kommissare geltend, der König von Dänemark habe sein Drittel zu 12000 Tlr. an Graf Günther von Schwarzburg auf drei Jahre zediert,⁶⁾ und Burchard habe über diesen Teil schon eine Verständigung mit dem Grafen getroffen, wobei vereinbart sei, einen Verwandten des Grafen Günther zum Roadjutor des Stifts Hildesheim zu befördern. Als jene drei Jahre aber abliefen, brachte hinwieder Herzog Adolf das Anrecht auf obiges Drittel an sich und ersuchte nun am 8. März 1564 den Bischof, der Zusage gemäß einen Verwandten des Grafen zur Roadjutorie zu verhelfen.⁷⁾ Außer den Darlehensforderungen, die Herzog Adolf in seiner Hand vereinigt hatte, machte derselbe Ersatzansprüche für allerlei Schaden und Aufwendungen geltend, die der Pfandbesitz von Steuerwald mit sich gebracht habe;⁸⁾ er verlangte ferner Erstattung dessen, was Bischof Friedrich zum Besten des Stifts und der Häuser Steuerwald und Peine ausgegeben habe, insbesondere Entschädigungen für alle Meliorationen, für Schuldenabtragungen, für Bestellung und Unterhaltung der Häuser.

Während also Steuerwald durch Verpfändung und Zession von Pfandrechten auf Herzog Adolf gekommen war, war Peine von der Stadt Hildesheim dem Bischof Friedrich durch besonderen Vertrag übergeben und durch Friedrichs Testament auf

¹⁾ Cod. Bev. 26. — ²⁾ Stadt. Akten. IV. 111. — ³⁾ Dasselbst. — ⁴⁾ Cod. Bev. 26. — ⁵⁾ Original-Urk. in Kopenhagen. — ⁶⁾ Cod. Bev. 26. — ⁷⁾ LM. I. 7. 1. 23 a. — ⁸⁾ Kopenhagen, Stift Hildesheim. Akte 3.

Herzog Adolf übergegangen. Bischof Friedrich hatte dem Stadtrate versprochen, das Haus Peine ohne Zustimmung der Stadt nicht in andere Hände kommen zu lassen; ohne Zustimmung der Hildesheimer wollte daher auch Herzog Adolf das Haus Peine nicht dem neuen Bischofe Burchard einräumen.¹⁾ Es kam hinzu, daß Bischof Friedrich dem Räte alle Verpflichtungen abgenommen hatte hinsichtlich der Forderung, welche die Erben des Fritz von Oberg wegen des Hauses Peine erhoben; es handelte sich hierbei um die Nachzahlung von 10 000 Gulden Entschädigungsgelder.²⁾ Die Zusagen, welche dieserhalb der Bischof Friedrich dem Räte von Hildesheim ausgestellt hatte, verlangte Herzog Adolf zurück. Zugleich ersuchte Herzog Adolf den Rat von Hildesheim, die Reverse Friedrichs an sich zu halten, also nicht leicht hin herauszugeben, damit es mit beiden Häusern Steuerwald und Peine tunlichst lange noch im seitherigen Stande verbleiben könne.³⁾ König Maximilian II. dagegen forderte die Stadt Hildesheim auf, den Revers zurückzugeben und dadurch das Friedenswerk zu erleichtern.⁴⁾

Den Einwendungen und hohen Forderungen des Herzogs Adolf traten die Subdelegierten der kaiserlichen Kommissare am 18. Juni 1563 bestimmt entgegen;⁵⁾ sie erklärten die Verzögerung der Räumung von Steuerwald für unzulässig, während Adolf die Kündigung nicht als ordnungsgemäß ansah. Die Kommissare vertraten ferner die Ansicht, daß die von den Holsteinern früher gegebene Zusage, das Darlehen von 36 000 Taler auf zehn Jahre unverzinslich zu lassen, sich auch auf die Jahre nach Bischof Friedrichs Tode beziehe, wogegen Adolf Verwahrung einlegte. Die Kommissare erachteten des Bischofs Lage als eine sehr bedenkliche, da er von den Stiftsgläubigern bedrängt und vom kaiserlichen Fiskal wegen Rückstand der Reichsanlagen mit Zwangsmaßregeln bedroht werde. Herzog Johann habe, so erklärten sie, sich bereit erklärt, jederzeit den Pfandschilling anzunehmen; der König von Dänemark habe seinen Anteil an den Grafen von Schwarzburg, und dieser ihn an den Bischof zediert; nun sei auch Adolf verpflichtet, die Pfandsumme zu nehmen und Steuerwald herauszugeben.

Diese Aufforderung nahm Herzog Adolf mit tiefer Erbitterung auf. Die Hoffnungen, die das Haus Holstein auf das Stift Hildesheim gesetzt hatte, waren fast sämtlich gescheitert. Mit Bischof Friedrichs Tode und mit der Nachfolge eines katholischen Stiftsjunkers auf dem Bischofstuhle war das Band zwischen beiden Landschaften zerrissen. Dazu kam Adolfs persönliche Verstimmlung gegen den neuen Bischof. „Niemand hat Burchard von Oberg,“ so schrieb Adolf in seinem tiefen Grolle an den König von Dänemark,⁶⁾ „den Bischof Friedrich als den von Gott, Kaiser und Papst bestätigten Oberen anerkennen, ehren und achten wollen, vielmehr hat er ihn verkleinert, wie er nur konnte. Nach Friedrichs Tode hat er zu seiner Unehre und Verkleinerung ausgesprengt, als hätte er in seiner kurzen Regierungszeit über alle früheren Schulden des übrig gebliebenen Stiftes an 60 000 Goldgulden neue Schuld und Beschwerde herbeigeführt,“ während doch Friedrich nicht einen einzigen Gulden Schulden gemacht, sondern mit den Gläubigern zum Nutzen des Stifts gehandelt habe.

In seinem Grolle suchte Adolf, als er merkte, daß die Einlösung der Häuser Steuerwald und Peine mit Ernst und Nachdruck betrieben wurde, durch allerhand Einwendungen und durch Steigerung seiner Entschädigungsforderung zu erreichen, daß beide

¹⁾ Schreiben des Herzogs Adolf vom 29. Dez. 1562. Cod. Bev. 26. — ²⁾ Stadt. Akten. IV. 111. — ³⁾ Stadt. Akten. IV. 111. — ⁴⁾ Dasselbst. — ⁵⁾ Cod. Bev. 26. — ⁶⁾ Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 3. — ⁷⁾ Kopenhagen. Stift Hildesheim. Akte 3.

Häuser tunlichst lange in seinem Pfandbesitz blieben. Zu diesem Zwecke erstrebte er zunächst beim Kaiser eine günstigere Zusammensetzung der kaiserlichen Kommission durch Einschlebung eines ihm ergebenen Fürsten. Auch verlangte er für Steuerwald außer der Pfandsumme noch Ersatz für alle aufgewandten Baukosten.¹⁾ Wiederholt berief er sich auch darauf, die Lösündigung sei nicht zur rechten Zeit geschehen; und die Stadt Hildesheim müßte erst befriedigt werden wegen der Anrechte, die sie hinsichtlich des Hauses Peine aus dem Vertrage mit Bischof Friedrich habe.²⁾ In einem bitteren Schreiben³⁾ beklagte er sich am 12. Juli 1563 beim Kaiser wegen des Verfahrens, das man gegen ihn einleitete. Friedrich habe viele Aufwendungen machen müssen für seine Bestätigung, für die Häuser Steuerwald und Peine und für die Stiftsanliegen; alle die Forderungen, die Friedrich dieserhalb gegen das Stift hatte, machte Adolf als sein Erbe ebenso geltend, wie er Ersatz für seine eigenen Aufwendungen in Steuerwald und Peine verlangte. Er erklärte sich bereit, einer rechtlichen Entscheidung sich zu unterwerfen; doch habe, so behauptete er, Bischof Burchard die rechtliche Verhandlung abgebrochen. Das Domkapitel habe Herzog Adolf um Schutz gegen Burchard angerufen und versprochen, nur im Einvernehmen mit ihm als Schutzherrn einen Vergleich mit Burchard zu schließen; dieses Vertragsverhältnis sei vom Kapitel eigenmächtig gebrochen, dasselbe mache mit Burchard jetzt gemeinsame Sache gegen die holsteinischen Fürsten. Da die kaiserlichen Kommissare sich zu einseitig auf Burchards Seite stellten, erbat Herzog Adolf vom Kaiser noch einen dritten Kommissar in der Person des Herzogs Barnim von Pommern. Der Kaiser willfahrte diesem Wunsche und erließ am 14. August 1563 eine neue Kommission auf Sigmund von Magdeburg, Heinrich von Wolfenbüttel und Barnim von Pommern.⁴⁾

Nun luden auf den 25. Januar 1564 die subdelegierten magdeburgischen, wolfsenbüttelschen und pommerischen Räte die streitenden Parteien nach Hildesheim.⁵⁾ Aber Herzog Adolf erschien weder selbst, noch sandte er Bevollmächtigte, schrieb auch nicht ab. Der Rat der Stadt Hildesheim dagegen lenkte ein und erklärte sich bereit, den Revers des Bischofs Friedrich, dessen Zurückhaltung Adolf als Deckung benutzte, jederzeit herauszugeben, sobald er Haus Peine zum Besten des Stifts und der Stadt an das Domkapitel und den Rat abtreten würde. Die Kommissarien richteten daher gemeinsam mit Bischof Burchard, mit dem Domkapitel und dem Stadtrate am 29. Januar 1564 an Herzog Adolf die Forderung, er solle Steuerwald gegen die Pfandsumme und Peine gegen den Revers wieder abtreten, zumal der Revers keinerlei Rechte dem Erben des Bischofs Friedrich verleihe, sondern zum Nutzen seiner Nachfolger in der Stiftsregierung ausgestellt sei; die Mehrforderungen des Herzogs an Geldentschädigung wolle Burchard so erfüllen, wie sie durch Schiedsleute oder im Rechtswege festgesetzt würden. In drei Schreiben vom gleichen Tage richteten alle Teilnehmer an der hildesheimischen Tagfahrt diese übereinstimmende Forderung an den holsteinischen Herzog; zugleich wurde zur besonderen Verhandlung zwischen Burchard und dem Räte von Hildesheim ein neuer Termin auf den 2. März anberaumt. Herzog Adolf⁶⁾ gab seiner Erbitterung über das Domkapitel, das jetzt treu zu Burchard und gegen ihn stand, unverhohlenen Ausdruck, als er am 22. Februar 1564 nach Peine kam. Am 28. Februar fand eine Beratung unter den Abgesandten der verschiedenen Parteien in der Sülte vor Hildesheim statt. Die Räte der kaiserlichen Kommissarien eröffneten dem Herzoge zu Peine im Namen des Kaisers ihr Verlangen, er solle Steuerwald an den Bischof abtreten. Adolf verlangte

¹⁾ Dldcop 510. — ²⁾ Dldcop 512, 514. — ³⁾ Cod. Bev. 26. — ⁴⁾ Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. XXVI. 166. — ⁵⁾ Stadt. Akten. IV. 111. — ⁶⁾ Dldcop 552 f.

zunächst noch Entschädigung für alle Aufwendungen der Holsteiner an Steuerwald und Peine. Am 6. März 1564 verständigten die Unterhändler beider Teile sich dahin,¹⁾ Haus Peine solle auf zehn Jahre dem Domkapitel und Stadtrate zum Besten des Stifts eingetan und durch einen von diesen beiden Behörden bestellten Drosten, Amtmann und Wachtmeister verwaltet werden, während die Überschüsse der Amtseinkünfte nebst den Schatzungen und Hoheitsrechten im Amte dem Bischofe zugebilligt werden sollen; dieser dagegen solle rings auf dem Lande die Untertanen bei ihrer jetzigen Religion unangefochten lassen; nach zehn Jahren solle der Bischof das Haus selbst einnehmen. Die Ansprüche, welche die Familie Oberg wegen der Pfandschaftsrechte ihres Vorfahren Friß von Oberg am Haus Peine hatte,²⁾ sollten nach ihrer rechtmäßigen Feststellung aus den Landschätzungen wie eine gemeine Stiftschuld befriedigt werden. Die Forderungen aber, die Herzog Adolf wegen der Bauten auf Peine erhebe, könnten nicht hoch sein, da das Bauholz aus den Amtsgehölzen und die Arbeit von Amtsuntertanen geleistet sei. Huldigen solle die Stadt Hildesheim dem Bischofe, sobald dieser das Haus Steuerwald wieder erlangt habe.

Aber alle Bemühungen um Wiedererlangung des Hauses Peine scheiterten an Herzog Adolfs passivem Widerstande. Adolf wollte seine Entschädigungsansprüche weder in Geld angeben, noch dem Ermessen eines Schiedsgerichts anheimstellen, sondern die Verhandlungen vorerst zum Scheitern bringen. Der Bischof beschloß daher, sich zunächst mit der Einlösung von Steuerwald zu begnügen. So kam der Sondervertrag über das Haus Steuerwald vom 7. März 1564 zu stande,³⁾ den einerseits die mehrgenannten kaiserlichen Kommissarien und andererseits die Landesherren von Dänemark, Lüneburg und Mecklenburg vermittelten. Herzog Adolf erhielt vom Bischofe die 24000 Taler Anteil am Pfandschilling, die ihm und Herzog Johann verbrieft waren; die übrigen 12000 Taler erhält er Ostern 1565, wenn er inzwischen sein Recht als Zessionar dieser Teilforderung erwiesen hat. Alle Forderungen aber, die ihm wegen Bauten auf Steuerwald und aus anderen Gründen zustehen, sollen zu dem Interesse geschlagen werden, das Adolf am Haus Peine hat. Dieserhalb wird ihm Haus Peine pfandlich verschrieben, und es sollen seine berechtigten Forderungen erfüllt werden, ehe er Peine abzutreten schuldig ist. Ferner wurde bestimmt: ehe Bischof Burchard Steuerwald einnimmt, soll er sich mit der Familie Rauscheplatten wegen ihrer Forderungen gegen das Stift einigen. Dann soll das Amt Steuerwald zu Ostern und das Haus Steuerwald zum 1. Mai 1564 dem Bischofe übergeben werden. Herzog Adolf darf es nicht hindern, daß Burchard das übliche Subsidium und den Landschatz aus dem Amt Peine zur Tilgung der Stiftschulden erhebt.

Es ist unverkennbar, daß dieser Vertrag die Einlösung von Steuerwald ebenso erleichterte, wie er die künftige Einlösung von Peine und die Auseinandersetzung über die restlichen Forderungen des Herzogs erschwerte. Bischof Burchard stellte dem Herzog Adolf für seine Restforderung von 12000 Taler Bürgen,⁴⁾ während er von Adolf am 17. April Quittung über 24000 Taler empfing.⁵⁾ Dem Gläubiger Franz Rauschenplatten verpfändete er für seine auf 6225 Goldgulden abgerundete

¹⁾ Cod. Bev. 370, 246. — Stadt. Akten. IV. 111. — ²⁾ Vgl. Schreiben des Rates an die v. Oberg v. 25. März 1557. Stadt. Hs. 78. — ³⁾ Kopenhagen. Gottorper Archiv. Akte 125. — Celler Archiv. 24. P. 1. Vgl. Stadt. Hs. 78. — ⁴⁾ Cod. Bev. 7. I. 634. — ⁵⁾ VA. Domstift. Urk. 2728.

Forderung die stiftische Holzung Sundern,¹⁾ während er dem Droft von Kaufschelaten noch an 20 000 Taler vom Haus Steuerwald schuldig blieb.²⁾

Am 7. März zogen die Kommissarien nach dem Steuerwald und nahmen das Haus ein namens des Bischofs und des Domkapitels. Der Drofte Kruckau und der Amtmann Schilling suchten noch in letzter Stunde vom Holz- und Fischbestande des Hauses so viel als irgend möglich zu Gelde zu machen und von den Vorräten in Scheunen und Stallungen so viel dem Bischofe zu entziehen, daß der Chronist³⁾ voll Ingrimme über diese Habgier dem Domkapitel zuruft: „Ihr Herren vom Dome, lustet euch dieser Leute nicht mehr?“ — Am 1. Mai huldigten die Dorfgemeinden des Amtsbezirkes dem Bischofe, der sich durch seinen Kanzler Lizentiat Franz Muzeltin vertreten ließ. Am 3. Mai zog der Bischof selbst auf den Steuerwald. Am 11. Juni fand über Haus Peine eine Verhandlung in Hildesheim statt. Herzog Adolf verlangte 21 000 Gulden als Entschädigung der auf beide Häuser angewandten Baukosten. Der Handel zerfiel.

Nur zu bald sollte Bischof Burchard einsehen, daß mit dem Besitze des noch schwer verschuldeten Hauses Steuerwald ihm wenig geholfen war. Anfang 1566 klagte er dem Kaiser,⁴⁾ daß er aus dem ganzen Stifte Hildesheim „fast nicht so viel erhalte, daß er seines Leibes Nahrung und Aufenthalt davon habe; was das Beste am Stifte sei, habe Herzog Adolf ihm vorenthalten“. Daher suchte Adolf auch die endliche Auseinandersetzung lange hinauszuschieben. Der Bischof bat den Kaiser, nunmehr im Zwangswege die Herausgabe des Hauses Peine herbeizuführen und statt der langwierigen Verhandlungen einen kurzen summarischen Prozeß anzuordnen. Der Kaiser willfahrte dieser Bitte und erteilte 1569 Auftrag zu rechtlichem Verfahren dem Bischof Johann von Münster, Herzog Julius von Wolfenbüttel und Herzog Johann Friedrich von Pommern.⁵⁾ Doch war alles das vergebens. Zu Burchards Lebzeiten kam der Streit um Peine nicht um einen Schritt der Lösung näher. Herzog Adolf blieb im Besitze und Genuße von Haus und Amt Peine, das er durch den Drosten Karsten Wobersnow und seit 1566 durch Droft Mische von Holle verwalten ließ, dem Matthias Schilling als Amtmann zur Seite stand.⁶⁾

Schätzung und Subsidium zur Abtragung der Stiftsschulden.

Als drückendste Last seit den Tagen der Stiftsfehde ruhten auf dem geistlichen Fürstentume die Schuldforderungen jener Adligen, die in der Fehde ihre stiftischen Pfandgüter verloren hatten und noch immer Befriedigung ihrer Ansprüche bei dem übrig gebliebenen „Kleinen Stifte“ suchten, das Jahrzehnte lang durch politische und kriegerische Wirren, sowie durch den Mangel planmäßig geordneter Verwaltung während der Sediſvakanz zerrüttet war. Bischof Burchard betrachtete es als eine seiner wichtigsten Aufgaben, durch die schon zu Valentins und Friedrichs Zeiten versuchte Erhebung von Landsteuern die Schuldenlast langsam zu tilgen, um so „von dem armen geringerten Stifte“ das noch „übrige Stumpfein zu erhalten“. Als bald nach seiner Inthronisation rief er dieserhalb die Hilfe des Reichsoberhauptes an. Am 23. Januar 1563 schrieb er an den Kaiser, das „alte kaiserliche Stifte“

¹⁾ Stadt. Akten. III. 185. — ²⁾ Fasc. Bev. 53. — ³⁾ LII. I. 8. 2. 19. — ⁴⁾ Dibeop 555. — ⁵⁾ Cod. Bev. 26. — ⁶⁾ Cod. Bev. 26. — ⁷⁾ Kopenhagen. Anlage zu den Kornregistern des Hauses Peine.

Hildesheim schwebte in Gefahr, unter seiner Schuldenlast vernichtet zu werden; alle berechtigten Forderungen der Gläubiger wünsche er zu befriedigen; aber sein eigenes väterliches Vermögen sei gering, und die bischöflichen Tafelgüter genügen nicht einmal zur bescheidensten fürstlichen Hofhaltung; das Stift sei „ausgemergelt und verdorben“; die Gläubiger wollten weder Befristung gewähren, noch von ihren Forderungen etwas ablassen; es müsse zu friedlicher Ordnung nunmehr ein kaiserlicher Kommissar bestellt werden.¹⁾ Dem Kaiser Ferdinand gefiel dieser Vorschlag. Er beauftragte Erzbischof Siegfried von Magdeburg und Herzog Heinrich den Jüngeren zur Unterhandlung zwischen dem Bischof und den Gläubigern.²⁾ Zugleich verhandelte der Bischof mit den Landständen des Hochstifts über die Einführung einer mehrjährigen Steuer zwecks Abtragung der Stiftsschulden; dem Beistande des Kaisers und des Herzogs von Wolfenbüttel wird er es mit zu verdanken haben, daß die Landstände solchen Vorschlägen zustimmten. Auf den Landtagen 1563 und 1564 einigte man sich über die Grundsätze der neuen Schätzung, die dann auf einem neuen Landtage 1565 endgiltig festgestellt und angenommen wurden. Danach wurde³⁾ eine sechsjährige Steuer eingeführt; in derselben waren folgende Hebungen enthalten:

1. Der doppelte Landschatz in der Weise, daß jedes Dorf seine gebührliche Taxe doppelt zahlt.

2. Der Hufeschatz; jeder Gutsherr zahlt von jeder Hufe Landes (zu 30 Morgen gerechnet) 1 Goldgulden oder 2 Gulden Münze (à 20 Mariengroschen) und für einzelne Morgen Landes 4 Kortling; schatzfrei blieb nur, was die Adelige zu ihren adeligen Sizen selbst beackern.

3. Der Scheffelschatz; er sollte geleistet werden mit 2 Gulden Münze von jedem Fuder und 1 Mariengroschen von jedem Scheffel Zehntkorn seitens der Zehntherren, welche Zehnten von ländlichen Gütern einzunehmen hatten.

4. Der Schafschatz, zu erlegen mit 2 Groschen von jedem Schaf oder Hammel, mit 1 Groschen von jedem Lamm.

5. Eine Bier-Akzise in Höhe von 5 Mariengroschen von jedem Faß Bier und 3 Mariengroschen von jeder Tonne Broihan.

6. Der Mühlenchatz: von jedem Grunde 1 Goldgulden.

Zu dieser Schätzung wurden verpflichtet alle Eingepfändeten der Ämter Steuerwald und Peine, der Dompropstei, des Amts Marienburg, der Neustadt und der Dörfer Kautenberg, Achtum und Harsum. Alle sollten gleichmäßig zur Schätzung verbunden sein, Geistliche und Weltliche, Adelige und Nicht-Adelige, Exempte und Steuerpflichtige, auch die Privilegierten. Der Ertrag sollte nur zur Tilgung der Stiftsschuld dienen; die Aufkünfte sollten verwaltet und verwendet werden durch einen Ausschuß, zu dem der Bischof, die Ritterschaft und die Klerisei je zwei Berordnete entsandten. Was aufkommen würde, sollte an alle Gläubiger nach Verhältnis ihrer Forderungen verteilt werden.

Wohl hatte der Bischof bei der Hebung dieser Schätzung mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Einwendungen wurden erhoben vom Herzog Heinrich von Wolfenbüttel wegen seiner im Stift gefessenen halseigenen Leute, und wegen der Leute im

¹⁾ Cod. Bev. 27, 26. — ²⁾ Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. XXVI, 130. — ³⁾ LA. I. 12. 2. 19. — LA. I. 33. 4. 4. — Stadt. Akten XXI. 35. III. — LA. I. 14. 2. 6. Bl. 43.

sogenannten Halbgericht im Amt Peine, desgleichen vom Herzog von Lüneburg wegen seiner und des Klosters Wienhausen eigenen Leute, vom Herzog Adolf von Holstein wegen des Amtes Peine, von einigen Adelligen, von ländlichen Grundbesitzern unter der hildesheimischen und braunschweigischen Bürgerschaft. Die heftigsten Kämpfe führte die Stadt Hildesheim gegen Schätzung und Zise, wie wir im Verlaufe unserer Darstellung später sehen werden. Dennoch setzte Burchard durch, daß bis etwa 1570 die Schätzung zweimal erhoben war und so der Anfang zur Schuldentilgung gemacht werden konnte.

Die Gläubiger mußten Burchards ernstes Streben nach Ordnung der stiftlichen Finanzen anerkennen und einsehen, daß auch ihrerseits ein Entgegenkommen bewiesen werden mußte, um die Steuerkraft des „Kleinen Stifts“ nicht zu übermäßig zu belasten. Darum gingen sie auf den Vorschlag der Unterhändler ein, die seit vielen Jahren aufgehäuften Zinsen in Höhe von etwa 60 000 Goldgulden und auch etwas vom Kapital fallen zu lassen und die Erstattung der Hauptsumme auf sechs Jahre zu befristen; demgemäß wurde die Schätzung von den Jahren 1568 und 1569 ratenweise auf die Schulden ausgezahlt. — Wohl hatte inzwischen einer der ungeduldigsten Dränger, Bernward Ruscheplaten, 1567 auf die Güter der hildesheimischen Kirche in den Ämtern Goldingen und Poppenburg Arrest legen lassen,¹⁾ weil der Bischof die durch kaiserliche Kommissare vereinbarten Zahlungstermine nicht einhalten konnte; doch kam am 26. Oktober 1568 nochmals ein Vergleich über die künftigen Zahlungstermine zustande.²⁾

Der einfache Landschätz³⁾ des Kleinen Stifts betrug in jener Zeit aus den 26 Dörfern des Amtes Steuerwald 1418 $\frac{1}{2}$ Gulden, aus den 27 Dörfern des Amtes Peine 1242 Gulden, aus den 9 Dörfern der Dompropstei 1056 Gulden, dagegen aus den 10 Dörfern des Amtes Marienburg nur 188 Gulden; der ganze einfache Schätz einschließlich der einzelnen Junkerdörfer und der Neustadt ergab rund 4214 Gulden oder 2341 Taler, der doppelte Landschätz ergab 4683 Taler. Dem einfachen oder doppelten Landschätz entsprach jedesmal das einfache oder doppelte Subsidium der Geistlichkeit; an einfachem Subsidium zahlten die Sieben Stifte 355 Gulden Münze, das Domkapitel nebst dem niederen Klerus ebensoviel.

Anfangs hatten die Sieben Stifte nur ein einfaches Subsidium zuzuschließen bewilligt. 1569 aber stellte sich heraus, daß die wirklichen Erträge der Schätzung nicht reichten, um die Vereinbarungen mit den Gläubigern zu erfüllen; auch drohte Herzog Adolf von Holstein, er werde die Schätzung aus dem Amt Peine nicht folgen lassen, wenn nicht die Sieben Stifte ihre Leistung verdoppelten. Burchard setzte daher bei den Sieben Stiften es durch, daß diese am 18. Februar 1570 sich verpflichteten, auf vier Jahre aus gutem Willen ein doppeltes Subsidium zur Schuldentilgung aufzubringen.⁴⁾

Andere Aufzeichnungen aus Burchards Zeit⁵⁾ geben über die Höhe von Landschätz und Subsidium folgende Auskunft:

Eine dieser Aufzeichnungen bezifferte den doppelten Landschätz aus Gericht Steuerwald mit 2418 fl. 10 gr., aus Gericht Peine mit 2484 fl., aus dem Amte Marienburg mit gut 300 fl., aus der Dompropstei 2400 fl., zusammen: 7602 fl. — Ein anderer Anschlag berechnet den doppelten Landschätz (unter Einfluß der adligen Dörfer und der Neustadt-Taxe) auf 4022 fl. Gold, also über 8000 fl. Münze. Dazu kam der Hufeschätz mit 2273 fl. Gold, und der Scheffel- und Mähleschätz mit 484 fl. Gold, insgesamt also rund 6780 Goldgulden.

¹⁾ *NA. I. 33. 4. 2.* — ²⁾ *Cod. Bev. 7. m. 342.* — ³⁾ *Staatsarchiv in Hannover. Hf. F. 19. a.*
— ⁴⁾ *NA. Kreuzstift. Urf. 791.* — ⁵⁾ *NA. I. 4. 1. 1. NA. I. 32. 2. 11. Vgl. NA. I. 33. 4. 3.*

Zum doppelten Subsidium zahlte die Geistlichkeit folgende Beträge:

das Domkapitel	498 fl.,
die Domvikare	50 "
die Kartause	30 "
das Süsternkloster	20 "
Marienrode	80 "
das Kloster St. Michaelis	200 "
das Kloster St. Godehardi	120 "
das Moritzstift	200 "
das Kreuzstift	200 "
die Sülte	50 "
das Andreasstift	40 "
das Johannisstift	20 "
das Schüsselkorbstift	16 "
der Luchtenhof	etwa 14 "

zusammen etwa 1538 fl.,

wovon allerdings kleinere Ausfälle abzusetzen blieben.

Verhandlungen und Differenzen mit der Stadt Hildesheim.

Nächst dem Domkapitel und dem Herzog von Holstein war es vor allem die Stadt Hildesheim, zu welcher Bischof Burchard ein gutes Verhältnis anstreben mußte, wollte er mit Erfolg die Stiftsregierung führen und den letzten Rest des katholischen Besitzstandes in seinem Lande vor dem Untergang retten. Der Streitpunkte zwischen dem Bischof und der Stadt waren gar viele. Theils betrafen sie landesherrliche Rechte und stiftliche Gerechtigkeiten, theils den privilegierten Stand der Klöster und niederen Stifte.

Streit um Vorrechte der Stifte. — Grabengeld.

Von der großen Stiftsfehde an war die Stadt Hildesheim es gewohnt geworden, die niederen Stifte in Hildesheim zur Beisteuer für die städtischen Lasten in mannigfacher Weise heranzuziehen. Gegen diese städtische Politik verteidigten die geistlichen Stifte ihre alten Vorrechte. Daher entstand Jahrhunderte hindurch eine Streitfrage nach der anderen. Aus Bischof Burchards Zeit seien folgende Beispiele erwähnt.

Der Rat war bestrebt, nur steuerpflichtige Einwohner in seinen Mauern zu haben. Das zeigte sich gelegentlich der Vermietung der in geistlichem Besitz befindlichen Häuser. Da mehrere Stifte nicht alle ihre Gebäude für die geistlichen Mitglieder benötigten, sondern auch an Adelige und andere Personen des Laienstandes Wohngebäude vermieteten, so zwang der Rat das Michaeliskloster und andere Stifte, in Zukunft nur an hildesheimische Bürger Wohnungen zu vermieten; der Rat verfolgte hierbei die Absicht, von der Stadt solche fremde Personen fern zu halten, die Freiheit von der Dingpflicht und sonstigen städtischen Lasten beanspruchen würden.

Bei den auf kirchlichen Freiheitsbezirken gelegenen Wohnhäusern entstand stets von neuem der Streit, ob die Privilegien der Immunität ein dingliches Recht seien, das dem Bezirke und den Gebäuden selbst anhafte und allen Bewohnern

derselben ohne Unterschied zu gute komme, oder ob nur die privilegierten Geistlichen, wenn sie in den Häusern wohnten, für sich und ihre Hausgenossen der Vorrechte sich zu erfreuen haben.

Ein viel umstrittenes Gerechtfam war das des Bierbrauens. Das Andreaskloster hatte ein eigenes Brauhaus besessen und die Stifzsherren übten das Braurecht; nach der Verdrängung derselben aus der Andreaskirche machte die Stadt ihnen dieses Recht streitig.¹⁾ Umstritten wurde auch die Braugerechtigkeit der Domherrnhöfe. War sie den Kurienhöfen selbst anhängig, oder nur persönliches Recht der Kapitelsmitglieder? Als ein Adelliger, namens Statius von Monichhausen, in einem freien Domherrnhofe Wohnung nahm und die dem Hofe anhängige Gerechtigkeit des Bierbrauens übte, schritt 1559 die Brauergilde gegen ihn ein; nur den Personen des Domkapitels sei das Brauen in ihren Höfen zu ihrem eigenen Unterhalte gestattet, keineswegs sei das Recht dem Hofe selbst anhängig.²⁾

Dem Streite um das Bier folgte ein Kampf um den Wein. Das Domkapitel besaß seit alter Zeit das Recht, auf seiner Weinschenke Wein an Bürger und Einwohner zu verkaufen, während der Rat der Stadt zunächst nur etliche Stück Wein auf der Apotheke zum Auschenken halten ließ und dann erst um 1567 eine eigene besondere Weinschenke anlegte. Nun erließ der Rat an die Bürger ein Verbot, noch ferner Wein von der Domschenke holen zu lassen oder dort zu zechen. Kaiser Maximilian II., der am 30. März 1569 den Schutzbrief Karls V. für das Domstift und die niederen Stifte neu bestätigte,³⁾ befahl auf Anrufen des Domkapitels am gleichen Tage dem Räte die Aufhebung dieses Verbots und übertrug die Beilegung dieser Streitsache einer kaiserlichen Kommission.⁴⁾

Mit gutem Erfolge streckte der Rat von Hildesheim einige Male seine Hand aus nach dem Vermögen verstorbenen wohlhabender Stifzgeistlicher. Am meisten Aufsehen hatte 1525 der Eingriff des Rates in den Nachlaß des Domherrn und Kreuzpropstes Tilo Brandis erregt. Ein ähnlicher Fall kam jetzt wieder vor. Als 1560 der Stifzherr zum heil. Kreuze Daniel Dachtmissen ohne Testament, doch nach herkömmlicher Bestellung von Testamentariern verstarb, zwang der Rat der Stadt die Testamentarier zur Hergabe von 8000 Gulden zum Besten der Stadtgemeinde und von 300 Gulden für die Mitglieder des städtischen Regiments.⁵⁾

Langwierige Verhandlungen verursachte die Heranziehung der geistlichen Stifte zu den Kosten der städtischen Festungswerke. Abgaben dieser Art wurden in der Regel mit dem Ausdruck „Grabengeld“ bezeichnet.⁶⁾ Von den einzelnen geistlichen Körperschaften pflegte die Stadt, wie verschiedene Berechnungen zeigen, durchweg insgesamt 708 Gulden 6 Groschen 8 Pfennig einzuziehen; hierzu lieferte das Michaeliskloster den höchsten Beitrag mit 150 Gulden; je 100 Gulden leistete das Godehardikloster, das Kreuzstift und die Kartause; je 50 Gulden zahlte die Sülte und die Dompfarrkommunität; das Moritzstift zahlte 33 Gulden 6 Gr. 8 Pfg.; das Johannisstift 30 Gulden; das Magdalenenkloster, das Andreaskloster, der Rüktenhof und die Kreuzstiftspfarrkirche zahlten je 20 Gulden; den kleinsten Beitrag leistete der

¹⁾ Stadt. Akten. XCI. 24. — ²⁾ Stadt. Sj. 78. — ³⁾ Cod. Bev. 7. h. 34. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XXI. 35. II. — Sj. 79. — ⁵⁾ J. Brandis Diarium 96. — ⁶⁾ Schreiben des Rates vom 1. April 1557. Stadt. Sj. 78.

Schüffelkorb mit 15 Gulden. Diese Liste¹⁾ bietet zugleich einen Einblick in die finanzielle Leistungsfähigkeit der geistlichen Körperschaften. Die Forderung vollständiger Freiheit von diesen Lasten hatten die sonst privilegierten Stände längst gemildert in das Verlangen nach mäßiger Belastung; auch wollten sie nicht durch einseitige Auflage des städtischen Regimentes sich besteuern lassen, vielmehr sollten die Beiträge mehr als freie Beihilfen durch beiderseitige Verständigung festgestellt werden. So wehrte sich 1557 das Michaeliskloster gegen die Erhöhung seines Grabengeldes von 100 auf 140, dann auf 200 Gulden Münze; das sei unbillig gegenüber den anderen Stiften und beschwerend.²⁾ Anlaß zu höheren Forderungen gab 1558 der Ausbau des Grabens vom Almstore zum Ostertore.³⁾ Zu Gunsten der geistlichen Stifte erwirkte Bischof Burchard am 11. Juli 1559 ein kaiserliches Mandat, das eine ungewöhnliche Schätzung der geistlichen Güter zu städtischen Gebäuden untersagte.⁴⁾

Noch unsympathischer als diese Festungssteuer, deren Zweck die größere Sicherung des Friedens war, und deren Nutzen daher den Geistlichen mit zu gute kam, war die Prädikantensteuer, zu welcher der Rat der Stadt von den Tagen der Religionsneuerung her die katholischen Stifte heranzog. Die Logik des städtischen Regimentes war diese: der katholische Klerus erfüllt nicht persönlich die Pflicht, Gottes Wort nach lutherischer Weise zu predigen; daher muß er wenigstens die Prediger mit unterhalten, die ihn in dieser Obliegenheit vertreten. Dieser Logik folgend, verlangte 1562 die Stadt von den Sieben Stiften und der übrigen niederen Klerisei 300 Gulden Münze zur Unterhaltung der lutherischen Prediger.⁵⁾

Soweit es sich nun um das Grabengeld handelte, bot Bischof Burchard dem Räte gern seine Hilfe an, um ein Einvernehmen mit dem Klerus zu erzielen. Er hatte dieserhalb mit dem Räte eine Unterhandlung auf Haus Marienburg und 1564 in der Sülte.⁶⁾ Dabei gab er das Versprechen, beim Klerus dahin wirken zu wollen, daß derselbe „eine ziemliche Steuer“ nach seinem Ermessen zum städtischen Festungsbau erlege.⁷⁾ Demgemäß forderte dann 1564 der Bischof die Geistlichkeit auf, zwei Drittel des seither üblichen Grabengeldes zu leisten: zu mehr wollte er sie nicht anhalten, weil der Klerus überdies „des Stiftes Last und Bürden, die auch nicht gering sind, mit tragen“ müsse.⁸⁾ Im folgenden Jahre verlangte der Bischof von den Geistlichen einen Beitrag zu den Festungswerken in Höhe von drei Vierteln der früheren städtischen Forderung;⁹⁾ was die weiteren Forderungen der Stadt betreffe, so wolle der Bischof gemäß seiner zu Marienburg vertragsmäßig gegebenen Zusage die Höhe des Beitrags der Geistlichen bemessen und durch Unterhandlungen mit den Stiften feststellen. Auch Herzog Heinrich von Wolfenbüttel nahm der Stifte sich an, bestritt dem Räte der Stadt das Recht zu beliebig hoher Besteuerung der Stifte und wollte deren Beitrag auf ein Drittel des Anschlages ermäßigt wissen; als Konservator des Hochstifts verlangte er, die Stadt solle von Repressalien gegen die Stifte Abstand nehmen. Wie die Akten ergeben, wurde auch die höchste gerichtliche Instanz gegen die Höhe der städtischen Forderungen

¹⁾ L. N. I. 32. 2. 21. — Stadt. Akten. XCI. 2. — ²⁾ Stadt. Akten. XCI. 2. — ³⁾ Stadt. Akten. XCI. 291. — ⁴⁾ Wien. Reichsregistratur. Ferd. I. XVI. 116. — ⁵⁾ Stadt. Akten. XXXVI. 9. — ⁶⁾ Stadt. Hf. 78. — ⁷⁾ Stadt. Akten. XCI. 2. — ⁸⁾ Stadt. Akten. XCI. 2. — ⁹⁾ Dasselbst.

angerufen. Ein Mandat des Kammergerichts vom 8. Juni 1565 verwies die Stadt auf das mit Bischof Burchard getroffene Abkommen, wonach „in bestimmten Fällen zu der Stadt notdürftigen Gebäuden auf des Bischofs Ermessen bei der Klerisei eine ziemliche Kontribution gefördert und gereicht werden solle“; hieran solle die Stadt sich halten und nicht mit Drohungen höheres Grabengeld erpressen, wie sie früher getan habe, als Hildesheim keinen residierenden Bischof gehabt habe.¹⁾ Die Stadt lenkte denn auch tatsächlich ein, begnügte sich mit drei Vierteln des Kontributions-Anschlages und behielt sich für später alle Rechte und weitere Unterhandlung vor.²⁾

Nach einer späteren Aufzeichnung wurde 1566 das Grabengeld berechnet und gezahlt nach Art eines „einfachen Subsidium“, und zwar in Höhe von $1\frac{1}{4}$ eines sogenannten simplex subsidium. Diese Art der Erhebung ist jedoch 1575 aufgehoben, und haben die Sieben Stifte beschlossen, solche Zulagen in Zukunft nach Art und Berechnung einer Kontribution (per modum contributionis) zu leisten. Letztere Hebungsweise beschlossen die Stifte 1587 beizubehalten.³⁾

Wie die Besteuerung der geistlichen Stifte zu dem doppelten Zwecke der Stadtbefestigung und der Prediger-Besoldung diente, so suchte der Rat auch auf anderen Wegen Vermögensstücke der katholischen Stifte zu diesen beiden Zwecken heranzuziehen. So ließ er 1557 dem Abt des Godehardi-Klosters durch Abgesandte mitteilen, die herrschenden Kriegsunruhen nötigten zu stärkerer Befestigung der Stadt und insbesondere zur Anlegung einer „Strickwehr vor dem Neuen Tore“; da es an Steinen mangle, wünschte der Rat, die zum Godehardi-Kloster gehörige Nikolai-Pfarrkirche im hinteren Brühle abzureißen und die Steine zum Bau zu verwenden. Dagegen protestierte⁴⁾ das Kloster, weil im Vergleiche des Abtes Ulrich und der Stadt vom 19. Januar 1549 der Verbleib der Nikolai-Kirche beim Kloster gewährleistet war.⁵⁾

Städtische Verfügungen über katholische Benefizien.

Zum Unterhalte der Prädikanten suchte der Rat Einkünfte von jenen katholischen Benefizien und Stiften zu verwenden, auf die das städtische Regiment und die Bürger einen Einfluß hatten; bei diesen nahm die Stadt eine Änderungs-Befugnis in Anspruch. Das zeigte schon 1542 der Streit mit der ersten Dignität an der städtischen Hauptpfarrkirche. Dem Dechanten des Andreassstifts hatte die Leitung der Seelsorge in der zugehörigen Andreas-Pfarrei obgelegen. Als diese lutherisch wurde und die Dechantenstelle katholisch blieb, verlangte der Rat vom Dechanten die Abtretung der Dechantenwohnung an die Prädikanten und Beiträge zum Unterhalte der Prediger. Burchard von Oberg hatte, solange er Dechant des Stiftskapitels zu St. Andreas war, sich dieser Forderung energisch widersetzt. Mußte er doch alles, was seit dem 27. August 1542 mit der Andreaskirche geschehen war, vom katholischen Standpunkte aus als rechtswidrige Vergewaltigung ansehen. Das Verlangen der Stadt, der Dechant solle nach altem Herkommen zu St. Andreas und in den Filialen St. Jakobi und St. Georgi drei Prädikanten,

¹⁾ Stadt. Akten. XCI. 11. — ²⁾ Stadt. Hj. 78. — ³⁾ Lf. I. 18. 1. 1. 27. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XCI. 151. — ⁵⁾ Vergl. oben S. 168.

einen Kaplan und vier Chorschüler auf seine Kosten unterhalten, konnte er nur auf die Erfüllung katholischer Seelsorgepflichten beziehen und nicht als Grund von Abgaben an eine andere Religionsgemeinschaft anerkennen.

Burchards Nachfolger in der Dechanei, der Domherr Petrus Hovet, scheint etwas nachgiebiger gewesen zu sein, als die lutherischen Rastherren von St. Andreas etliche Kornrenten ihm vorenthielten und den Prädikanten zuwandten.¹⁾ Unter dem nächsten Dechanten, Domherrn Ludolf vom Kloster, kam es zu ernsterem Streite. Als die Rastherren ihm 1560 sechs Fuder Korn, zwei Meierhöfe nebst deren Kornzinsen und andere Aufkünfte vorenthielten, kam es hierüber zu einem Prozesse am Kammergerichte.²⁾ Der Rat glaubte bei seinen Eingriffen in die Dekanei-Wohnung und Dechanten-Einkünfte, sowie in die Kanoniker-Höfe, die Benefizien und Einkünfte des Andreasstifts namentlich durch die Nachgiebigkeit gesichert zu sein, die Bischof Friedrich als Gegengabe für die Abtretung des Hauses Peine dem städtischen Regimente erwiesen hatte. Doch hatte das Andreas-Kapitel zu den Abmachungen Friedrichs mit der Stadt niemals seine Zustimmung gegeben;³⁾ und ohne diese konnte der Bischof nicht selbständig Verträge zu Nachteil der Dotationen des Kapitels schließen.

Bei denjenigen Benefizien, die von den Vorfahren hildesheimischer Bürgerfamilien gestiftet waren, sicherte sich der Rat durch eine Vereinbarung mit den Nachkommen der Fundatoren; er ließ von diesen bestimmen, daß die Aufkünfte in Zukunft zur Unterhaltung der lutherischen Kirchendiener und Kultuskosten bestimmt sein sollten.⁴⁾ Aber als der Rat in gleicher Absicht mit der Familie Konerding durch die Rastherren von St. Jakobi und St. Georgi verhandeln ließ, stieß er bei dieser Familie auf Widerstand, weshalb er sogar die Konerdinge aus der Stadt verweisen und verfesten ließ. Es kam hierüber zu einem schwierigen Prozesse und zur Anrufung der Hilfe des Niedersächsischen Kreises.⁵⁾

Auch die Freiheit zur Gründung neuer katholischer Stiftungen wurde vom Räte arg eingeengt. Als 1551 der Vikar der Andreas-Kirche Peter Nachten von seinem eigenen Vermögen im Schwesternkloster zu St. Magdalenen eine St. Thomas-Vikarie mit Meß-Verpflichtungen stiftete, erklärte 1562 das städtische Regiment dieses Vorhaben für unchristlich und abgöttisch und bewog nach dem Tode des Stifters den Patron jenes Benefiziums zur Wiedereinziehung der Stiftung auf Grund von Forderungsrechten gegen den Stifter und zur Zuwendung der gestifteten Rente an die lutherische Georgi-Kirche.⁶⁾

Ähnlich verfuhr natürlich auch der Rat in denjenigen Fällen, in denen er selbst Patronatsrechte zu üben berufen war. Als Patron bestimmte er die Kommission in der Pfarrkirche zu Salzdorf zum Unterhalte des lutherischen Predigers.⁷⁾

Vogtei zu St. Michael. — Michaelis-Basilika.

Die meisten Klagen gegen die Stadt erhob nächst dem Andreas-Kapitel das Michaeliskloster, dessen Konflikte mit dem städtischen Regimente nie ein Ende nehmen wollten. Außer den Kämpfen um die Steuerfreiheit des Klosters und um die Erhaltung seines katholischen Charakters, wovon in anderem Zusammenhange die Rede sein wird, stritt der Abt von St. Michael namentlich um die Vogtei-Gerechtfame seines Stifts. Seit Jahrzehnten hatte der Rat dem Kloster die Vogtei-Gerechtfame in dem zum Klosterbezirke gehörigen Häusergebiete bestritten und die Bewohner zu den städtischen Abgaben herangezogen. 1567 bat das Kloster den Bischof Burchard um Schutz der Vogtei-Rechte, die das Kloster auf den Straßen Altemarkt, Langerhagen, Woldstraße, Kniep, Neuestraße und Querstraße habe. Doch blieben diese Bemühungen fruchtlos, obwohl sie sich auf ein Privileg des Bischofs Henning und andere Zeugnisse stützten. 1572 hatte der Rat den steinernen Gerichtsstuhl des Klostervogtes vor der Michaelis-Kirche

¹⁾ Stadt. Hf. 78. — ²⁾ LA. I. 82. 1. 33. — ³⁾ Stadt. Akten. XCI. 24. — ⁴⁾ Cod. Bev. 323 Bl. 16. 250. 252. — ⁵⁾ Stadt. Hf. 79, 1. — ⁶⁾ Stadt. Akten. LXXXIX. 279. — ⁷⁾ Stadt. Hf. 84. S. 69, 88, 221.

wegbrechen und in jene Stadtmauer einmauern lassen, die damals am Friesentore zwischen Altstadt und Neustadt angelegt wurde.¹⁾ Wiederholt suchte das Kloster später seine Rechte zu reklamieren, namentlich 1632, 1657 und 1722. Je länger dieser Streit unentschieden blieb, desto bestimmter berief sich der Rat auf die Verjährung, die in der langen Zwischenzeit ihre Rechtswirkung geübt habe.²⁾

Für den Freund der kirchlichen Kunstdenkmäler sind besonders jene Veränderungen betrübend, die der Rat unablässig im Innern der Michaelis-Basilika vornahm.³⁾ Der Chor der Kirche (gemeint sein wird der Westchor) war vom Mittelschiffe getrennt durch eine Lettner-Mauer, die von schönen steinernen Pfeilern untersetzt und mit Bildern aus Stuck (Gips) und anderen Ornamenten von hohem Altertumswert verziert war, ähnlich der Mauer, die noch heute zwischen der westlichen Bierung und dem nördlichen Querarm steht; in dieser Lettner-Wand war ein stattlicher Erker aufgebaut, der als Ambon gedient haben wird; und vor der Wand stand der Hochmessen-Altar. Die ganze Anlage ist also ähnlich dem Lettnerbaue, der 1546 im Dome aufgeführt wurde, wobei die Anlage in der Michaelis-Kirche als Vorbild gedient haben mag. Diese prächtige Lettnerwand nun nebst dem Hochmessen-Altare ließen die Rastherren der lutherisch gewordenen Michaelis-Pfarrei mit Vorwissen und Duldung des Rates der Stadt bis auf den Grund niederreißen, zerschlagen und an deren Stelle ein hölzernes Gitter setzen.

Dann erbrachen sie die drei eichenen Türen, mit denen die Mönche von St. Michael die Krypta zur Zeit der Religions-Veränderung gegen die ihnen genommene obere Kirche verschlossen hatten, ließen die eisernen Stangen wegbrechen, womit man das Grab des heil. Bernward schützend umgeben hatte, nahmen alle Bilder und Altarglöcklein weg und brachen ein Loch im Gewölbe über dem Gruft-Altare, um von oben beobachten zu können, „was für Heuchelei in der Kluft getrieben würde“. Auch ein Altar, der unter der Auslage des Chores stand, wurde bei dieser Gelegenheit weggeschafft. So brachen sie den inneren Ausbau dieses Chores nieder „bis auf das Gewölbe, darin viele adelige Personen ihre Siegel und Briefe inne haben“. ⁴⁾

Vergleich mit dem Magdalenen-Kloster.

Während die Zwistigkeiten der Stadt mit dem Michaelis-Kloster ungelöst blieben und stets durch neue Streitpunkte vertieft wurden, kam ein zwischen der Stadt und dem Schwesternkloster zu St. Magdalenen schon 1497 und 1520 verhandelter Streit über die Fischerei auf der Westseite des Klosters am 25. Juli 1571 durch die Vermittlung des Bischofs Burchard zum friedlichen Austrage. Bischof Bartold hatte 1477 das Kloster mit der Fischerei im Graben westlich vom Klostergebiete, auch mit Gebrauch und Benutzung des Werders und Walles an der Innerste begnadet. Dort hatte nun die Stadt zu besserer Sicherung Wall und Festung erbaut. Dem Kloster wurde die Fischerei in dem Graben zwischen der Innerste und dem Stadtgraben und die Benutzung des Werders und Walles zuerkannt.

Rechte am Hildesheimer Walde.

Ein weit kostbareres Streitobjekt, um das der Rat mit dem Kloster Marienrode und dem Inhaber des Hauses Marienburg in Streit geriet, war der Süd-

¹⁾ Stadt. Akten. XCI. 291 (Auszug aus dem offiziellen Kloster-Diarium). — ²⁾ Repraesentatio status causae des Mich.-Kl. g. Rat (1733). Stadt. Akten. XCI. 290. — ³⁾ QM. Des. 3 H. 173 Bl. 59. — ⁴⁾ Klage des Bischofs Burchard v. J. 1566. Stadt. Akten. XCI. 11. — ⁵⁾ Fasc. Bev. 25. Wien. Staatsarchiv. H. decisa. 10.

wald oder Hildesheimische Wald. Er ist, wie der Rat erklärte, „unser und gemeiner Stadt Hildesheim, auch der Neustädter und etlicher steuerwaldischer und marienburgischer Dörfer gemeines Kleinot und ein Vorrat, aus dem ein jeder seine Notdurft an Holz jährlich gebrauchen mag“. „Auf allen Holtzdingen ist der Rat von Hildesheim als oberster Holzgreve von allen Miterben anerkannt“; aus dieser Stellung her leitete er die Macht, Verletzungen der Holzordnung durch Pfändung zu ahnden. Strenge Aufsicht erheischte die Einschränkung der Weideplätze, um die jungen Loden vor dem Vieh zu schützen; die Hut im Walde war daher streng verboten, Übertreter wurden gepfändet und mußten ihr Pfand durch Strafgeld einlösen. Als nun Einwohner von Dichtersum, Diekholzen und Varienrode mit Pferden und Rindvieh im Walde hüteten, schritt der Rat zur Pfändung. Das aber hielt Melchior von Steinberg, der Inhaber des Hauses Marienburg, für einen Eingriff in seinen Gerichtsbezirk; und daher ließ er, um Gegendruck zu üben, Anfang Juli 1566 auf freier Heerstraße hildesheimische Kaufleute überfallen.

Dem Abt von Marienrode bestritt der Rat das Recht der Hut und Weide im Heinhholz, das ein Zubehör des Hildesheimer Waldes sei; gegen des Abtes (wirkliche oder vermeintliche) Eingriffe wandte der Rat ebenfalls das Zwangsmittel der Pfändung an.¹⁾

Jagd und Fischerei im Amte Steuerwald.

Während der holsteinischen Verwaltung des bischöflichen Hauses Steuerwald kam der Streit zum Ausbruch, inwieweit die Bürgerschaft in der nächsten Umgebung der Stadt Recht zum Jagen und Fischen habe. 1557 schrieb der Rat der Stadt an den derzeitigen Inhaber des Hauses Steuerwald, den Herzog Adolf von Holstein: die Stadt sei im Besitz des Rechtes „rings um Hildesheim eine Meile Weges weit allerlei Wild zu jagen und in fließendem Wasser und Bächlein zu fischen“. Der Rat klagte, der herzogliche Droste zu Steuerwald Wulf Rohr, „de lange Wulf“ genannt, behindere mit Schmähungen, Gewalttat und Repressalien²⁾ die Bürger an Ausübung dieses Gerechtigams und an Benutzung der Hut und Weide im Steuerwaldischen. Es drohten arge Zusammenstöße mit gewaffneter Hand. Vom Pfandinhaber des Hauses Steuerwald verlangte die Stadt die Anerkennung dieses Rechtes, und erklärte sich bereit, sich über den Gebrauch der beiderseitigen Rechte an der Schashut um Steuerwald zu vergleichen.³⁾ Der Streit um die Jagd und Fischerei dauerte vier Jahre und ward am 20. November 1561 durch einen Vergleich⁴⁾ teilweise geschlichtet. Seitens des Herzogs Adolf ward die Fischerei mit der Angel den Hildesheimern gestattet, doch das Fischen mit Körben und Hamen nur da, wo sie es seither gedurft haben. Gestattet ward ihnen die „stracke Jagd“ im Gericht Steuerwald mit der Einschränkung, sich des „Kurens“ zu enthalten. Der Rat von Hildesheim beanspruchte noch das Recht, „auf Reze und Pfande zu jagen“. Amt Steuerwald bestritt das, und Herzog Adolf untersagte den Hildesheimern diese Art des Jagens durch öffentliches Patent, wogegen alsbald der Rat der Stadt protestierte.⁵⁾

Unter Bischof Burchard entbrannte dieser Streit von neuem. 1572 verklagte der Bischof die Bürgerschaft am Kammergerichte zu Speier deshalb, weil sie durch Jagen, Vogelfangen und Fischen in das Hoheitsgebiet des Landesherrn eingreife.⁶⁾

¹⁾ Stadt. Hf. 78. — ²⁾ Dldcop 481 f. H. Brandis Diarium 98. — ³⁾ Stadt. Hf. 78.

⁴⁾ Cod. Bev. 370, 208. — ⁵⁾ Cod. Bev. 375. b. Bl. 60. — ⁶⁾ Calenberger Br. V. Des. 10. Abt. Städte. Hildesheim. 4.

Verhandlungen über Beschwerden des Bischofs gegen die Stadt.

In den Streitigkeiten der Klöster und Stifte Hildesheims mit dem Räte der Stadt Hildesheim suchte Bischof Burchard eine vermittelnde und versöhnliche Stellung einzunehmen; dabei suchte er es zu vermeiden, die Interessen der katholischen Kirche zu gefährden, wie es sein Vorgänger Friedrich bei seiner unleugbar antikatholischen Gesinnung in so bedenklichem Maße getan hatte. Daher richtete Burchard alsbald nach Anfang seiner Regierung an das städtische Regiment die entschiedene Forderung, den Bischof bei den hohen und niederen Stiften und allen Rechten zu belassen und ihm alles zu restituieren, was ihm nach dem Passauischen Vertrage wieder entzogen war. Da er sich zu schwach fühlte, um bei der Stadt Hildesheim seine Forderungen durchzusetzen, bestellte auf seine Bitte der Kaiser Ferdinand unter ausdrücklichem Hinweis auf die Übergriffe des Stadtrates am 11. Juli 1559 den Herzog Heinrich den Jüngeren zum kaiserlichen Konservator und Beschützer des Bischofs und des Stifts Hildesheim; namens des Kaisers und des Reiches sollte Heinrich den Bischof und das Stift bei allen Freiheiten, aller Hoheit und Jurisdiktion, bei der Freiheit von unbefugten Schatzungen, sowie bei der ruhigen Freiheit des katholischen Gottesdienstes schützen und verteidigen.¹⁾

Herzog Heinrich setzte kraft dieses hohen Auftrags 1560 einen Tag zum Verhör und zur Verhandlung über die Klagen des Bischofs an und bestellte zu demselben drei Kommissare, nämlich Georg Seele, Landfomtur des deutschen Ordens zu Lücklum, den braunschweigischen Kanzler Joachim Mynsinger von Frondeck und Burchard von Steinberg; diese begannen am 13. Februar 1560 die Verhandlungen in Hildesheim.

Der Bischof formulierte seine Klagen in 18 Punkten. Dieselben betrafen Verhinderung katholischen Gottesdienstes gegen die Regeln des Passauischen Vertrages, Schmähungen der katholischen Kirche seitens der lutherischen Prediger, Arrestierung und Ausweisung von Geistlichen, Verletzung der Rechte des bischöflichen Stadtvogtes, Verbot des Besuchs des katholischen Gottesdienstes, Eingriffe in die geistliche Immunität, Ausweisung eines bischöflichen Amtmanns, den Burchard zur Verwaltung des Sülte-Klosters eingesetzt hatte, Zerstörung klösterlicher Gebäude, gänzliche Niederreißung der (schon vorher zerstörten) Johannes-Kirche am Dammtore, Einziehung katholischer Benefizien, Schatzung der Geistlichen mit städtischen Steuern, Profanierung des Martini-Klosters, das zu Bischof Friedrichs Zeiten zum Bischofshofe gezogen sei, Niederreißung des Pauli-Klosters, Belastung der Klöster mit Abgaben, Eingriff in die Holzungen von Marienrode, unberechtigte Ausweisung von Geistlichen des Moritzberges aus der Stadt. Das Moritzstift hatte besonders noch darüber zu klagen, daß die Marktvögte von Hildesheim in die Moritz-Kirche eindrangten, um Leute hinauszujagen, über deren Kirchgang der Rat von Hildesheim sich Gewalt zuschrieb.

Auf diese zahlreichen Klagen antwortete der Rat der Stadt am 1. April 1560: es seien gar manche dieser Artikel schon längst unter Bischof Friedrich durch Vergleich erledigt. Das Verbot des Besuchs des katholischen Gottesdienstes gestand der Rat rundweg ein; er erklärte: „der Kirchgang (zum katholischen Gottesdienst) sei den geistlichen Personen und Verwandten ihres Standes nicht verboten; aber weil gleichwohl auch zur Erhaltung der Religion des Augsburgerischen Bekenntnisses ein gebührliches Einsehen nötig sei zur Bewahrung von Frieden und Ruhe, so ist dieser Weg von uns und unserer Bürgerschaft also beliebt“. Die gewaltsame Niederdrückung der Gewissensfreiheit der Einwohner Hildesheims war damit von neuem vom Räte sanktioniert. Was sonst gegen die Klöster und gegen Geistliche geschehen sei, erklärte der Rat für notwendig im Interesse der Festungs-

¹⁾ Calenb. Br. A. 10. Stadt Hild. 46. Cod. Bev. 7. h. 139.

werke und der Rechte der Stadt, auch zur Sühne von mancherlei Ärgernissen; Martini- und Pauli-Kloster seien an die Stadt abgetreten.¹⁾ Überdies erhob die Stadt Bedenken, sich mit Burchard in Verhandlungen einzulassen, weil er damals — 1560 — noch nicht vom Domkapitel und von den Landständen anerkannt, also noch nicht als Landesherr legitimiert sei. Diesen Einwand machte der Rat auch beim Kaiser geltend, und hob besonders noch hervor, daß der Bischof seine Klagen ja beim Kammergerichte anhängig gemacht und damit sich die Hände gebunden habe; ruhig müsse er den Gang des Prozesses abwarten, statt dessen bestürme er den Herzog Heinrich mit Bitten, den Rat zum Nachgeben zu zwingen.²⁾

Weder Bischof Burchard noch Herzog Heinrich hatte Neigung, mit den zaudernden und ausweichenden Antworten des Rates von Hildesheim sich hinhalten zu lassen. Mit gewaltsamen Repressalien kam der, der einen starken Arm hatte, damals rascher voran als auf dem Wege weitläufiger Verhandlungen. Am 28. Juni 1561 forderte Herzog Heinrich den Rat auf, sofort zu erklären, ob er dem erwählten und bestätigten Bischofe von Hildesheim Gehorsam leisten und sich ungesäumt mit ihm vergleichen wolle oder nicht. Der Rat lehnte am 1. Juli die zusagende Antwort ab.³⁾ Da griff denn der Herzog zur Gewalt und erließ am 11. Juli durch offenes Patent an alle seine Untertanen das Gebot, nicht nach Hildesheim zu gehen, alle Verbindung mit der Stadt Hildesheim abzubrechen, keinerlei Lebensmittel und Sachen an Hildesheimer zu verkaufen, keine Fremde durchs Land gen Hildesheim ziehen zu lassen. Das gleiche Verbot erließ Bischof Burchard im Amte Marienburg, das er unter seine Gewalt gebracht hatte. Hierdurch wurde die Stadt sehr empfindlich geschädigt. Sie bat den Herzog, ihr nicht so Ab- und Zufuhr abzuschneiden; sie erhob Beschwerde bei den bischöflichen Räten auf der Marienburg, klagte über die Bergewaltigung bei den ehrsamten Städten, beim Kaiser und am Kammergerichte.⁴⁾ Auch nahm die Stadt, die 1557 mit den Städten Magdeburg, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Hameln einen neuen Städtebund geschlossen hatte,⁵⁾ sofort nach Herzog Heinrichs Gewalttat am 14. August 1561 den Herzog Erich von Calenberg auf 20 Jahre zum Schutzherrn an und versprach, ihm als Schutzfürsten jährlich 31 Goldgulden und 10 Faß Bier auf Haus Calenberg zu liefern.⁶⁾

Dann legte sich die Stadt Braunschweig ins Mittel und begann auf dem Landtage zu Leisferde im Herbst 1561 mit Heinrichs Räten zu verhandeln. Aber dennoch wollte der Rat von Hildesheim sich nicht zum Vergleiche mit Bischof Burchard bequemen, sondern betonte von neuem, derselbe sei noch nicht qualifiziert, um als Landesherr im Stifte aufzutreten.⁷⁾ In formeller Hinsicht erscheint dieser Einwand der Stadt beachtenswert. Folgerichtig ließ sie sich denn auch erst dann zur Verständigung herbei, als im Herbst 1562 Burchard mit dem Domkapitel sich vertrug und von allen Landständen als neuer Herr anerkannt wurde.

Am 22. November 1562 unterhandelten die bischöflichen und städtischen Schiedsleute folgenden Vergleich.⁸⁾ Der Rat der Stadt versprach, den Bischof mit seinen Stiften und Geistlichen unbeeinträchtigt zu lassen; doch solle der Gottes-

¹⁾ Stadt. Akten. XXI. 35. III. — Hj. 78. — ²⁾ Stadt. Hj. 78. — ³⁾ Dasselbst. Hj. 78. — ⁴⁾ Dasselbst. Hj. 78. — ⁵⁾ Cod. Bev. 370, 172. Vgl. Bl. 159. — ⁶⁾ Cod. Bev. 370 Bl. 198. J. Brandis Diarium 97 f. — ⁷⁾ Stadt. Akten. XXI. 1. — ⁸⁾ Stadt. Hj. 15 S. 29. — Cod. Bev. 370, 226. Stadt. Akte. CXXXII. 83.

dienst in den niederen Stiften vorerst noch still gehalten werden zu Verhütung von Unruhen des gemeinen Mannes. In den Stiften und Klöstern will der Bischof da, wo seit geraumer Zeit unter den namenlos traurigen Zeitverhältnissen allerhand Unordnung und unchristlicher Lebenswandel eingerissen war, gute christliche Ordnung und ehrbares christliches Leben stiften. Die eingezogenen Benefiziengüter der Andreas-Kirche will der Bischof auf seine Lebenszeit den lutherischen Rastenherrn belassen; dem ältesten derselben sollen sie vom Bischof übertragen werden. Beide Teile wollen die beiderseitigen Rechte schützen; die Gerichtsbarkeit des Bischofs und seines Vogtes soll unbehindert bleiben. In Fällen, wo nach altem Brauch und nach den geltenden Rechtsgrundsätzen die Geistlichen für die Bedürfnisse und besonders für die Festungswerke der Stadt eine Beisteuer leisten, will der Bischof das anordnen, was sich gebührt. Was der Abt von St. Michael seither für einen Hilfsprediger der lutherischen Gemeinde gezahlt hat, soll er auch ferner leisten. Wegen des Martini- und Pauli-Klosters und mancher anderer Entschädigungsforderungen von Klöstern will der Bischof auf seine Lebenszeit den Rat unbehelligt lassen. Die Huldigung der Stadt an den Bischof wird einstweilen verschoben, doch will der Rat sich untertänig dem Bischofe erweisen.

Dieser Vergleich zwischen Bischof und Stadt war keine endgültige Regelung des Verhältnisses beider Teile, sondern in vielen Stücken nur von Geltung für Bischof Burchards Regierungszeit, also unverbindlich für die folgenden Bischöfe. Als die Stadt später 1641 betonte, Burchard habe 1562, 1564 und 1569 den Besitzstand der lutherischen Konfession in Stadt und Stift nach Maßgabe des Passauer Vertrages gewährleistet, wandte man bischöflicherseits ein,¹⁾ der Religionsfrieden von 1555 sei als Fundament jener Vereinbarungen durchaus ungeeignet, weil derselbe nur das Verhältnis zwischen reichsunmittelbaren Ständen zu regeln bestimmt sei, nicht das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den Untertanen. Trotz dieser Mängel war der geschlossene Vergleich von hoher Bedeutung für die lutherische Stadt, weil er dem von Bischof Friedrich vorgefundenen und anerkannten Besitzstande eine neue Bestätigung und weitere Dauer gewährte und ihn dadurch immer mehr festigte.

Zimmer noch sträubte sich die Stadt, Burchard die Huldigung zu leisten. Auch nach seiner Inthronisation konnte Bischof Burchard diese nicht erlangen. Der Rat gab vor: zunächst müsse der Bischof die Konfirmation und Regalien erreicht, die Huldigung der Stiftsmannen und kleinen Städte empfangen und das Haus Steuerwald eingenommen haben.²⁾ Für den Bischof bedeutete diese Weigerung der Stadt eine empfindliche Schwächung seiner Autorität. Das zeigte sich sofort, als Burchard 1563 nach Besitznahme vom Bistum durch ein in und außerhalb Hildesheim angeschlagenes offenes Monitorium alle diejenigen, die vom Stifte Lehen haben, aufforderte, dieselben in bestimmter Frist zu sinnen und zu muten, d. h. durch neue Lehenbriefe wieder zu empfangen, bei Strafe des Verlustes ihrer Lehen. Die Stadt Hildesheim behauptete es als ihr Vorrecht, daß alle ihre Angehörigen den Empfang der neuen Lehenbriefe vom neuen Landesherrn so lange aussetzen dürften, bis der Bischof alle Privilegien der Stadt auf dem Rathause bestätigt und darauf die Stadt ihm gehuldigt habe. Dagegen machte Burchard geltend, er habe schon mehrmals die Huldigung bei der Stadt gesucht, stets habe man Einwendungen gemacht und ihn „also ins Lerchenfeld verwiesen“, wie er bildlich sich ausdrückte.³⁾

¹⁾ *LM. I.* 82. 1. 2. Bl. 50. — ²⁾ *J. Brandis Diarium* 100. — ³⁾ *Stadt. Akten.* XXI. 35. *Cod. Bev.* 370. Bl. 240.

Auch später, als Bischof Burchard das Haus Steuerwald eingelöst und eingenommen hatte, verlangte er von der Stadt Hildesheim die Huldigung vergebens. Der Rat antwortete ausweichend: erst müsse der Bischof den Vertrag vom 22. November 1562 besser erfüllen. Die Ausdrücke im Rats-Schreiben vom 23. Juni 1564 und Burchards Antwort vom 1. Juli werfen ein so helles Licht auf die Stellung der Stadt zum Bischofe, daß wir trotz des ermüdenden Eindrucks solcher Verhandlungen doch einiges aus ihnen mitteilen müssen. Hauptsächlich auf den Vertrag von 1562 verlangte der Rat von Hildesheim,¹⁾ die Untertanen auf dem Lande müßten bei dem Religionszustande von 1562 gelassen werden; auf katholischer Seite verlege man das durch Veranstaltung von „Umgängen mit Tragen der Heiligen und dergleichen hölzernem Gepränge und Spektakel“, Weiter betonte der Rat, Burchard habe versprochen, gegen das unzuchtige Leben vieler Geistlicher in Hildesheim mit Ernst einzuschreiten; es mehrten sich aber diese Gebrechen ohne Scheu und Strafe, so daß von den lutherischen Kanzeln dieserhalb mit Gottes Zorn und Strafe gedroht werde. Endlich müssen die Geistlichen das volle Grabengeld noch erlegen. Etliche Gildenbrüder seien gegen das Herkommen vor das Haus Steuerwald zitiert; Meier, die Bürgergüter innehaben, seien gegen das Herkommen zu Diensten herangezogen. Ein Bürger sei hinter Steuerwald am Fischen verhindert. Aus diesen Gründen verschiebe der Rat die Leistung der Huldigung.

Für den Bischof war dieses Schreiben der Stadt in mehrfacher Hinsicht verlegend. Seine Antwort²⁾ vom 1. Juli 1564 war deshalb nicht minder scharf. Er wies darauf hin, daß laut dem Vertrage von 1562 die Stadt ohne Vorbehalte versprochen habe, dem Bischofe sofort nach Einnahme des Hauses Steuerwald zu huldigen. Was die Religionsübung betreffe, so müsse die Stadt den Bischof „mit seiner Religion ungeirrt lassen und ihm sein hölzern Gepränge und Spektakel gönnen, da ja auch der Bischof ihnen ihre schändliche Hoffahrt und übermäßige Pracht gönne und sie damit gewähren lasse“; der Bischof erwarte, daß man ihn „mit solchem höhnischen und spöttischen Anziehen verschone“. Über die sittlichen Gebrechen im Klerus schrieb Burchard: „Unzucht geschieht bei Geistlichen und Weltlichen mehr als gut ist. Es wäre gut, wenn ein jeder sich selber reformierte; man findet zerbrochenes Geschirr unter allen Ständen“. Daß Bischof Burchard gegen Erzeße von Geistlichen mit Strenge eingeschritten war, mußte der Rat selbst anerkennen. Daß ein Erfolg nicht sofort sichtbar war, hatte andere Gründe. Äußere Zuchtmittel allein tun wenig zur Reform; um eine durchgreifende innere Reform durchzuführen und eine von neuem Geiste bejeelte Priesterschaft zu gewinnen, dazu bedurfte es ganz anderer geistiger Hilfskräfte, als damals dem gut gewillten Bischofe zur Verfügung standen.

Streit um Schätzung und Bierzise.

Zu neuem erstem Zerwürfnis kam es zwischen Bischof und Stadt, als der Bischof am 23. Juni 1564 das städtische Regiment auf den 11. Juli zur Haltung des Landtages auf dem Ritteraal zu erscheinen aufforderte. Der Rat erklärte: „es sei nicht gebräuchlich, daß er so solcher Notdurft und zu solchen Tagen erscheine“. Auf diesem Landtage bewilligten die Landstände³⁾ dem Bischofe am 21. August zur Abtragung der Stiftsschulden auf 6 Jahre I. einen doppelten Landschaz, Hufeschaz, Scheffelschaz und Schaffschaz, wie bei Bischof Friedrichs Zeiten; 2. eine Bierzise in Höhe von 5 Groschen auf jedes Faß und 3 Groschen auf jede Tonne Broihan. Diese Schätzung sollte auch die Exempten, den Adel und die Bürger treffen. Ein eingesetzter Ausschuß sollte die Steuern erheben lassen und zur Tilgung der Stiftsschulden verwenden. Der Bischof teilte dem Rate die Bewilligung dieser Schätzung mit.⁴⁾

Durch Ausschreiben vom 22. August 1565 erinnerte er⁵⁾ nochmals die Untertanen des Stifts, sie müßten „von den Zinsen, die sie ihren Gutsherren“ lieferten, als Schätzung zahlen: von jeder

¹⁾ Stadt. Hj. 78. — ²⁾ Stadt. Akten. XXI. 1. — ³⁾ Vgl. oben S. 219. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XXI. 35. Vol. II. — ⁵⁾ Dasselbst Vol. III.

Hufe zu 30 Morgen 2 Gulden (in Höhe von je 20 Mariengroschen), von jedem Morgen Land 4 Körtling, von jedem Fuder Zehntkorn 2 Gulden. 1568 gab der Bischof die Höhe der Schätzung also an: von einer Hufe 1 Goldgulden, von jedem Fuder Zehntkorn 1 Goldgulden, von jedem Faß Bier, 120 Stübchen haltend, 5 Groschen. Nur Braunbier ward mit 5 Mariengroschen das Faß belegt, für die Tonne Weißbier betrug die Akzise 3 Mariengroschen. Ein Goldgulden ward zu 40 Mariengroschen gerechnet, also gleich 2 Gulden Münze. Als Schaffschaz ward erlegt von jedem alten Haupt 2 Mariengroschen, von jedem Lamm 1 Groschen. Diese Schätzung sollten die Inhaber gutherrlicher Ländereien „innebehalten, und ihrem Guts- oder Zehntherrn abrechnen und den Schätzschreibern überliefern“; die Schätzung werde nicht von den Gutsherren, sondern von denen eingezogen, denen die Länderei zum Gebrauch eingetan sei.

Diese Schätzung war der Ausgang eines ernstern Zwistes zwischen Bischof und Stadt. Am 5. September und am 14. Dezember 1564 erklärte der Rat dem Bischofe: niemals habe die Stadt in Sachen der Stiftsschulden geraten, sie sei frei von Bierzise und anderen Stiftslasten; wohl meine auch die Stadt es gut mit dem Stifte; mehrere Male habe, wenn die Junker dem Stifte nicht halfen, die hildesheimische Bürgerschaft Leib und Gut und das Heil der ganzen Stadt für die Rettung des Stiftes „in die Schanze gesetzt“; was vom Stifte noch gerettet und erhalten sei, das „verdanke man nächst Gott der Stadt Hildesheim“. Aber die neue Schätzung sei ein Eingriff in jene Privilegien, die der Stadt vom Bischofe und Domkapitel bewilligt, ja sogar vertragsmäßig vereinbart und von Kaisern und Königen bestätigt seien.¹⁾ Im März 1565 erhob dann die Stadt wegen der Beschwerung der Bürger mit der Schätzung und der Bierzise Klage gegen den Bischof beim Kammergerichte. Auch die Zulassung fremden Bieres in die Stadt ward als Verletzung des städtischen Bier-Monopols Gegenstand dieser Klage.

Wohl suchten dann im Sommer 1565 die mit Hildesheim befreundeten Städte die Streitenden durch gütliche Verhandlung zu vergleichen. Diese Versuche waren aber ohne Erfolg. Die Stadt ergriff Repressalien gegen den Bischof. Dieser dagegen legte Arrest auf die Kornrenten, Pachten und Zinsen, welche aus den Gerichten Steuerwald und Peine und aus der Dompropstei an hildesheimische Bürger zu leisten waren. So wurden diejenigen Bauern, welche ländliche Güter hildesheimischer Bürger als Meier innehatten, vom Bischofe gezwungen, ihm den Hufen- oder Scheffelschaz zu zahlen, worauf sie diesen Betrag den Bürgern an ihren Zinsen und Pachten abzogen.

1566 rief der Bischof gegen die Stadt die Hilfe des Kaisers an.²⁾ Er klagte über die Verschiebung der Huldigung, über die Aufschiebung der Lehnen-Empfangung, über die Unterlassung des Immunitätseides für das Domkapitel, über das Fortlassen des Kapitelsiegels bei Bürgerbriefen, ferner über gewaltsame Eingriffe gegen kirchliche Rechte, Güter und Personen. Domherr Ernst von Wisberg sei aus der Stadt verjagt. Noch schlimmer verfuhr die Stadt gegen zwei andere Domherren. Am 18. März wurde die Wohnung des Domherrn Nicolaus von Hoete von den Stadtdienern und etwa 100 Bürgern überfallen, um ihn in Haft zu nehmen; da man ihn nicht fand, so überfiel die Menge den vom Dom im Kirchenhabit zurückkehrenden Domherrn Nicolaus von Monichhausen und bedrohte ihn mit Todschlag; dieser stieg über eine Mauer und tat beim Herabsteigen einen bösen Fall, ward dann in der Kurie des Domherrn Hermann Vock gefangen genommen, schmachvoll über die Gassen zum Rathause geführt, mußte hierauf in eine Herberge sich einschließen; alsdann ward er auf dem Turme des Rathauses in Fußketten geschlossen, schließlich auf schwere

¹⁾ Stadt H. 78. — ²⁾ Stadt. Akten. XCI. 11.

Urfehde losgelassen. Diese genannten Domherren waren in Hildesheim verhaftet, weil ihnen Gewaltakte gegen Bürger zur Last gelegt wurden.¹⁾

Wegen der Menge der Klagepunkte erbat der Bischof vom Kaiser die Einsetzung einer Untersuchungs-Kommission, die denn auch am 22. Mai 1566 ernannt wurde. Zu Kommissaren erkor der Kaiser den Bischof Johann von Osnabrück, Bischof Eberhard von Lübeck und die Herzöge Ernst und Wilhelm den Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg; sie sollten die Differenzen gütlich vergleichen oder rechtlich entscheiden.²⁾

In den folgenden Jahren fuhr der Bischof fort, die Schätzung von den Meiergütern der Bürger mit Gewalt einzutreiben, selbst unter Anwendung von Haftstrafe gegen widerspenstige Meier, so daß der Rat der Stadt ihm den Vorwurf machte, seit Menschengedenken habe kein Bischof dermaßen mit der Tat die Bürger widerrechtlich beschwert; Bischof Bartold und die folgenden Bischöfe hätten die Freiheit der Stadt von Bierzise und anderen Schätzungen bestätigt.

Als dann der Kaiser auf das Ansuchen des Rates nicht nur die Privilegien und Freiheiten der Stadt bestätigte,³⁾ ferner der Stadt das Recht verlieh, daß niemand ihre und ihrer Einwohner Güter und Personen mit Arrest, Repressalien und dergleichen unordentlichen Mitteln beschweren dürfe,⁴⁾ und überdies am 29. Mai 1568 dem Bischofe befehl, die Belastung der Stadt mit Bierzise und ungewohnter Schätzung, sowie die Einlassung fremder Biere ins Stift abzuschaffen,⁵⁾ da überreichte der Bischof dem Kaiser im Oktober 1568 und am 16. Februar 1569 eine gründliche Darstellung seiner Maßnahmen. Aus diesem Schriftstück⁶⁾ ist Folgendes hervorzuheben. Von diesem herrlichen Stifte, so erklärte Burchard, ist nur der Schatten noch übrig. Die Schuldenlast beträgt in drei Geldsorten 49020 Taler, 160605 Goldgulden und 21227 Gulden Münze. Um solche Last abzutragen, mußte die Steuer auf alle aufgelegt werden, auch auf die exempten Stände. 1563 haben die Landstände auf 6 Jahre die doppelte Schätzung bewilligt; erst 1568 konnte mit der wirklichen Einbringung dieser Schätzung angefangen werden. In der Stadt trifft die Schätzung nur etwa 30 Bürger, die Gutsherren von ländlichen Gütern im Stifte sind. Die Bierzise überdies solle nicht die brauberechtigten Bürger, sondern die Krüger treffen, die von den Bürgern zum Ausschank kauften. Die Stadt Hildesheim müsse diese Schätzung sich gefallen lassen, weil 1. zu Zeiten großer, gemeiner Not des Landes keine Privilegien gelten, sonder sogar die Exempten beisteuern müßten; weil die Stadt 2. auch den Schutz der Landesobrigkeit dafür genieße, ferner 3. weil auch die Bürger Untertanen des Bischofs und des Stiftes seien und keineswegs das Privileg vollständiger Steuerfreiheit hätten; endlich 4. weil sogar die Forensen mit getroffen würden von dieser Auflage, die zu den Real- oder Patrimonial-Lasten zu zählen sei. Auch bilde 5. die Schätzung keine so schwere Last für die Gutsherren, die immerhin noch das Zehnfache bis Zwanzigfache des Betrages der Schätzung von den Aufkünstern der meiersweise oder pachtweise ausgetanen Ländereien für sich einzunehmen behielten.

Der Bischof legte Folgendes dar: Eine Hufe ergibt durchweg 12–18 Taler Pacht, und zu Teuerungzeiten 20 bis 25 Taler. Den gleichen Ertrag bietet ein Fuder Zehntkorn dem Zehnherrn. Die Bauern werden durch die Schätzung nicht überlastet. „Der Ackerbau ist dieses Orts so lieb

¹⁾ Stadt. Akten. XXI. 47. — ²⁾ Stadt. Hf. 15, 328. Vgl. 322. — ³⁾ Am 14. Mai 1567. Wien, Confirmationes Privilegiorum H. III. — ⁴⁾ Am 12. Mai 1568. Dasselbst. H. III. — Reichsregistratur. Mar. II. IX. 182. — ⁵⁾ Stadt. Akten. XXI. 35. III. — ⁶⁾ Cod. Bev. 313, 219. Stadt. Akten. XXI. 35. III.

und wert, daß die Leute davon, so sie gute Haushalter sind, mit Gott und Ehren sich mit Weib und Kindern wohl ernähren können; und wenn einer seine Meierschaft verlassen wollte, sind zehn da, die dieselbe anzunehmen begehren. Wenn zu Zeiten etliche Bauersleute auf den Gütern verarmen, so hat das folgende Ursachen: zum Teil sind sie unfleißig, zum Teil wurden sie durch ihre Gutsherren und sonderlich durch die Einwohner der Stadt Hildesheim mit den Zinsen dermaßen gesteigert und übernommen, daß es ihnen nicht möglich war, bei Vermögen zu bleiben. Das hat denn auch meine Vorfahren, so sagt Burchard, bewogen, ein Statut zu erlassen, daß niemand solle abgemeiert oder über den alten Gebrauch solle übernommen werden. Die Bierzise treffe alle Biere, sei also nicht schuld an dem Eingang fremder Biere ins Stift; vielmehr werde das hildesheimische Bier oft wegen seiner Mindervergütigkeit abgelehnt. Der Kampf des Rates gegen die Schatzung und Zise habe einen viel tieferen Grund: Hildesheim will sich losreißen von dem Untertanenverhältnis zum bischöflichen Landesherrn, will sich allen stiftischen Bürden und sogar den Reichssteuern entziehen.

Um wenigstens im Amt Peine den stiftischen Schatzungen zu entgehen, wandte der Rat sich im September 1568 an den holsteinischen Herzog Adolf als Inhaber des Hauses Peine mit der Bitte, die Einführung der Bierzise und der Schatzung auf Güter hildesheimer Bürger im Amtsbezirke Peine nicht zu gestatten.¹⁾

Streit der Stadt mit denen von Steinberg auf Bodenburg um Zollfreiheit.

Den Kampf um die Zollfreiheit im Stift Hildesheim hatte die Stadt 1568 auch gegen die Herren von Steinberg auf Haus Bodenburg zu führen. Von diesen Junkern wurde der Wein, den der Rat auswärts für seinen Ratsweinkeller aufkaufen ließ, bei der Durchfahrt auf der Heerstraße von Bodenburg mit Zoll belegt. Die Herren von Steinberg wandten vor, Bodenburg sei kein Stiftshaus, sondern ein erbliches adeliges Haus. Die Stadt dagegen betonte, Bodenburg liege im Stift Hildesheim, und im ganzen Stifte genönnen alle hildesheimischen Güter das Privilegium der Zollfreiheit.²⁾

Das Beispiel der Herren von Steinberg reizte 1569 den braunschweigischen Zollwärter von Lampringe zur Nachahmung. Auch er erhob jetzt einen Weinzoll von durchfahrenden, für Hildesheim gekauften Weinen. Hiergegen rief der Rat den Schutz des Herzogs Julius von Braunschweig an; nach der Stiftsfehde seien die Bürger an allen ehemals hildesheimischen Orten im Besitz der Zollfreiheit gelassen; hierbei möge der Herzog sie schützen.³⁾ Die Stadt trug vor: Bischof und Domkapitel, sowie auch die vornehmsten Landsassen hätten diese Zollfreiheit der Stadt durch Verträge zugesichert; auch die Vorfahren des Steinbergischen Geschlechts stehen darunter.

Über diese Streitfrage kam es zwischen den Herren von Steinberg und dem Rate zu einer Unterredung an dem Sonnenberge über Marienburg. Die Steinbergische Seite machte geltend, erst seit 4 bis 5 Jahren habe der Rat einen Weinkeller angelegt. Der Rat dagegen betonte, er habe den Weinschank über Menschengedenken gehabt in der Apotheke und im Ratskeller; jetzt sei nur der Schank in ein anderes Haus verlegt worden.

Das Zerrwürfnis mit dem Hause Steinberg nahm, wie oben bereits erwähnt, eine besonders scharfe Richtung an gegenüber dem Pfandinhaber des Hauses Marienburg, Melchior von Steinberg. Als vier Bauern aus Ochtersum, die der Jurisdiktion des Amtes Marienburg unterstanden, im Gebiete des Hildesheimer Waldes mit Pferden hüteten und die jungen Bäden des Gehölzes beschädigten, verhängte der Rat über sie die harte Strafe der Verfestung, ohne vorher vor dem Amte Marienburg einen Prozeß gegen die Übertreter zu führen.⁴⁾

¹⁾ Stadt. Hf. 79. — ²⁾ Dasselbst Hf. 79. — ³⁾ Dasselbst Hf. 79. — ⁴⁾ Dasselbst Hf. 79.

Leistungen von Stift und Stadt zu den Reichsanlagen.

Der Kampf um Schatzungsfreiheit und Zollprivileg gab dem Räte von Hildesheim Anlaß, dem Bischof Burchard die Huldbigung zu verweigern, die der Rat nach Einlösung des Hauses Steuerwald zu leisten versprochen hatte. Einen zweiten Grund der Weigerung bildete die Streitfrage, ob die Stadt Hildesheim nach Art der übrigen Stiftsglieder zu den Reichsanlagen und der Türkensteuer herangezogen werden könne.¹⁾ Es ist charakteristisch für die damalige Schwäche des geistlichen Landesherrn, daß die Stadt wegen jeder Differenz über ihre Privilegien dem Bischofe einfach die Huldbigung verweigern und damit eine zeitweilige Störung des Untertanenverhältnisses herbeiführen konnte. Wohl befahl der Kaiser 1567 dem Räte, er solle trotz des Streites um Bierzise und Schatzung die Huldbigung und die Lehnspflichten sofort erfüllen;²⁾ doch blieb dieses kaiserliche Mandat ohne Wirkung. Zu den seitherigen Differenzen war inzwischen die Irrung um Aufbringung der Reichsanlagen hinzugekommen.

Der alte Reichsanschlag über die Leistungen des Niederjächsischen Kreises zu den Reichslasten bezifferte 1521 die Leistung des Stifts Hildesheim³⁾ nach Rechnung des einfachen Römerzugs auf Unterhalt von 14 Mann zu Roß und 28 (genauer 27 $\frac{1}{2}$) zu Fuß. Dieser Unterhalt bezifferte sich in Geld nach Bischof Valentins Berechnung auf monatlich 278 Gulden; das stimmt mit dem Satze, daß für jeden Mann zu Fuß monatlich 4 Gulden, für jeden zu Roß monatlich 12 Gulden zu zahlen waren.

1545 wurde diese Matrikel ganz erheblich erhöht; nun sollte das Stift Hildesheim 18 zu Roß und 80 zu Fuß stellen. Statt monatlich 278 Gulden waren zur Zahlung eines einfachen Römerzuges nun monatlich 536 Gulden aufzubringen; letztere Summe ward umgerechnet in 469 Taler.

Hatte Bischof Valentin sein Kontingent schon nach dem geringeren alten Anschläge trotz aller Drohungen des Reichsfiskals nicht leisten können, so war Valentin nach dem neuen Anschläge noch mehr zahlungsunfähig. Er erhob daher gegen diesen zu Worms 1545 reformierten und erhöhten Anschlag Beschwerde, indem er erstens hervorhob, der Anschlag des Kontingentes des ganzen Stifts Hildesheim sei an sich zu hoch; zweitens klagte er gegen den Maßstab, nach welchem dieser Anschlag auf die drei Inhaber des alten Stifts Hildesheim verteilt war; weil der Bischof, der Herzog von Wolfenbüttel und der Herzog von Calenberg Herren des Stiftsgebietes waren, hatte das Reich jedem ein Drittel des stiftischen Kontingentes aufgelegt.⁴⁾ Valentin hob seine Mittellosigkeit hervor, da sein Haus Steuerwald damals verpfändet und sein Haus Peine von der Stadt Hildesheim okkupiert war. Drittens protestierte er dagegen, daß im Reichsanschläge stehe, das Drittel des kleinen Stifts solle von Bischof und Stadt Hildesheim aufgebracht werden; er verlangte, der Anschlag solle der Stadt gar nicht Erwähnung tun, damit der Rat der Stadt nicht sagen könne, das Reich stelle ihn neben den Bischof, die Stadt sei also diesem nicht unmittelbar unterworfen.⁵⁾

Weitere Schwierigkeiten bereitete die Frage: wieviel muß zum Drittel des ganzen stiftischen Kontingentes die Stadt Hildesheim beitragen? Die Verteilung war zu Valentins Zeit vom Reiche so festgesetzt, daß der Bischof 10 Sold, die Stadt das Übrige tragen solle. Dagegen hatte Valentin protestiert, weil seine Einkünfte vom Stifte zu gering, diese Belastung also für ihn zu hoch sei.⁶⁾ Das Kontingent des Bischofs ward dann auf 6 Sold ermäßigt, so daß nun folgendes Verhältnis eintrat:

Das Kontingent des ganzen Stifts betrug 18 zu Roß und 80 zu Fuß. Auf das kleine Stift entfiel davon ein Drittel mit 6 zu Roß und 26 $\frac{2}{3}$ zu Fuß.⁷⁾ Hiervon hatte der Bischof 3 zu Roß und 3 zu Fuß zu stellen, alles Übrige mußte die Stadt Hildesheim aus sich und vom okkupierten Amt Peine bestreiten. Dieses Verhältnis wurde später rund so ausgedrückt: zum Drittel

¹⁾ Stadt. Hf. 78. — ²⁾ Stadt. Akten. XXI. 48. — ³⁾ Geschichte des hochstift-hildesheimischen Matrikular-Anschlages (Hildesheim 1797). — ⁴⁾ LM. I. 4. 1. 1 u. 5 (Bl. 33). Staatsarchiv. Hf. F. 19. a. — ⁵⁾ LM. I. 2. 1. 9. Bl. 419 ff. — ⁶⁾ Dajelbüt I. 2. 1. 9. Bl. 342 ff. — ⁷⁾ Vergl. LM. I. 4. 1. 9 u. 10.

des Kleinen Stiffts zahlt die Stadt $\frac{2}{3}$, der Bischof $\frac{1}{3}$. Demnach oblag von den 536 Gulden des ganzen Stifftes $\frac{1}{3}$ mit 178 $\frac{2}{3}$ Gulden dem bischöflichen Kleinen Stifte mit der Stadt Hildesheim. Dieses Drittel wurde so verteilt,¹⁾ daß die Stadt Hildesheim veranlagt ward zu 119 Gulden 2 Gr. 4 Pfg., der Bischof mit dem übrigen Kleinen Stifte zu 59 Gulden 11 Gr. 8 Pfg.

Dieser Verteilungsmaßstab blieb auch für Bischof Burchards Zeit maßgebend, als 1566 beim Eintreten neuer Türkengefahr das Reich dem Kaiser eine eilende Hilfe von 8 Monaten nach dem dreifachen Anschläge und eine beharrliche Hilfe auf 3 Jahre zu je 8 Monaten bewilligte.

Gegen die Matrifulierung des stiftischen Kontingentes erhob Burchard dieselben Einwendungen wie sein Vorgänger Valentin, und erstrebte eine Milderung wegen der Lasten seines Ländchens. Er hob hervor, die Landesschuld des Kleinen Stiffts betrage 102605 Goldgulden, 37320 Taler und 27227 Gulden Münze; um sie zu tilgen, sei eine allgemeine Landschätzung eingeführt; es gehe nicht an, daneben noch hohe Reichs- und Kreissteuern dem Volke aufzulegen. Aber diese Einwendungen halfen nichts. Die Moderatoren ließen es bei der dem Stifte gemachten Auflage bewenden. Als nun Burchard auch die Stadt mit ihrem Anteil heranziehen wollte, entbrannte 1566 auf dem Kreistage zu Halberstadt ein harter Kampf. Die Regierung betonte, daß die Stadt auf stiftischem Boden erbaut sei und dem Stifte eigentümlich zustehe, daher ganz als angehöriges Stück des Stiffts in den Reichsanschlägen zu behandeln sei.²⁾ Die Stadt erklärte: „Wir haben mit den Reichsanschlägen nichts zu schaffen“; das habe die Klerisei und das Kammergericht längst anerkannt. Auch gegen die Heranziehung zur Türkensteuer legte sie Verwahrung ein.³⁾ Ingleichen behauptete der Rat dem Kaiser gegenüber, die Stadt sei frei und exempt „von den vom Reich bewilligten Türkensteuern und anderen Reichs- und Kreis-Anlagen“; von jeher hätten die Bischöfe diese Freiheit der Stadt anerkannt und bei der Steuer-Verteilung respektiert.⁴⁾ Wenn die Stadt 1566 zu der Türkensteuer eine Summe in die Legestatt zu Leipzig gegeben habe, so sei das „aus gutherzigem Gemüte“ geschehen unter Protest gegen Verbindlichkeit zu dieser Leistung. Gegen das Dekret der Moderatoren, die sie zur Steuer verpflichten wollen, appellierte die Stadt an das Kammergericht.

Um diese Einreden des Rates kümmerte sich der Niedersächsische Kreis nicht, sondern drang schärfer auf Zahlung; auch wandten die Kreisstände Repressalien gegen Hildesheim an; insbesondere belegte Herzog Julius von Braunschweig zur Durchsetzung der Forderung 1570 die Güter hildesheimischer Bürger mit Arrest.⁵⁾ Inzwischen fuhr der Reichsfiskal fort, gegen den Bischof wegen rückständiger Reichspflichten klagend vorzugehen. Im Juli 1570 wurde auf dem Reichstage zu Speier festgestellt, daß das Stift Hildesheim 6324 Gulden 21 Sgr. an rückständigen Reichssteuern schulde. Auf wiederholtes Bitten des Bischofs erließ der Kaiser hiervon dem Stifte die Hälfte; doch auch jetzt konnte Burchard nur eine Teilzahlung leisten. 1571 ergingen von Reichs wegen 7 Urteile gegen den Bischof, die Restschuld bei Strafe der Acht zu zahlen; daneben lief die Klage der Stadt, welche am Kammergerichte ein Verbot jener Zwangsmaßregeln erstrebte, die der Niedersächsische Kreis gegen sie ergriffen hatte. Das Kammergericht lehnte am

¹⁾ Staatsarchiv. Hj. F. 19. a. Stadt. Akten. CXXXV. 62. — ²⁾ QM. I. 4. 1. 2. — ³⁾ Stadt. Sj. 78. 79. — ⁴⁾ Wien. Acta jud. miscell. H. 6. — ⁵⁾ Wien, Prager Akten. H. 1.

3. Juli 1571 dieses Anfinnen ab. Jetzt suchte die Stadt auf dem Kreistage wenigstens eine Milde rung ihrer Beitragsquote zu erreichen. Sie gelangte damit auch wirklich zum Ziele, als auf Burchard ein jugendlicher Bischof folgte, der in seinem Streben, ein friedliches Verhältnis zur Stadt anzubahnen, sehr weite Zugeständnisse machte.

Vergleichsverhandlungen zwischen Bischof und Stadt. — Scheitern derselben.

Um die vielen Wirren, die in Hildesheim zwischen dem geistlichen Landesherren und der Hauptstadt schwebten, durch gütlichen Vergleich oder rechtlichen Prozeß zu lösen, ernannte der Kaiser Maximilian II. am 30. März 1569 den Bischof Johann von Münster und die Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg zu seinen Kommissaren.¹⁾ Es ist eine schier endlose Reihe von Beschwerden, die vom Bischofe und allen geistlichen Körperschaften bei dieser Gelegenheit vorgetragen wurden. Ernste Klagen erhob auch der Rat gegen Bischof und Klerisei wegen Bierzise und Schatzungen und allerhand Übergriffen. Alle diese Beschwerden wurden am 18. Juli 1569 vom Kaiser den Kommissarien überwiesen,²⁾ die jetzt über Mangel an Arbeitsstoff nicht zu klagen hatten.

Die Subdelegierten der kaiserlichen Kommissarien begannen am 2. November 1569 die Verhandlungen und förderten sie unter den streitenden Parteien so weit, daß auf Grund derselben³⁾ der Entwurf zu einem Vergleiche festgestellt wurde, der an den Vertrag zwischen Bischof und Stadt vom Jahre 1562 sich an schloß und sich auf die „Prinzipal-Forderungen“ beschränkte, weil es unmöglich schien, alle Differenzen so rasch beizulegen. Der Bischof und die Klerisei fanden einzelne Artikel drückend, stimmten aber doch dem Entwürfe zu. Der Rat von Hildesheim verlangte, nachdem er mit der Bürger schaft Rücksprache genommen hatte, verschiedene Änderungen. Allein die Subdelegierten der kaiserlichen Kommissare waren mit dem Bischofe der Ansicht, daß die Forderungen des Rates unannehmbar seien, weil sie in mehreren Stücken „des Bischofs und Kapitels Jurisdiktion, Hoheit und Obrigkeit, auch Freiheit und Gerechtigkeit limitieren und disputierlich machen“. Die von der Stadt verlangten Änderungen seien so beschaffen, daß nach ihrer Annahme „mehr Unwille und Zank erregt als aufgehoben“ würde. Die unterhandelnden fürstlichen Räte entwarfen alsdann eine neue, vom 14. November datierte Formulierung, die vom Bischof und vom Kapitel angenommen, doch von der Stadt abgelehnt wurde. Am 15. November erschien auf dem Bischofshofe in Hildesheim vor den Räten der kaiserlichen Kommission der Stadtsyndikus Johann Laub und erklärte namens des städtischen Regiments: mehrere Artikel seien zum Nachteil der städtischen Gerechtfamen anders formuliert als verabredet; beim Fehlschlagen der gütlichen Verhandlung wolle die Stadt in den Weg der rechtlichen Erörterung (vor den Kommissaren) nicht einwilligen. Mit der Aufzeichnung der 6 Delegierten vom 16. November 1569 über das Scheitern dieser Verhandlungen endete der ganze Vergleichsversuch. Den kaiserlichen Kommissaren blieb nichts übrig, als die Akten im Januar 1570 an den Kaiser einzusenden.⁴⁾

Über diesen betrübenden Ausgang der Traktaten erhoben beide Parteien, der Bischof und die Stadt, bittere Klagen. Die Stadt erklärte: Bischof Burchard habe viel mehr Klagepunkte in die Verhandlungen gezogen als im Kommissionsmandate stehen; Fristversuche des Rates seien abgeschlagen; bei Auswahl der Verhandlungsartikel sei unbillig verfahren; nicht allen Hausgenossen des Kapitels,

¹⁾ Stadt. Akten. XXI. 47. — ²⁾ Stadt. Akten. XXI. 35. II. — ³⁾ Stadt. Akten. XXI. 35. II. Stadt. Hf. 15, 150 ff. 224. Akten. XCI. 14. — ⁴⁾ Wien, Prager Akten. H. 1.

sondern nur dem „ehrlichen“ Hausgesinde könne die Stadt Freiheiten gewähren, aber nicht „solchen verruchten Personen, deren fast alle geistlichen Höfe voll“ seien; solche Personen müsse der Rat verhaften, bestrafen und aus der Stadt verweisen können; dem städtischen Bierhandel sei nicht genügend Schutz gewährt; freier Weinhandel sei dem Kapitel nur dann zuzugestehen, wenn es sich mit der Stadt über gleiches Maß und Preis verständige; im hildesheimer Walde sei der Bürgermeister der oberste Holzgrese, seine und der Holzergen Rechte müßten besser gewahrt werden; die Festungssteuer der Geistlichen sei zu sehr in Frage gestellt; die Stadt müsse im Besitze der seitherigen Übung von Jagd, Fischerei und Vogelfang bleiben. Allen diesen gerechten Forderungen sei nicht entsprochen; die Subdelegierten hätten in den Höfen der Domherren gewohnt, mit diesen geehrt und hätten die Ratsherren als Widersacher behandelt.¹⁾

Ganz anders stellte Bischof Burchard den Gang der Verhandlungen dar.²⁾ Am Fehlschlagen des Vergleichs seien die kaiserlichen Subdelegierten schuldlos, ihre Handlungsweise sei einwandfrei. Zu der Forderung der Stadt, nur dem „ehrlichen“ Gesinde der Geistlichen sei Schutz zuzusichern, bemerkt der Bischof: an sich erscheine dieser Zusatz billig. „Wir und der größere und vornehmste Teil unserer Geistlichen haben uns bis daher nie anders als der Ehrbarkeit beflissen“; allein durch jenen Zusatz würden wir selbst Verdacht und Argwohn gegen uns und unsere Geistlichen wachrufen; und der Stadtrat würde alle seine Übergriffe gegen Geistliche damit rechtfertigen, es obwalte Verdacht gegen bestimmte Personen; das Ziel des Rates ist, die Jurisdiktion über den Klerus auf solchem Wege zu erreichen. Weiter bemerkt der Bischof: die Stadt sei von den stiftlichen Schatzungen keineswegs ganz frei; die Stadt könne der Domschenke nicht die Preisliste ihrer schlechteren Weine aufdringen; im Südwald, den man jetzt hildesheimer Wald nenne, erstrebe Hildesheim die Gewalt, Anordnungen und Verfügungen ganz nach eigenem Belieben zu treffen zum Schaden der Miterben; dem müsse vorgebeugt werden; auch könne der Klerus es sich nicht gefallen lassen, durch die beliebige Heranziehung zur Festungssteuer wieder in die Dienstbarkeit des städtischen Regiments geführt zu werden. Mit durchsichtiger Absicht stelle die Stadt Forderungen, die sie selbst als undurchführbar betrachte; so sei das Scheitern der gütlichen Verhandlungen unabwendbar gewesen.

Als dann der Rat am 11. März 1570 einen Geistlichen ohne rechtmäßiges Verfahren aus der Stadt auswies und an Stelle des bischöflichen Stadtvogts, der dieses Urteil über den exempten Angeklagten nicht sprechen wollte, einen Andern des vogteilichen Amtes waltend ließ, verlangte Bischof Burchard am 16. März eine kaiserliche Entscheidung über den Vertragsentwurf der Kommission und Einleitung rechtlicher Erörterung über die noch strittigen Stücke.³⁾ Kaiser Maximilian II. gab den seitherigen Kommissaren am 17. April 1570 Weisung, von neuem zwischen Bischof und Stadt gütliche Einigung zu versuchen oder die Parteien zu bewegen, die Sachen auch zur Entscheidung heimzustellen.⁴⁾ Zu einem Ergebnis führte dieses neue kaiserliche Mandat nicht. Wie der Landesherr über die Schwälerung seiner Landeshoheit und seiner alten Rechte, ebenso war die Stadt erbittert namentlich über die Beeinträchtigung ihrer materiellen Interessen. So klagte die Stadt⁵⁾ am 15. November 1572, daß vor Zeiten in Hildesheim das Bierbrauen den besten Erwerbszweig gebildet habe, weil nur hildesheimisches Bier im Stifte verkauft werden durfte und zollfrei war; jetzt aber, da die Bierausfuhr durch die Zise erschwert sei, kauft man rings im Stifte, und selbst in den nächsten Dörfern um Hildesheim fremde Biere; zudem sei die Lage der erwerbstätigen Stände eine recht unbefriedigende; alle Handwerke seien durch die traurigen Folgen der vielen Kriegszüge in Verfall geraten; die Mehrzahl der Händler und Handwerker sieht dem Untergang entgegen. Ein Hemmnis für die freie Entwicklung des städtischen Gemeinwehens sei es auch, daß ein Drittel des Stadtgebietes nebst den besten Häusern und Höfen dem Bischof und Klerus zustehe.

Abfindungen mit Nachbarfürsten. — Die Frage der Stiftsrestitution.

Von den schwierigen und verwickelten Kämpfen, die Bischof Burchard mit fast allen Gliedern seines Hochstifts zu führen hatte, wenden wir uns nun zu den

¹⁾ Wien, Prager Akten. H. 1. — ²⁾ Dasselbst: urkundliche Erklärung Burchards vom 24. Nov. 1569. — ³⁾ Wien, Prager Akten. H. 1. — ⁴⁾ Stadt. Akten. XXI. 51. 52. — ⁵⁾ Stadt. Hf. 79.

etwas friedlicheren Verhandlungen, durch die er theils die ehemals reichen Besitzungen seines geistlichen Fürstentums wiederzugewinnen suchte, theils wenigstens noch einigen Nutzen aus den alten Rechtsbeziehungen zu ziehen strebte.

Abfindung wegen der homburg-eversteinschen Pfandsumme.

Am 23. März 1513 hatte Herzog Heinrich von Lüneburg 15000 Goldgulden von Bischof Johann IV. geliehen, ihm dafür einen Jahreszins von 450 Gulden verbrieft und die Zusage gegeben, ehe diese Schuld an Hildesheim abgetragen sei, solle braunschweigscherseits auch eine Einlösung der an Hildesheim verpfändeten Herrschaft Homburg und Everstein nicht stattfinden.¹⁾ Als Bischof Burchard zur Regierung kam, waren die Zinsen auf diese 15000 Goldgulden seit langen Jahren rückständig geblieben; die Herzöge Heinrich und Wilhelm der Jüngere entschuldigten diesen Rückstand damit, daß auch sie großen Schaden dadurch erlitten hätten, daß das Stift Hildesheim dem Herzogshause die Einlösung so lange Jahre unmöglich gemacht und dann selbst den Besitz dieser Gebiete verloren habe, somit diese Besitzungen gar nicht mehr restituieren könne. Die Ansprüche beider Parteien fanden einen Ausgleich durch den Vertrag, den der Bischof Eberhard von Lübeck 1566 zwischen Burchard und den Herzögen vermittelte: Burchard sollte für Kapital und Zinsen auf Ostern 1567 die Summe von 22000 Talern erhalten, die Fürsten verzichteten auf weiteren Schadenersatz, doch dürfen die Herzöge ihre Anrechte an Homburg-Everstein gegen die jeweiligen Inhaber dieser Herrschaft selbst geltend machen.²⁾ Bischof Burchard hatte hierbei fast die Hälfte derjenigen Summe nachgelassen, die er an Kapital und Zinsen zu fordern hatte. Er erhielt zu Ostern 1567 die vereinbarten 22000 Taler und stellte darüber am 5. April 1567 Quittung aus.³⁾

Vertrag über Haus und Amt Lindau.

Ein zweiter Abfindungsvertrag war erforderlich über das eichsfeldsche Schloß und Amt Lindau, wozu die Flecken Lindau, Bilshausen, Berka, Kenschhausen, Krebeck und einige andere, später an das Fürstentum Grubenhagen gekommene Dörfer gehörten. Bischof Otto II. hatte 1322 von den Edelherren von Plesse das Schloß Lindau nebst Zubehör für 1400 Mark gekauft.⁴⁾ Alsdann hatte Bischof Magnus 1434 die Hälfte des Amtes an das Erzstift Mainz für 3500 rheinische Gulden verpfändet; diese Summe ward 1462 um 500 Gulden Baugeld erhöht. Später brachte Erzbischof Albrecht von Mainz auch die andere Hälfte, welche denen von Hardenberg pfandweise eingetan war, um 4300 Goldgulden an sich. Seitdem war das ganze Schloß und Amt in Verwaltung des Erzstifts Mainz. Als nun Burchard für die Einlösung des Hauses Steuerwald Geld nötig hatte, griff er auf die alten Rechte Hildesheims an Haus Lindau zurück.⁵⁾ Er kündigte die Hälfte des Schlosses und Amtes auf. Doch nun entstanden so viele Differenzen über Forderungen und Gegenforderungen, daß Burchard um des Friedens halber es

¹⁾ Vergl. oben S. 12. — ²⁾ Vgl. Domstift. Urk. 2739. Celler Archiv. H. II. 7. b. Cod. Bev. 198, 54. Cod. Bev. 7. m. 135. — ³⁾ Cod. Bev. 198, 92. — ⁴⁾ Siehe oben I, 322. — ⁵⁾ Vgl. I, 27. 13. 22. — Domstift. Urk. 2740. — Cod. Bev. 7. q. 85.

vorzog, Ostern 1566 neuerdings das Haus Lindau dem Erzstift Mainz zu verschreiben, doch unter Vorbehalt aller zugehörigen geistlichen Lehen und des Heimfallsrechts an weltlichen Lehen. Das Erzstift Mainz erhöhte dafür die beiden seitherigen Pfandsummen von 4000 und 4300 rhein. Gulden noch um 6000 Taler, erhielt dagegen auch die Zusage, das Erzstift solle vierzig Jahre lang von der Ablösung frei sein; für diese neue Summe verbriefte Bischof Burchard dem Erzstift Mainz eine jährliche Zahlung von 300 Taler vom Amte Steuerwald.¹⁾

Bemühungen um Restitution des „Großen Stifts“.

Wie die verschiedenen Abfindungsverträge aus Bischof Burchards Zeit zeigen, suchte er von jenen alten Anrechten des Hochstifts an früheren Besitzungen, deren vollständige Wiedergewinnung ihm unmöglich schien, wenigstens den erreichbaren Nutzen zu ziehen. Durch Verzicht auf einen Teil seiner Forderungen suchte er den Gegner für einen Vergleich günstig zu stimmen und so Abfindungsleistungen zu erzielen, mittelst deren die stiftliche Verwaltung in eine halbwegs auskömmliche Lage versetzt werden könnte. Diese Politik verfolgte der Bischof auch gegen den zähesten und eifersüchtigsten aller ehemaligen Gegner des Hochstifts, gegen Heinrich den Jüngeren, der durch sonderliche Verkettung der Umstände der persönliche Gönner und der vom Kaiser bestellte Beschützer des Bischofs war.

Mehrere gemeinsame Interessen knüpften ein enges Band zwischen Heinrich dem Jüngeren und Burchard von Oberg. Beide hielten treu zur katholischen Religion, während eine einflußreiche Partei im Domkapitel zur Wahl eines protestantischen Bischofs hinneigte. Heinrich sowohl wie Burchard bekämpften energisch den Plan des holsteinischen Herzogshauses, durch Einnahme des Stifts Hildesheim festen Fuß inmitten des braunschweigischen Ländergebietes zu fassen. Die Domherren Blecker und Teteleben, die mit Oberg ganz zerfallen waren, wurden vom Herzog Heinrich tief gehaßt, weil sie die braunschweigische Werbung um die hildesheimische Inful vereitelt, und weil sie dann den Versuch gewagt hatten, durch den Bandenführer Bolrad von Mansfeld das „Große Stift“ den Herzögen von Braunschweig wieder zu entreißen. Während Blecker rühmend verkündet hatte, die Herzöge von Holstein würden nicht einen einzigen Schweinefall vom hildesheimischen Gebiete in braunschweigischen Händen lassen, hatte Burchard von Anfang an sich geneigt gezeigt, eine mäßige Entschädigung als Ersatz für den Verlust des „Großen Stifts“ anzunehmen. Kein Wunder drum, wenn Heinrich der Jüngere mit all' seinem Einflusse dem Bischof Burchard zur Seite stand. Was Valentin beim Papst und Kaiser so rastlos erstrebt hatte, das Recht des Hochstifts Hildesheim auf Restitution des ganzen Stiftsgebietes, das hoffte Heinrich der Jüngere dem nachgiebigeren Burchard auf gütlichem Wege zu entwenden.

Schon bei den Wahlkämpfen nach Valentins Tode hatte Burchard als Domdechant emig daran gearbeitet, die Stiftsrestitution durch Vergleich und teilweisen Verzicht friedlich heizulegen, um auf Grund dieser Verständigung einen katholischen Bischof aus dem Hause Braunschweig zu erhalten; dadurch wollte er das zerrüttete Bistum Hildesheim ganz unter den Schutz des letzten noch übrigen katholischen Fürsten Niedersachsens stellen und im Bunde mit Wolfenbüttels Macht einen festeren Stand gewinnen gegenüber der Stadt Hildesheim und gegenüber den stiftlichen Junkern. Als dann nach Bischof Friedrichs Tode Burchard selbst zum Oberhirten erkoren war, und Anfang Januar 1559 die Bestätigung des römischen Stuhles zu seiner Wahl in sicherer Aussicht stand, machte er sofort die Anrechte seines Bistums an den zu Wolfenbüttel und Calenberg gezogenen Gebiets-

¹⁾ Vgl. Domstift. Urk. 2742.

teilen bei Herzog Heinrich dem Jüngeren und Herzog Erich durch Schreiben vom 5. Januar 1559 geltend.¹⁾ Er trat nicht fordernd auf, wie einst Valentin, sondern bittend; nur „freundlich und in aller Güte suchte er freundliche Vergleichung“; er bat beide Fürsten um „freundliche Erklärung, welchergestalt ungefähr der freundliche Handel anzugreifen und schleunigst vor die Hand zu nehmen wäre“.

Die braunschweigischen Fürsten hatten es nicht so eilig. Aus dem Tone des Schreibens Burchards erfahen sie zur Genüge, daß sie nicht gar viel von ihm zu fürchten hatten. Der Handel ward auf den Weg gütlicher Vermittlung durch kaiserliche Kommissare geleitet. Am 24. Juli 1559 gab Kaiser Ferdinand den Bischöfen Gebhard von Cöln und Johann von Osnabrück Auftrag,²⁾ gütliche Verständigung unter den Parteien zu versuchen. Erst im Juli 1560 hatten diese beiden Bischöfe die kaiserliche Kommission auf sich genommen. Burchards Abgesandte erreichten dann im Herbst in Cöln, daß auf den 12. Januar 1561 ein Verhörstag in Hörter angesetzt wurde.³⁾ Von diesem Tage hielt das Domkapitel sich deshalb fern, weil Burchard noch nicht als Bischof eingeführt war, weil Zwist bestand wegen widerrechtlicher Okkupation von Kapitelsgütern (Marienberg), und weil in der kaiserlichen Kommission des Kapitels nicht gedacht war. Herzog Erichs Räte hielten sich fern, weil ihr Fürst in Spanien war und ihnen keinen Auftrag gegeben hatte. So zerشلug sich dieser Versuch einer einleitenden Verhandlung vollständig. Als Herzog Erich 1561 wieder in seinem Lande erschien, erließ auf Burchards Witten der Kaiser am 7. Oktober 1561 einen neuen Auftrag zu gütlicher Verhandlung, doch ohne Erfolg. Als dann Gebhard von Cöln starb, erging am 22. Februar 1563 eine neue kaiserliche Kommission auf Erzbischof Friedrich von Cöln und den Bischof von Osnabrück.⁴⁾ Allein im August 1564 hatte bereits Friedrich von Cöln die Annahme des kaiserlichen Auftrags abgelehnt wegen der Last seiner „vielen Landsachen, Beschwerden und Reichshändel“.

Burchard mußte nun eine neue kaiserliche Kommission erwirken. Am 30. März 1569 gab Kaiser Maximilian II. dem Erzbischof Daniel von Mainz, Herzog August von Sachsen und Herzog Albrecht von Bayern Vollmacht, die Restitutionsfrage des Stifts Hildesheim durch gütliche Verhandlung beizulegen. Die ersten Unterhandlungen⁵⁾ zwischen dem Bischofe und Domkapitel einerseits und den Herzögen Julius von Wolfenbüttel und Erich von Calenberg andererseits fanden Ende Januar 1570 statt; fortgesetzt wurden sie im Mai desselben Jahres. Einer Gesandtschaft hildesheimischer Domherren und Räte, die zum Herzog Albrecht nach Bayern zog, gab dieser wohlmeinende Fürst den Rat, tunlichst in Güte sich mit Braunschweig zu einigen auf jene Abfindung, die seinerzeit der Cardinal von Trient vorgeschlagen habe.⁶⁾ Man machte nun folgenden Vorschlag: das Stift Hildesheim verlangte von jedem der beiden Herzöge als Entschädigung drei⁷⁾ oder wenigstens zwei Stiftshäuser (nebst zugehörigen Amtsbezirken), 2 Städte und 2 Klöster; alle übrigen Gebiete und Güter sollten dann auf immer bei den braunschweigischen Fürsten verbleiben. Burchard hoffte fest, daß dieses weite Entgegenkommen seinerseits von den Gegnern angenommen werden würde; doch täuschte er sich; die braunschweigischen Fürsten wollten nicht so viel herausgeben. Nun aber gab einer der kaiserlichen Kommissare, Herzog Albrecht von Bayern, gemeinsam mit dem Domkapitel dem Bischofe den Rat, an seiner Forderung festzuhalten und sich nicht weiter drängen zu lassen; lehne Braunschweig diese ab, so sei der Prozeß am Kammergerichte fortzusetzen. Neue Verhandlungen wurden auf Ende August und Ende November angesetzt.

¹⁾ Cal. Br. A. 10. Gen. b. 49. — ²⁾ Wien, Reichsregistratur. Ferd. I. X, 177. — ³⁾ Düsseldorf, Staatsarchiv. Kurköln. Akte: Verhältnis zum Stift Hildesheim. — ⁴⁾ Wien, Reichsregistratur. Ferd. I. XXVI, 122. — ⁵⁾ ZA. I. 7. 1. 8. — ⁶⁾ ZA. I. 14. 1. 6. — ⁷⁾ J. Brandis Diarium 114.

Der Bischof gab die Hoffnung nicht auf, zu einem friedlichen Abkommen zu gelangen, und war bereit, auch mit einer noch geringeren Abfindung sich zufrieden zu geben. Anderer Meinung war das Domkapitel. Es kam dieserhalb gegen Ende des Jahres 1570 zwischen beiden zu einem gereizten Schriftwechsel. Burchard setzte auf die Fortführung des Prozesses am Kammergerichte wenig Hoffnung. Der Ausgang des Prozesses sei ganz ungewiß; und selbst wenn er günstig ausfalle, würden die braunschweigischen Fürsten die hildesheimischen Gebietsteile nicht in Güte und gewiß nicht ohne ungeheure Gegenforderungen herausgeben; die Aussichten ständen weit schlechter als zu Valentins Zeiten; daher sei es praktischer, sich mit einer recht geringen Abfindung zu begnügen, und die übrigen Häuser und Ämter unter Vorbehalt des Eigentums den braunschweigischen Herzögen zu Lehen zu geben, weil sie ja auch früher in Pfandbesitz und Nutzung von Junkern gewesen seien. — Diese überaus große Nachgiebigkeit des Bischofs fand beim Kapitel energischen Widerspruch. Ja, es wurden sogar Stimmen laut, die an der ehrlichen Gesinnung der Ratgeber Burchards zweifelten und seinen Plan auf Mangel an Urteilsfähigkeit bei dem hochbetagten Herrn zurückführten.

Als das zu Burchards Ohren kam, riß ihm die Geduld. In einem feierlichen und stellenweise erbitterten Schreiben wandte er sich am 4. November 1570 namentlich gegen die jüngeren Domherren, die damals, als er für das Stift gekämpft und gelitten habe, „noch nicht auf der Welt gewesen und weder Anfang noch Ende wissen“; er protestiert dagegen, daß er von anderen Leuten sich willenlos leiten lasse; er sei „Gott Lob, noch nicht so kindisch“, um nicht selbst prüfen zu können. Mit feierlichem Tone weist der Bischof hin auf sein ganzes, dem Stift Hildesheim geweihtes Leben und Wirken. „Wir bezeugen vor Gott mit reinem Gewissen, daß wir als ein geborener Stiftsgenosse, so lange wir von Jugend auf bei der Kirche zu Hildesheim Gutes und Böses mit erlebt und die schwerste Last tragen helfen, nichts Anderes gesucht haben, als der Kirche und dieses Stiftes Gedeihen und Wohlfahrt. Wir sind auch des adeligen Stammes und Herkommens, bei denen bisher nicht befunden, daß sie um eigenen Nutzens willen anderst geraten oder getan hätten, denn was ehrlich, redlich, aufrichtig, die auch für Kirche und Stift Leib, Gut und Blut zugesetzt haben.“ Wir haben „unverdroffen uns aufladen lassen alles, wovor sonst ein Anderer Scheu getragen“. Dann legt der Bischof die Gründe dar, deren wegen er vom Kammergerichts-Prozesse sich keinen Erfolg verspreche; auf diesem Wege „kann unserm armen Stift nicht wieder auf die Füße geholfen werden“. Und doch möchten wir dem Stift helfen, „auf daß es nicht ganz zum Desolat werde“; treffe man mit Braunschweig das geplante Abkommen, so könne man den Gottesdienst unterhalten und das Stift ohne Schuldenlast verwalten; daher könne ihn nicht der Vorwurf treffen, daß er gegen Eid und Pflicht handele, wie es etliche deuten wollen. Gewiß werde die Zeit kommen, wo man es bereue, diesen Vergleich abgelehnt zu haben. Daher werde der Bischof diese seine Erklärung als Zeugnis seiner Haltung zu seinem Testamente legen.

Über dieses Schreiben des Bischofs verhandelte das General-Kapitel, das jährlich im Advent beim Dome stattfand. Das Domkapitel lehnte auch jetzt, am 17. Dezember 1570, den Vorschlag des Oberhirten einmütig ab. Die Acht über Bischof Johann sei kraftlos, die Stifts-Okkupation ungerecht gewesen, das Urteil über die Restitution sei erfolgt, nur die Exekutionsfrage schwebte noch am Kammergerichte. Jetzt mit geringer Entschädigung die stattlichen Güter und Gebiete des Stifts aufzugeben, dazu könnten nur solche raten, die ehemals Stiftsgenossen gewesen, jetzt aber in fremden Diensten ständen. Möglich, daß in dieser Andeutung ein Stich gegen Ratgeber am Bischofs Hofe verborgen ist, den der Adressat wohl fühlte. Noch bitterer war der Zusatz: „Wenn bei Ew. Fürstlichen Gnaden Regierung am Kammergerichte prozediert wäre, wäre man der Sache jetzt viel näher.“ Dieser scharfe Vorwurf war gerade für Bischof Burchard besonders hart; er hatte den Prozeß am Kammergerichte gerade deshalb ruhen lassen, um Heinrich den Jüngeren für sich günstig zu stimmen und als Bundesgenossen gegen das widerstrebende Domkapitel zu benutzen. Ebenso bitter mußte ihn die Bitte des Domkapitels berühren, Burchard möge außer seiner feierlichen Verwahrung nun auch die Kapitels-Erklärung bei sein Testament legen. Geradezu beleidigend war die vom Kapitel gegebene Kritik: der Bischof lege die Bedenken gegen die Stiftsrestitution so gründlich dar, daß selbst der Gegner das nicht besser vortragen könnte.

¹⁾ Cob. Bev. 176, 256 ff. Calenberger Br. A. 10. Generalia c. 60.

Die Verhandlungen verliefen fruchtlos. Die braunschweigischen Herzöge schrieben im Oktober 1571 an den Kaiser, Bischof und Kapitel verlangten ein Übermäßiges; nehme Hildesheim die braunschweigischen Vorschläge an, dann habe der Bischof „mehr an freien Gütern, dann zuvor kein Bischof gehabt“ habe.¹⁾ Vergebens ermahnte der Kaiser im Februar 1572 die Herzöge Julius und Erich, daß „sie sich etwas besser als bis dahin angreifen wollten“. Zu einer größeren Annäherung unter den streitenden Parteien kam es nicht mehr.²⁾

Regierungs-Erlasse.

Es war dem Bischof Burchard nicht vergönnt, Teile des „Großen Stifts“ wieder zu gewinnen oder auch nur das „Kleine Stift“ ganz zur bischöflichen Botmäßigkeit zurückzuführen. Sein Regierungsbezirk war zunächst auf das Haus und Amt Marienburg beschränkt, das er durch den Handstreich vom 8. Juli 1559 in Besitz genommen, dann seit Frühjahr 1564 auf Haus und Amt Steuerwald, das er wiedereinlöste. Im Amt Peine machte Burchard seine Landeshoheit namentlich durch Heranziehung der Untertanen zu den Schatzungen geltend, während im übrigen Herzog Adolf von Holstein dort durch Drosten und Amtmann die regiminelle Verwaltung führte, wie die Dompropstei (und das Amt Marienburg) dem Dompropste (und dem Domkapitel) unterstanden, allerdings abhängig von der Landeshoheit des Bischofs, der allein im Hochstifte den Rang des reichsunmittelbaren Fürsten hatte. Es obliegt uns nunmehr, den Spuren jener landesväterlichen und geistlichen Wirksamkeit nachzugehen, die Bischof Burchard in diesem kleinen, ihm unterstellten Gebiete entfaltete.

Die ältesten Erlasse, wie sie z. B. an die Pastoren mehrerer Dörfer ergingen, tragen die Unterschrift der „Bischöflich Hildesheimischen Kanzlei zur Marienburg“. Als Rat und Kanzler des Bischofs erscheint in den ersteren Regierungsjahren der Lizenziat der Rechte Franz Muzeltin, der vielfach auch in herzoglich wolfsbüttelschen Diensten tätig war. Als Sekretär des Bischofs wird Peter Kornlein genannt. Reisen in Stiftsgeschäften wurden von verschiedenen Domherren übernommen, mehrfach auch von Caspar Borcholten.³⁾

Polizei-Ordnung.

Als wichtigster Regierungs-Erlaß aus Burchards ersterer Zeit sind die Polizei-Artikel anzusehen, welche er am 7. Juli 1562 den Amtleuten, Bauernmeistern und Gemeinden des Amtes Marienburg vorschrieb.⁴⁾ Gegenüber den zunehmenden Mißbräuchen, Unzucht und Lastern hält der Bischof den Erlaß einer „vollkommenen christlichen Polizei-Ordnung“ für notwendig; als Vorläufer einer solchen will er folgende Artikel den Untertanen zur Pflicht machen.

Alle Sonn- und Festtage sollen heilig gehalten werden durch Besuch der Messe und Anhörung des Wortes Gottes. Fleißig sollen die Pfarrer das Volk ermahnen, auf den Wandel der Pfarrkinder und des Gefindes acht zu geben. In allen Pfarreien soll, um Gottes Zorn abzuwenden, jeden Freitag eine Betmesse gehalten werden, verbunden mit kurzer Bußpredigt nebst Ermahnung zu ernster Lebensbesserung, zu Beicht und Kommunion,

¹⁾ Wien, Prager Akten. H. 1. — ²⁾ LA. I. 7. 1. 8. — ³⁾ Vergl. LA. I. 4. 1. 1. —

⁴⁾ Wolfsbüttel. LA. Hildesheim. Akte 9.

zum Gebete für die Not der ganzen Christenheit; alsdann sollen die Pfarrer das junge und einfältige Volk im Katechismus unterrichten und beten lehren; diese Freitag=Vetmesse soll vom Volke, ausgenommen die Zeiten dringender Arbeit, stets so wie der Feiertags=gottesdienst besucht werden. Kein Krüger darf vor Schluß von Predigt und Gottesdienst Bier oder Branntwein verkaufen.

Da „die Unzucht mit Gewalt überhand nimmt“, so sollen „Hausväter und Mütter ihren Kindern mit züchtigem Exempel vorgehen und auf Kinder und Hausgenossen fleißig Aufsehen haben“. Statt der Geldstrafe soll gegen Unfittlichkeit in Zukunft Gefängnis und Leibstrafe zur Anwendung kommen. Wer Häuslinge bei sich hat, muß sie auf dem Amt Marienburg verzeichnen lassen; mit strenger Aufsicht sollen Bauermeister und Bögte gegen Konkubinate einschreiten.

Zank und Schlägerei soll strenger als seither geahndet werden. Die Untertanen sollen zum Schutze der Landstraßen, namentlich zur Zeit des hannoverschen und hildesheimischen Marktes, sich mit Büchsen, Speißen und Seitengewehren versehen und auf Sturmgeläute zur Nachjagd auf Übeltäter sich anschicken.

Es ward den Landleuten nach den vielen wirren Kriegszügen jener Zeit namentlich schwer, sich der umherstreifenden Gardeknechte und herrenlosen Landsknechte zu erwehren, die auf die Bauernhöfe kamen und mit Pöchen und Drohungen Geld und Nahrungsmittel forderten; Bischof Burchard befahl 1571 ebenso, wie es die folgenden Bischöfe mehrfach verordneten, ihnen nichts zu geben, sondern ihnen mit bewaffneter Hand nachzusetzen und sie auf das Haus Steuervald zu bringen; gegen nächtliche Brandstiftungen sollten die Dörfer sich durch Nachtwächter und Aufstellung von Wasservorrat zu schützen suchen.¹⁾

Mit der Einführung der Nachtwächter hatte um dieselbe Zeit der Rat von Hildesheim einen wichtigen Schritt zur Hebung der öffentlichen Sicherheit getan; seit Michaelis 1559 mußten 12 Bürger jede Nacht stündlich zu je zwei in die einzelnen sechs Bäuerschafte gehen und von 9 Uhr an zum Glockenschlag die Stunden ausrufen mit der Formel: „Leven hern, ik wil ju sagen, de klokke de heft (neges) slagen.“²⁾

Gerichts-Ordnung.

Mehrere andere Reformdekrete des Bischofs beschäftigten sich mit der besseren Ordnung des Gerichtswesens. Der Erlaß vom 26. August 1566 tritt der Verschleppung des prozessualischen Verfahrens entgegen,³⁾ dessen Fortgang übermäßig durch Fristgesuche und Ausbleiben der Parteien auf angefügten Terminen aufgehalten wurde; den Parteien soll schleunige Rechtshandlung verschafft werden; die Gerichte sollen auf Einhaltung der Termine sehen; Kläger und Beklagte müssen solche Prokuratoren bestellen, die in Hildesheim wohnen, damit nicht die Abwesenheit derselben stets neue Verschleppung herbeiführe.

Ein Mißstand bei ländlichen Gerichten war es, daß die Bauern den Gerichtspersonen die Mahlzeit liefern mußten, zu welcher auch einzelne Gäste geladen werden durften. So hielt man es z. B. in Borsum und Asel. Als in Asel der Högrefe über 20 Personen einlud, die auf Kosten der Bauern Tag und Nacht schwelgten, rief der Dompropst 1566 die Hilfe des Bischofs gegen diesen Unfug an.⁴⁾ Die gleiche Klage erhob noch im 17. Jahrhundert das Kartäuser-Kloster vor Hildesheim gegen das Amt Steuervald, als der Kartause bei Haltung des Godings vor dem Dammtore die Liefere-

¹⁾ RA. I. 12. 2. 1. — ²⁾ DDecop 468. — ³⁾ Stadt. Akten. CXCIV. 1. — ⁴⁾ Wolfenbüttel. RA. Stift Hildesheim. Akte 9b.

zung einer Mahlzeit angeschlossen wurde, wozu die Kartäuser nicht verpflichtet zu sein glaubten.¹⁾

Ein heftiger Streit entbrannte 1567 über die Kriminal-Gerichtsbareit auf dem Moritzberge.²⁾ Das Kapitel des Moritzstifts berief sich auf das Privileg des Bischofs Magnus, der 1427 die Vogtei und das Halsgericht über das Dorf Moritzberg dem Propste des Moritzstifts übertragen hatte;³⁾ wiederholt sei die Kriminal-Gerichtsbareit demgemäß geübt; vor der Fehde habe das Stift einen eigenen Galgen besessen, ein eigenes Gefängnis gehalten; vor der Bergbrücke habe seit unvordenklicher Zeit der „Kaf“ (Schandpfahl) mit den Schandsteinen gestanden, wo Übeltäter durch Ausstellung am Schandpfahl und auch durch Rutenstrafe und Tragen der Schandsteine gestraft seien. Bischof Burchard dagegen erklärte: jenes Privileg sei nie in Übung gekommen; niemals habe er in den fünfzig Jahren, die er bei der Kirche in Hildesheim sei, von Haltung des Halsgerichts durch das Moritzstift erfahren; Haft und Gefängnis seien ebenso wie das gerichtliche Verfahren stets vom Amt Steuerwald geübt; so sei das Privileg des Bischofs Magnus durch Nichtgebrauch außer Geltung gekommen.

Während dieser Streit sich noch lange hinziehen sollte, kam eine Differenz zwischen dem Moritzkapitel und dem Moritzpropste Heinrich Karl von Kirchberg 1571 zu friedlichem Austrag.⁴⁾ Es handelte sich um Dienst, Gebot und Verbot der Leute, die von der Uhlenstraße oder dem Schlagbaume oben auf den Berg geseffen waren. Vereinbart wurde: die Bürger oben auf dem Berge sollen gleich den niederen in des Propstes, wie des Kapitels Gelöbnis und Eid sein; der Propst soll zugleich mit dem Kapitel Gebot und Verbot über sie haben; beide sollen konkurrierende Gerichtsbareit über sie üben. Dagegen hat auf der Immunität und in den geistlichen Höfen des Moritzstifts das Kapitel allein die Jurisdiktion, Gebot und Verbot.

Reform des Klerus.

Als wichtigste Aufgabe seiner kirchlichen Verwaltung betrachtete Bischof Burchard, den Rest des Katholizismus, der nach den Wirren der Glaubensneuerung und nach der traurigen Amtszeit des lutherischen Bischofs Friedrich in Stiften und Klöstern sich noch fand, zu erhalten und in eine bessere, ruhigere Zeit hinüberzuretten. Welche Kämpfe der Bischof dieserhalb zu führen hatte, das beleuchten die Vorgänge⁵⁾ bei Neuwahl eines Abtes im Michaelis-Kloster, die im Juli 1563, also wenige Monate nach der Einführung des neuen Bischofs, vorzunehmen war. Für Burchard galt es hierbei, eine Probe seiner Entschlossenheit und Geschicklichkeit abzulegen.

Abtwahl im Michaelis-Kloster.

Im Michaelis-Kloster hatten, wie Bischof Burchard selbst im Notariats-Instrument vom 7. August 1563 erzählt, die Mönche eine „geraume Zeit und ezliche Jahre her ein wildes, ärgerliches, ungeistliches Leben getrieben“. Da starb am 24. Juli 1563 der Abt Johannes. Dem Bischofe lag alles daran, den katholischen Charakter dieses Klosters zu erhalten, das „unter den Sieben Stiften das

¹⁾ LA. I. 14. 2. 193, 192 (8. Juli 1650). — ²⁾ Wolfenbüttel. LH. A. Alte: Moritzstift. —

³⁾ Bb. I. S. 394. — ⁴⁾ Hannover, Staatsarchiv. Des. 27 a. Reichskammergericht. H. 1915. —

⁵⁾ Stadt. Akten. XCI. 280. 281.

vornehmste“ und dem Bischöfe als Diözesan-Obern mit Reverenz und Obedienz untergeben war. Die Wahl des neuen Abtes¹⁾ ganz den Insassen des Klosters zu überlassen, trug er die schwersten Bedenken. Rasch entschlossen ging er mit zwei Domherren in das Kloster und nahm daselbst zeitweilig Wohnsitz. Denjenigen Mönchen, die lutherisch gesinnt waren, gefiel das nicht; sie sandten einen aus ihrer Mitte namens Conradus an die Prädikanten, und diese verständigten den Rat der Stadt. Dieser glaubte, der Zeitpunkt sei gekommen, um das Kloster lutherisch zu machen und allmählich ganz zur Bestreitung der Ausgaben des städtischen Kultus-Stats einzuziehen.

Vom Rathause ging zunächst eine Abordnung von sechs Personen zu den Mönchen mit der Forderung, einen Abt zu wählen, der zur Verwaltung tüchtig und dem Räte leidlich sei; wie zuvor schon im Sültekloster, so erklärte auch hier der Rat, keinen ausländischen, insbesondere keinen westfälischen Kandidaten als Abt dulden zu wollen. Rückhalt fand der Rat bei den Mönchen selbst, die auf dem Rathause um Schutz für ihre freie Abtwahl nachsuchten.²⁾ Ein Termin zur Wahl ward in Aussicht genommen, doch auf Veranlassung des Bischofs wieder verschoben. Der Bischof beriet sich inzwischen mit dem Prior des Klosters und stellte fest, daß im Michaelis-Konvente kein geeigneter Kandidat sich fand. Auch den Zutritt zur Wohnung des Abtes verhinderte Burchard den Mönchen, indem er das Gemach des Abtes versiegelte. Am 25. Juli war Abt Johannes beerdigt. Hierzu hatten die Äbte der Klöster St. Godehardi und Eluis sich eingefunden, die dem Herkommen gemäß auch an der Abtwahl namentlich deshalb teilnehmen mußten, weil nur zwei zur Wahl berechnigte Mönche im Michaelis-Konvente selbst sich fanden. Obwohl nun der Bischof den Rat der Stadt aufforderte, in die Wahl sich nicht einzumischen, schlug dieser dennoch den Mönchen einen Kandidaten vor; mit Nachdruck wies Burchard diese Einmischung zurück.

Nun ging der Rat offen gegen den Bischof vor. 25 Personen aus dem gesamten städtischen Regimente traten am 28. Juli vor das Domkapitel und behaupteten: der Bischof hindere die Mönche an der freien Wahl; anscheinend wolle er, wie er die Marienburg okkupiert habe, nun auch das Michaelis-Kloster „zu einem anderen Gebrauch bringen“, während der Rat das Kloster beim alten Stande schützen wolle. Auch müsse der Rat dafür sorgen, daß ein guter Haushälter im Kloster zum Regiment komme, auf daß nicht das Klostervermögen, wie anderswo, verpraßt würde. Hiergegen erklärte Burchard, daß gerade der Rat es sei, der „das Kloster ganz und gar unter sich zu ziehen suche“, und daher den Mönchen den Bruder Konrad als Abt aufdrängen wolle, der der Rädelshführer dieses intriganten Anschlags sei. Konrad war der Liebling des Rates geworden, als er seine Mönchskutte abgeworfen und sich verschworen hatte, sie nie wieder anzuziehen.³⁾ Das Domkapitel antwortete dem Räte ausweichend und stellte sich offen auf Seite des Bischofs. Bischof und Kapitel mißbilligten den städtischen Abtei-Kandidaten Konrad, der bereits „das Klosterkleid ausgeschüttet, mit losen Personen und Eheweibern Kinder gezeugt habe, Tag und Nacht aus und ins Kloster gelaufen sei, drinnen alle Unordnung angerichtet und noch dazu den verstorbenen Abt angeklagt habe“.

Obwohl der Rat diesen seinen Kandidaten satzsam kennen mußte, ging er doch mit Gewalt gegen die Wahl eines anderen vor. Am Mittage des 29. Juli zogen als Ausschuf des städtischen Regimentes 20 Personen aus Rat und Bürgerschaft mit Stadtknechten zum

¹⁾ Über diese Wahlhandlung vergl. auch Didecop 514 f. — ²⁾ Cod. Bev. 370, 236. — ³⁾ Didecop 514.

Kloster, um in demselben bis nach Erledigung der Abtwahl zu bleiben; diese Eindringlinge verwiesen den Diener des Bischofs, den Dombikar Karl Zinkenstein, aus dem Kloster und aus der Stadt, weil er des Klosters Schlüssel an sich genommen hatte; dann drangen sie ein in den Klosteraal unter dem Gemach des Bischofs; hier aßen, zechten und lärmten sie Tag und Nacht, so daß sie „morgens und abends voll und toll waren“ und ließen Stadtknechte und Gesinde aus der Stadt zum Essen und Trinken in das Kloster rufen.

Inzwischen rief der Bischof die Hilfe seines Konservators, des Herzogs Heinrich des Jüngeren, an, während der Rat die sechs übrigen Stifte der Stadt zusammenrief und ihnen darlegte, wie sie nur beim Räte Schutz gegen die eigennützigen Pläne Burchards finden könnten. Herzog Heinrich von Wolfenbüttel verlangte sofort¹⁾ am 30. Juli vom Räte zu Hildesheim, er solle aller Eingriffe in das Kloster sich enthalten und dem Bischofe bei Leitung der Abtwahl freie Hand lassen. Dagegen behauptete der Rat, gerade der Bischof sei es, der die freie Abtwahl hindere, im Kloster es sich gut sein lasse und das Klostervermögen werde einziehen wollen;²⁾ diese Gewalttat müsse der Rat verhindern.³⁾

Ganz heimlich verließ nun der Bischof das Kloster unter Zurücklassung seines Gefindes, und traf von seinem Wohnsitz Marienburg aus die Vorbereitungen zur Wahl des neuen Abtes. Weil im Kloster zu St. Michael nur zwei Personen mit höheren Weihen sich befanden, ein alter Priester und ein junger, lutherisch gesinnter Subdiakon, so wollte Burchard die Abtwahl diesen allein nicht überlassen. Auf sein Bemühen kamen die Äbte von St. Godehard, Elus, Ringelheim, Corvey und Marienmünster zum 10. August ins Michaelis-Kloster; der Bischof und der Rat zogen ab, und am 11. August wurde der Kornschreiber des Godehardi-Klosters namens Matthias Campe zum Abte erwählt.⁴⁾ — „Gott möge ihm helfen“, so schrieb Oidecop,⁵⁾ „sonst werden die wilden Mönche ihn auch müde machen und den Gottesdienst versäumen.“

Abt Matthias Campe stand nur zwei Jahre lang dem Kloster vor. Ihm folgte 1565 als Abt der aus Alfeld gebürtige Profes des Klosters Elus Johannes Lövensen; er erbaute zur Feier des klösterlichen Gottesdienstes eine neue Kapelle neben dem Schlaassaale des Konventes und ließ diese durch Bischof Burchard konsekrieren.⁶⁾ Auch durch Neubau der Abtei und des Refektoriums, der Mühle und des Klosterhofes in Gronau bewies er, daß unter seiner fast vierzigjährigen Amtszeit das Kloster langsam von seinem Tiefstande sich erhob. 1591 wurde Abt Lövensen vom Räte der Stadt gezwungen, Restaurationsarbeiten an der Michaelis-Basilika vorzunehmen, obwohl doch dieselbe fast ganz dem Kloster entzogen war.⁷⁾ Diese Restauration an der großen Kirche setzte sein Nachfolger Abt Johann Hupen aus Seesen (1604–1614) unter Aufwendung großer Geldsummen fort, während der Konvent seinen Gottesdienst in der neuen Kapelle halten mußte und in der Michaelis-Krypta, wie auch in der Benediktus-Kapelle (so hieß der nordwestliche Kreuzarm der Basilika) nur privatim und mit leiser Stimme und in tiefem Schweigen zu zelebrieren wagte. — Die dem Konvente abgedrungene Abgabe zum Unterhalt der Prädikanten betrug jährlich 150 Gulden; sie wurde seit 1591 auf 90 Gulden herabgesetzt und in dieser Höhe weiter gezahlt.⁸⁾

Bischof Burchards religiöse Gesinnung.

Bei der Abtwahl im Michaelis-Kloster hatte Bischof Burchard bewiesen, daß es ihm nicht an jener Umsicht und Festigkeit fehlte, die der begonnene Kleinkrieg um den letzten Besitzstand des Katholizismus erforderte. Doch stellten dem Oberhirten sich nicht nur äußere Feinde entgegen, sondern noch weit schlimmere im

¹⁾ Stadt. Akten. XCI. 279. — ²⁾ Auch J. Brandis Diarium 102 vertritt diese Auffassung von Burchards Absicht. — ³⁾ Stadt. Hf. 78. — ⁴⁾ Stadt. Hf. 15, 239. — ⁵⁾ Oidecop 516. — ⁶⁾ Descriptio abbatum. Im Josephinum. — ⁷⁾ Daselbst. — ⁸⁾ Daselbst.

Schöße der geistlichen Genossenschaften selbst. Hier fehlte es in jener wirren Zeit nicht an Mitgliedern, die innerlich bereits mit dem katholischen Glauben zerfallen waren; auch gab es fast in allen Stiften solche, die durch unsittlichen Lebenswandel¹⁾ ihrem Stande Schande bereiteten, während sie um der Einkünfte halber äußerlich im kirchlichen Verbande blieben. Um zu verstehen, wie es so weit hatte kommen können, müssen wir die gerade in unserer Gegend besonders schwierigen Zeitverhältnisse ins Auge fassen.

Mehrfach haben wir schon der Schäden gedacht, die dem Wandel der Geistlichen erwachsen waren durch lange Sedisvakanz und die Abwesenheit der Bischöfe. Weit schlimmer noch wirkte die Anwesenheit des letzten Oberhirten, des Herzogs Friedrich von Holstein, der charakterlos genug war, um durch geffentlichliche Verbergung seiner lutherischen Konfession sich in den Besitz des katholischen Bistums zu setzen, und der unablässig den Stuhl eines Bernward und Godehard durch Orgien des Bacchus und der Venus schändete, bis sein durchseuchter Körper dem venerischen Gifte erlag. Die beiden Mendikanten-Klöster hatten nach dem Fortgange der glaubenstreuesten ihrer Ordensbrüder ihre Gebäude dem Käte zum lutherischen Kultus überlassen. In das katholische Domkapitel mußten verschiedene lutherisch gesinnte Adelige Eingang zu finden. Bei einem einflußreichen Teile des Domkapitels mog bei den Bischofswahlen die religiöse Gesinnung des Kandidaten wenig; entscheidend waren die politischen Interessen des kleinen geistlichen Fürstentums, und neben ihnen reden andeutungsweise die Akten vom Rollen der Goldgulden in die Taschen mancher Wähler. Waren schon seit Jahrzehnten sittliche Fehltritte in den geistlichen Genossenschaften nicht so selten, so wirkten alle diese Zeitverhältnisse verderblich in jenen Jahrzehnten, die auch in weiten Kreisen der Laienwelt eine Periode allgemeinen sittlichen Niederganges bildeten. Überdies fehlte es derzeit sehr an Einrichtungen zu gründlicher wissenschaftlicher und ästhetischer Vorbildung junger Kleriker. Wer alle diese Umstände zusammenhält, der kann sich selbst sagen, wie das Unkraut unter der Regierungszeit eines Friedrich von Holstein im Garten der Kirche wuchern mußte.

Bischof Burchard war in religiöser und sittlicher Hinsicht das gerade Gegenteil von seinem Vorgänger Bischof Friedrich. Burchard war überzeugter Katholik, von früher Kindheit tätig im Dienste der Kirche, erfüllt ebenso von innerem Verufe für den geistlichen Stand, wie von Liebe zu seiner engeren Heimat und von zartem Pflichtgefühl. Er hing mit allen Fasern seiner Seele am alten Glauben und an den religiösen Übungen, die er von Jugend an gepflegt und liebgewonnen hatte. Am Tage seiner Einführung in das bischöfliche Amt begrüßt der Chronist Oldecop den neuen Oberhirten als „einen Eckstein der katholischen Religion, bei der er leben und sterben wird.“²⁾ Einen charakteristischen Zug seiner persönlichen Frömmigkeit hat uns Oldecop³⁾ aufbewahrt. Als am 8. Dezember 1558 die Mette (das nächtliche Chorgebet der Matutin) nicht gebetet wurde, hörten in der Nacht der Glöckner und der Opferrmann, die im Dome ihre Schlafkammer hatten, ein Geräusch, als wenn eine Schar Volkes auf den Domchor ginge und leise zu

¹⁾ Bergl. Oldecop 459. — ²⁾ Dasselbst 494. — ³⁾ Dasselbst 445.

lesen anhub; es klang, als würden die Psalmen, Antiphonen und Lektionen der Matutin gebetet; nach anderthalb Stunden schien es, als gehe die Schar vom Chore herab. Die beiden Wächter meldeten es dem Kapitels-Präsidenten Scholaster Blecker; dieser gebot ihnen Schweigen und bedeutete, es sei Bischof Burchard gewesen, der nach der Mette in die Gruft zu gehen pflege und die einzelnen Altäre des Domes betend besuche.

Burchard hatte unter vier Bischöfen die schlimmsten Zeiten des Bistums Hildesheim mit durchlebt und selbst viel mit gelitten unter den Wirren der Fehde und der Glaubensneuerung. Er hatte als Dechant des Andreasstifts vor Bugenhagens Einzuge in die Stadt das heiligste Sakrament zum Dome getragen und so von der Stiftskirche Abschied nehmen müssen. 1553 zum Domdechant ernannt, und als solcher vom Erzbischof von Mainz (als Metropolit) am 12. Dezember 1553 bestätigt,¹⁾ hatte er strenge kirchliche Zucht im Domkapitel geübt²⁾ zu einer Zeit, wo ein dem katholischen Glauben abgeneigter Bischof auf Bernwards Stuhle dem christlichen Sittengesetze Hohn sprach.

Einzelne reformatatorische Maßnahmen.

Als Burchard von Oberg, dem auch seine Gegner nicht den geringsten sittlichen Makel nachzuweisen wagten, vom Stuhle St. Bernwards Besitz nahm, fand er besonders Anlaß zur Klage bei einigen Mitgliedern des auf dem Zierenberge vor Hildesheim gelegenen Moritzstifts. Gegen solche Ärgernisse schritten die bischöflichen Räte sofort nach Bischof Burchards Bestätigung mit Nachdruck ein. Es handelte sich um einzelne Stiftsherren jüngeren Alters, die durch Wirtshausbesuch, Trinken, gewalttätigen Unfug und Mangel an sittlicher Reinheit von sich reden machten; insbesondere werden vier junge Kanoniker genannt, die zur Strafe von den bischöflichen Räten für exkommuniziert erklärt wurden; dem Dechanten und den älteren Stiftsherren ward geboten, die Gemeinschaft mit ihnen aufzugeben. Als man dann auch gegen den Dechanten 1567 Klage führen mußte wegen eines Lebenswandels, wovon selbst „die Kinder auf der Straße zu sagen wußten“, — war es ein Zeichen gesunder Reaktion, daß das Kapitel selbst seine Absetzung verlangte. Auf Befehl des Bischofs ward er seiner Würde zeitweilig entsetzt und von seiner Präbende suspendiert; dem Wunsche des Kapitels entsprach der Bischof insoweit, daß im Kapitel ein Präsident gewählt wurde, der die Stelle des Dechanten versah.

Auffallend ist, daß nächst dem Moritzstifte besonders das Kreuzstift³⁾ in unliebsamer Weise von sich reden machte. Es war wohl kein blinder Zufall, daß gerade diejenigen beiden Stifte unter Ärgernissen litten, in denen 1559 auf Betreiben des Herzogs Heinrich des Jüngern der von ihm im Ehebruche mit Eva von Trott erzeugte Heinrich Karl von Kirchberg Inhaber der ersten Dignität, der Propstei, war.⁴⁾ Überdies hatten die Stiftsherren zum heil. Kreuz noch ein anderes trauriges Sittenbild täglich vor Augen; seit 1558 war die Kreuzpropstei jenem Weibe, mit dem Heinrich der Jüngere jahrelang im Ehebruche gelebt hatte, der unglücklichen Eva von Trott,⁵⁾ zur Wohnung überlassen. Ob das Kreuzstift das hätte verhüten können? Schwerlich hätten dem Drucke, den Herzog Heinrich übte, die edleren Männer des Kreuzstiftes sich widersetzen können.

¹⁾ LA. Domstift. Urk. 2673. — ²⁾ Dlbecop 419. — ³⁾ Stadt. Akten. XXI. 47. — ⁴⁾ Hannover, Staatsarchiv. Hf. F. 22 a. Bl. 200. J. Brandis Diarium 95. — ⁵⁾ LA. Kreuzstift. Urk. 773. Hannover, Staatsarchiv. Hf. F. 22. a. 188 f.

So sehr auch der Rat von Hildesheim auf Reform des Klerus drang, fand Bischof Burchard doch nicht immer den Beifall des städtischen Regiments, wenn er ernstlich zu reformieren begann. Wollte er den katholischen Charakter der Stifte festigen und von seinen landesherrlichen und bischöflichen Befugnissen Gebrauch machen, dann fand der Rat auch Gründe, ihm ein Bein zu stellen. Das hatte sich bei der Abtwahl in St. Michael gezeigt. Das zeigte sich auch, als Burchard, kurz nach Eintreffen der päpstlichen Bestätigung seiner Wahl, im Sültekloster zu Ostern 1559 einen Verwalter einsetzen ließ. Dort hatten von den Augustinern drei ihrer Kutte sich entledigt und hielten Tag und Nacht Gelage und Schmausereien mit Bürgern und anderen. Als eingesetzter Verwalter oder Amtmann ¹⁾ sollte nun der Stifts-Kanonikus Heinrich Koch vom Moritzberge der Haushaltung vorstehen, doch der Rat von Hildesheim wies ihn aus, und gab als Grund an, Koch sei vor mehreren Jahren in Vergaderung mit einer rohen Gesellschaft an einer Gewalttat in der Schuhstraße mitschuldig gewesen, wobei einer sein Leben eingebüßt habe. ²⁾

Über den Zustand im Domkapitel erhalten wir kein klares Bild. Gegen einzelne Domherren erhob der Rat von Hildesheim schwere Klagen. Ernst von Wisberg ward 1566 mehrerer Gewalttätigkeiten beschuldigt, die er auf der Straße und in Häusern gegen Bürger verübt habe; er verfügte augenscheinlich über eine starke Faust, und der Stoßdegen saß ihm ziemlich lose im Leder. Daher, und weil er unter erdichtem Namen zur Nachzeit Eingang in die Stadt erschlichen habe, verwies ihn der Rat aus der Stadt. ³⁾ Dagegen behauptete Bischof Burchard, er sei ohne genügendes Verhör und ohne erschöpfende Untersuchung gegen Recht und Landfrieden verfestet und erwirkte ein kaiserliches Mandat, ihn wieder einzulassen. ⁴⁾ Gleichzeitig ward, wie oben schon erzählt, Klaus von Münchhausen wegen einer nächtlichen Schlägerei mit dem Stadtvogte und sonstigen Unfugs vom Räte in Haft genommen; ⁵⁾ bald nachher starb er. Die verschiedenen Verhandlungen zeigen, wie mehrere junge Adelige, die mit dem Degen besser als mit dem Brevier vertraut waren, auf allerhand Wegen Eintritt in das Kapitel gefunden hatten, und zur Fastnachtszeit oder nach Festgelagen ihrem Übermut in Kaufhändeln Luft machten; zu ihnen gehörte auch Nikolaus von Zersen, der mit dem Degen zu nächtlicher Zeit auf Hans von Teteleben losfuhr und dann flüchtig die Stadtmauer überstieg, angeblich zur Rettung seines eigenen Lebens. Der Rat der Stadt brachte den Fall zur rechtlichen Entscheidung vor die Schöffen zu Leipzig. ⁶⁾ Noch ärgere Klagen erhob der Rat gegen Nicolaus von Hoete. ⁷⁾

Bischof Burchard war nicht gewillt, solche Verfehlungen stillschweigend hingehen zu lassen. Sogleich in den ersten Jahren seiner Regierung hielt er den Klerus durch öffentliche Erlasse und ernste Warnungen an „etliche“ Geistliche zu tadellosem Wandel an. ⁸⁾ Andererseits sträubte er sich aber dagegen, wegen der Fehltritte Einzelner den ganzen Klerus in übelen Ruf kommen zu lassen. Gerade die Art und Weise, wie der Rat der Stadt die Fehltritte von Stiftsgeistlichen benutzte, um Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit über Personen des exempten Standes und im kirchlichen Freiheitsbezirke zu erlangen, mußte den Widerstand des Bischofs hervorrufen. Mehr noch mußte es ihn reizen, wenn die Vorwürfe des Rates ⁹⁾ auf bloße „Berichte“ und Aussagen lasterhafter Personen hin in maßlosen Ausdrücken und verallgemeinerter Redeweise gegen die geistlichen Stifte und insbesondere gegen „die vornehmsten Mitglieder und Häupter am Domstift“ sich richteten

¹⁾ Dlbecop 446. — ²⁾ Schreiben des Rates vom 14. Dezember 1562. Stadt. Hf. 78. —

³⁾ Stadt. Hf. 78. — ⁴⁾ LA. I. 4. 1. 4. — ⁵⁾ Siehe oben S. 232. Auch Stadt. Akten XCI. 11. J. Brandis Diarium 108. — ⁶⁾ Stadt. Hf. 79. — ⁷⁾ Stadt. Hf. 78. — ⁸⁾ Vergl. Ratschreiben vom 23. März 1566. Stadt. Hf. 78. — ⁹⁾ Stadt. Hf. 78. Schreiben des Rates vom 13. Dezember 1567 und vom 23. März 1566.

und so klangen, als drohe von den katholischen Geistlichen einer sittlich höher stehenden Bürgerschaft die Korruption. Gegen die Predigten, die von lutherischen Kanzeln über den katholischen Klerus gehalten wurden, erließ der Rat der Stadt allerdings ein Verbot, welches das Schmähnen und Lästern untersagte. Als jedoch die Prädikanten erklärten, sie müßten Sünde und Laster, auch „die unrechte Lehre“ strafen, nahm der Rat ihre heftigen Philippiken als Zeichen des heiligen Eifers in Schutz. Dem gegenüber erklärte der Bischof dem Räte und dem Kaiser, daß an der Mehrzahl der Domherren und ihren Würdenträgern keine Makel hafte, und daß die derzeitige Bürgerschaft am wenigsten berufen sei, den sittlich überlegenen Richter zu spielen. „Unzucht nimmt allerseits Überhand. Innerhalb Ilions Mauern wird so gesündigt wie draußen.“ „An allen Orten ist Unkraut im Gewürzgarten.“ „Wir wollen“, so schreibt der Bischof 1566 dem Räte der Stadt, „unser Amt so gebrauchen, daß an unserm Fleiß kein Mangel soll gespürt werden. Bei euch ist es allerdings auch nicht so rein, wie man erachten will.“ Gerade seitens der Stadt erfahre der Reformeifer des Bischofs Hindernisse; gehe der Bischof vor gegen Konkubinariier, so treffen diese mit den städtischen Aufsehern ein Abkommen, daß sie gegen eine Geldzahlung von diesen Aufsehern in Ruhe gelassen werden. Die vornehmsten Mitglieder des Domkapitels dagegen beschwerten sich bitter, daß sie aus Neid und Haß öffentlich von den lutherischen Kanzeln ohne Grund geschmäht werden.¹⁾ Bischof Burchard rief 1568 Gott zum Zeugen an, daß er mit Strenge gegen Fehlritte von Geistlichen eingeschritten sei und auch Übergriffe des Rates in die geistliche Jurisdiktion geduldet habe, wenn es galt, gegen die Unsittlichkeit zu kämpfen. Dabei warnte er den Rat der Stadt, den Aussagen schlechter Frauenzimmer, die Schmachvolles über Geistliche befundeten, so leicht hin Glauben zu schenken; die Untersuchung ergebe oftmals ganz andere Resultate. So bestreite und widerlege der Domherr Melchior von Rintorff aufs bestimmteste die Anschuldigungen, die eine berüchtigte Person gegen ihn erhob. Solch' Weibstück soll viel Dinge zu Protokoll ausgesagt haben, die mit der Wahrheit nicht stimmen; durch Alibi-Beweis und Reinigungseid wolle Rintorff sich rechtfertigen.²⁾

Trotz dieser Erklärungen und des Einschreitens des Bischofs erhob der Rat am 20. Juni 1569 beim Kaiser Klage über die Ärgernisse in den oberen und niederen Stiften. Diese Klagen sind in auffallender Verallgemeinerung gerichtet gegen „Dompropst, Dechant, Senior, Scholaster und einen mit dem anderen vom obersten bis zum niedersten.“ Als Zeugen nennt der Rat Weibspersonen, deren Zeugnis der Bischof für falsch, der Rat für zuverlässig erklärte. Es stand also Erklärung gegen Erklärung, wobei die bald verallgemeinernde, bald nur auf einen Teil der Geistlichen gerichteten Anschuldigungen des Stadtrates der schärferen oder milderer Auffassung Spielraum ließen.³⁾

Zimmerhin nahm Kaiser Maximilian II. aus der städtischen Anklage Anlaß, am 18. Juli 1569 den Bischof zum ernstestem Einschreiten aufzufordern,⁴⁾ wie denn auch vom päpstlichen Stuhle eine Aufforderung zur Beseitigung der Ärgernisse ergangen war. Dieser Aufforderung entsprach Burchard gern. Am 8. März 1570 erließ er ein Rundschreiben an alle Klöster und Stifte;⁵⁾ darin rief er ihnen in Erinnerung, wie oft er sie schon vor ungeistlichem Wandel gewarnt und dann die einzelnen Stifte persönlich visitiert und zu christlichem Wesen und Leben sorgfältig ermahnt habe; diese Mahnungen erneuerte der Bischof mit väterlichem Ernste.

Am wenigsten bedurfte es der Reformtätigkeit des Bischofs in der Kartause vor Hildesheim. Mit dem Prior der Kartäuser unterhielt Burchard eine engere Freundschaft;

¹⁾ Stadt. Akten. XXI. 120. — ²⁾ Dasselbst XXI. 40. — ³⁾ Dasselbst CXXXV. 40. —

⁴⁾ Hannover, Staatsarchiv. Hf. F. 18. a. Bl. 138. — ⁵⁾ Dasselbst Bl. 26.

der Prior sah in ihm „seinen Abgott“, wie der abgefallene Kartäuser Jonas von der Sale es spöttisch nannte.¹⁾ Nur ganz vereinzelt traten Kartäuser auch zur lutherischen Lehre über; im ganzen hielt das Kloster treu zur katholischen Kirche; der Prior übte strenge Zucht im Konvente. Als 1558 etliche Klosterpersonen Mutwillen und sträflichen Ungehorsam übten, ließ Bischof Burchard sie durch Herzog Heinrich den Jüngern gefangen nehmen und zur Bestrafung auf Haus Wohlbenberg in Haft setzen; die lutherischen Prediger zu St. Michael und St. Andreas nahmen das zum Anlaß, um so heftig gegen Bischof Burchard zu predigen, daß Herzog Heinrich dieserhalb beim Stadtrate Beschwerde führte.²⁾ Übrigens ward, wie ein anderes Beispiel zeigt, Zwang zum Verbleiben in der katholischen Lehre in der Kartause nicht geübt. Der lutherische Prediger Nicolaus Operinus, der seit Ende 1600 als Hilfsprediger an der hildesheimischen Andreas-Kirche den lutherischen Gottesdienst in den Kirchen zu Drispenstedt und Bavenstedt (als Filialen der Andreas-Kirche) hielt, war 1561 als Knabe von 14 Jahren in die Kartause gebracht und kam dort 1566 durch Lektüre lutherischer Schriften zum Abfall vom katholischen Glauben; da er nicht Widerruf leisten wollte, stellte der Prior ihm frei, das Kloster zu verlassen. Wohl waren die „Fratres alle betrübt und der Prokurator Christoph Fabri vergoß eine heiße Zähre“, ließ jedoch bei seinem Fortgange ihm beide Torflügel weit öffnen³⁾ zum Zeichen voller Freiheit.

Einer der treuesten Gehilfen des Bischofs Burchard und seiner Nachfolger in der Restauration des Katholizismus war der aus Bodenem gebürtige Abt des Godehardi-Klosters Hermann Dannhausen, der von 1566 bis 1618 diesem in der Glaubensspaltung so arg zerrütteten Benediktinerstifte vorstand. Er wird als kluger und gelehrter Mann gerühmt und ward als Reformator vieler Klöster und als bischöflicher geistlicher Rat hoch geschätzt. Im Godehardi-Kloster stellte er die Zucht und Ordnung wieder her, baute die in ihren oberen Teilen arg beschädigten zwei westlichen Türme seiner Basilika wieder aus und errichtete mehrere andere Gebäude nebst einer neuen Orgel und neuen Bibliothek. Dabei hob er durch gute Haushaltung die wirtschaftliche Lage des Klosters.⁴⁾

In keinem Kloster des Bistums Hildesheim erreichte die Verwirrung der rechtlichen und inneren Verhältnisse einen so hohen Grad, wie im Zisterzienser-Kloster Marienrode.⁵⁾ Seitdem das Kloster sich 1538 unter den Schutz der Fürsten von Calenberg begeben, trachteten die braunschweigischen Herzöge danach, dieses Schutzverhältnis zu einem Erbschutz mit landeshoheitlichen Rechten auszugestalten; der Einfluß des hildesheimischen Bischofs auf die Ordnung im Kloster wurde dadurch geschwächt, was um so mehr zu bedauern war, je ungeeigneter die Träger des Krummstabes im Kloster sich erwiesen. Nach dem Tode des gewandten Abtes Jobst war Vernward Peddink zum Abte erkoren. Man sah bald ein, daß man mit ihm einen Fehlgriff gemacht hatte; denn Vernward vernachlässigte Gottesdienst, Studien und Verwaltung trotz aller Mahnungen, die Bischof Burchard an ihn richtete. Als dann sogar ein Todschlag im Kloster begangen wurde, schritt Bischof Burchard mit Ernst ein, nahm dem Abte die Schlüssel ab, übertrug die Verwaltung des Klosters seinem Schreiber Johann Beckmann und setzte den Abt in Klosterhaft. Dieser meldete das dem Großvogte auf Schloß Calenberg, welcher nun den Abt in Schutz nahm. Der Großvogt ließ in der Nacht vom 21. zum 22. Juni 1561 das Kloster mit 50 Reitern und 100 Fußknechten überfallen, die den Abt aus der Haft befreiten und auf den Marienroder Hof in der Stadt Hannover überführten, dagegen den bischöflichen Verwalter ins

¹⁾ Stadt. Akten XCI. 80. — ²⁾ Dasselbst CXXXII. 64. — ³⁾ Dasselbst XXI. 120. —

⁴⁾ Chronica abbatum St. Godeh. in der Pfarrbibliothek zu St. Godehard. — ⁵⁾ Leibniz, Scr. R. Brunsv. II, 466 f.

Calenbergische schleppten.¹⁾ 1561 entzog der Bischof dem Abte die abteilichen Befugnisse und ließ den Mönch Franz Borssem zum Abte wählen und zugleich den Versuch machen, das Kloster dem Calenbergischen Schutze zu entziehen. Franz Borssem widerstrebte diesem Versuche; daher ward statt seiner Johann Hane zum Abte bestellt, angeblich gegen den Willen der Mönche. Am 19. März 1565 stellte Bischof Burchard eine Bestätigungs-urkunde über diese Wahl aus,²⁾ nachdem der Erwählte dem Bischofe und seinen Nachfolgern als Ordinarius Treue und Gehorsam gelobt hatte. Unter Hane riß leider noch größere Disziplinlosigkeit ein; neue Schulden und Pfandverträge untergruben die wirtschaftliche Lage des Konventes; unter anderem verkaufte er am 29. September 1561 die dem Kloster zinspflichtige Bischofsmühle zu Hildesheim an den Rat von Hildesheim für 1500 Goldgulden auf 15 Jahre: ein Vertrag, der 1576 unter Erhöhung der Pfandsumme auf weitere 15 Jahre, und dann 1590 auf 60 Jahre verlängert wurde.³⁾ Die Verpfändung der klösterlichen Holzung „großer und kleiner Monkehagen“ bei Wendhausen an den Rat der Stadt wurde 1562 auf 40 Jahre verlängert.⁴⁾ — Nur mit Wangen konnte man der weiteren Entwicklung dieses herabgekommenen Klosters entgegensehen, von dem aller Segen gewichen zu sein schien, während die Stadt Hildesheim und andere Nachbarn die Not desselben klug auszunützen wußten, um durch Verträge die Klostergüter Stück für Stück an sich zu bringen.

Sittliche Mängel im Volksleben.

Einer gründlichen sittlichen Reform der geistlichen Stifte standen namentlich zwei Hindernisse entgegen, der Mangel einer guten Erziehungsanstalt für den heranwachsenden Klerus und der allgemeine Niedergang der Sittlichkeit in Stadt und Land, der um Mitte des 16. Jahrhunderts sich bemerklich machte. Wenn der Rat von Hildesheim mit Fingern auf Fehltritte von Geistlichen hinwies, mußte er sich von Burchard die Aufforderung gefallen lassen, zunächst für sittliche Reform bei seinen eigenen Untergebenen zu sorgen. Wie nötig das war, zeigt z. B. die Ratsverordnung⁵⁾ vom 31. Juli 1562, die es beklagt, daß „eine Zeit her in der Stadt mit den Eheverlöbnißsen leichtfertig umgegangen und darin zu Zeiten unzulässige Trennung gesucht, auch allerhand grobe und sträfliche Unzucht von Eheleuten und anderen begangen, auch schändlicher Wucher getrieben wird.“ Wenn eine gefallene Person im Haare gehend befunden wird und nicht ihr Haupt mit einem Tuche deckt, so soll sie mit Ruten gepeitscht und aus der Stadt verwiesen werden.

Eine andere Ratsverordnung⁶⁾ vom 30. November 1564 wendet sich gegen die Kaufereien und blutigen Ehrenhändel, die bei rohem und wildem leichtfertigen Leben in Gesellschaft, auf Schenkhäusern und wo man sonst in Bier und Bänken versammelt ist, auch auf offener Straße aus Trunkenheit, Meid und Haß sich zutragen, wobei man durch die Aufforderung, seine Ehre zu wahren, den Gegner zu reizen suchte.

Nicht nur aus Mangel an Getreide, sondern auch zum Schutze sittlicher Interessen mußte der Rat 1571 das Branntweinbrennen in Hildesheim bei schwerer Strafe verbieten. Zur selben Zeit wurden alle „Klipkrüge“ in Hildesheim verboten und geschlossen; es waren das kleine Winkelschenken mit drolligen Namen, z. B. „zur goldenen Ruß“, „im blauen Donner“, „in der Bomkanne“, „im fetten Darm“ u. dgl. m., Brutstätten des Lasters und der Schande und verderblichen Würfelspiels.⁷⁾

¹⁾ Staatsarchiv in Hannover. Des. 27. a. Reichskammergericht H. 746. — ²⁾ Hannover. Marienrode. Urk. 503. — ³⁾ Stadt. Hs. 84, 151. 29. — ⁴⁾ Daselbst. — ⁵⁾ Daselbst 56. b. — ⁶⁾ Daselbst 56. a. — ⁷⁾ Didecop 665.

Die gleichen Klagen kamen aus den ländlichen Bezirken des Hochstifts. Wie Bischof Burchard sogleich nach der Einnahme des Hauses Marienburg an alle Gemeinden des Amtes den Erlaß gegen die Unzucht sandte,¹⁾ so mußte der holsteinische Herzog Adolf als Inhaber der Ämter Steuerwald und Peine um die gleiche Zeit in einem Erlasse²⁾ feststellen, daß in beiden Ämtern „allerlei Unzucht mit Eheweibern und Mägden ohne Scheu getrieben und täglich vorgehabt wird“. — Das Ehrgefühl für Sittlichkeit war danach in weiten Kreisen bedenklich gesunken.

Zu den Verbrechen gegen die Sittlichkeit kamen viele Verletzungen fremden Eigentums und Neigung zu Unfriede. Diese Mißstände gaben 1562 dem Chronisten Oldecop³⁾ Anlaß zu dem scharfen Urteile: „Die Welt ist voll aller Bosheit in deutschen Landen; denn hier ist weder Furcht, noch Gehorsam, Treue oder Liebe, sondern eitel Unglaube.“ Wie der Stadtrat gegen Mißstände im katholischen Lager eiferte, so glaubte umgekehrt Oldecop, diesen allgemeinen Niedergang der Sitten auf die Untergrabung des alten wahren Glaubens zurückführen zu sollen. Ziemlich häufig waren in jener Zeit auch die Diebstähle von Kelchen und Monstranzen, sowohl im Herzogtum Calenberg⁴⁾ wie im Amte Steuerwald⁵⁾ verlegten sich 1562 Diebesbanden namentlich auf solche sakrilegische Einbrüche in die Kirchen.

Kämpfe um den konfessionellen Besitzstand.

Ein harter Kampf begann unter Bischof Burchard um den Besitzstand der katholischen Kirche und der Augsburgerischen Konfession in den geistlichen Stiften der Stadt und in den Pfarrorten des Hochstifts. Seit 1542 war der Rat von Hildesheim, und seit Valentins Tode der Bischof Friedrich, sowie sein Erbe Herzog Adolf von Holstein eifrig bemüht gewesen, in allen ihnen unterstellten Gemeinden die lutherische Lehre sowohl durch die Arbeit der Prediger, wie durch Maßnahmen der obrigkeitlichen Verwaltung zum Siege zu verhelfen. Die städtische Obrigkeit ebenso wie die holsteinischen Herzöge erklärten es für ihre Pflicht, das „reine Wort Gottes“, wie sie die Offenbarungslehren im Sinne des lutherischen Glaubensbekenntnisses zu nennen liebten, und die Spendung des Abendmahls unter beiden Gestalten allen Pfarrern zur Pflicht und Norm zu machen; wer dem sich nicht fügte, für den war in ihrem Machtbereiche kein Platz; der mußte den lutherischen Predigern weichen. Die Gemeinden werden sich durchweg in die Änderung gefügt haben; genügend gerüstet auf einen mit allen Mitteln rücksichtsloser Polemik und obrigkeitlicher Gewalt erfolgenden Angriff waren sie nicht; überall hörten sie reden von dem Segen des „lauteren Gotteswortes“ und von der teuflischen Bosheit der abgöttischen katholischen Zeremonien, nach deren Abschaffung ein echt evangelischer Gottesdienst ihnen geboten werden sollte; auch eine eigentliche Organisation der Art, daß eine ländliche Gemeinde der Obrigkeit geschlossen sich hätte widersetzen können oder ihr passiven Widerstand mit Erfolg hätte leisten können, gab es nicht; Hilfe war beim ganz ratlosen Bischofe Valentin oder beim lutherischen Landesherrn Friedrich nicht zu finden. So war alles danach angetan, daß der Glaubenswechsel in den einzelnen Gemeinden sich ziemlich ruhig vollzog. Hierzu trug auch die Einrichtung bei, daß die derzeitige lutherische Liturgie noch so viel vom katholischen Außern,

¹⁾ Siehe oben S. 243 f. — ²⁾ Cod. Bev. 217, 18. — ³⁾ Oldecop 505. — ⁴⁾ Dasselbst 495. — ⁵⁾ Dasselbst 504 f.

von der Messkleidung, von katholischen Marienfesten und Beichte beibehielt, daß tatsächlich vom gemeinen Volke die tiefe innere Umwandlung in Lehre und Sakrament und die Konsequenzen der Religionsänderung kaum beachtet wurden. Indem ferner die Prediger von der katholischen Lehre ein Zerrbild entwarfen und dem entgegen die dem katholischen Glaubensschatze entnommenen Teile der neuen Lehre als Besitzstand der Augsburger Konfession priesen, konnten gar viele, die es treu mit der alten Kirche meinten, eine Befreiung von den vermeintlichen katholischen Irrtümern in dem Wechsel der Dinge erblicken.

Als Bischof Burchard zur Regierung berufen ward, hatte er zunächst schier verzweifelte Kämpfe nach allen Seiten zu führen, um nur festen Fuß auf dem Domhofs und im Kleinen Stifte zu fassen. Alsdann ging er behutsam daran, die noch vorhandenen Reste des Katholizismus in Stiften und Dörfern zu schützen und zu befestigen. Wo wir ihm begegnen im Michaelis-Kloster, in der Sülte, in der Kartause und in anderen Stiften, sehen wir ihn schonend und doch mit fester Hand katholischen Glauben, gute Sitte und Ordenszucht schirmen. Manchmal scheint es, als sei er recht nachsichtig gegenüber allerhand Mißständen gewesen. Es leitete ihn, wie unschwer zu erkennen ist, bei der Milde die Absicht, den kranken Körper zur Verhütung schlimmerer Katastrophen tunlichst vorsichtig zu behandeln und so ihn in eine Zeit hinüber zu retten, wo gesunderes frisches Blut den Adern zugeführt werden konnte.

Bei dem tiefen Mißverhältnis, in welchem Bischof und Klerus zum städtischen Regimente in Hildesheim standen, und bei der fast vollständigen Machtlosigkeit des derzeitigen Bischofs innerhalb der städtischen Ringmauern ist es erklärlich, daß an erfolgreiche Rekatholisierungsversuche in der Stadt gegenüber dem rücksichtslos protestantisierenden Stadtreimente kaum zu denken war. Die lutherischen Prediger jener Zeit gaben in allen deutschen Landen sich redlich Mühe, die „unrechte Lehre zu strafen“, ¹⁾ d. h. die katholische Religion zum Gegenstande des Abscheues zu machen. Beklagte sich Bischof Burchard hierüber, so rechtfertigte der Stadtrat den Eifer der Prädikanten; es sei Pflicht derselben, zu sagen, daß nicht die Bürger durch katholische Prädikanten „sich an die päpstliche Religion wiederum bereden lassen“; zu diesem Zwecke müßten sie „die päpstlichen Zeremonien und unreinen Lehren erklären“. Wie es mit dieser „Erklärung“ auszugehen pflegte, ist aus der maßlosen Polemik jener Zeit genügend bekannt. Der Rat zog mit den Predigern an einem Strange.

Gerade zu Anfang des Jahres 1563, also kurz nach Bischof Burchards Einführung, ergriff der Rat ernste Maßregeln, um den religiösen Einfluß des neuen Bischofs zu hemmen. Am 10. Januar erschien der städtische Marktvogt im Dome, um alle bürgerlichen Besucher des Domes zur Geldstrafe heranzuziehen, obwohl Rat und Bischof vereinbart hatten, der Marktvogt solle aus dem Dome fern bleiben. Der Superintendent hatte ihn dennoch bewogen, durch Erscheinen im Dome die Leute vom Besuche des katholischen Gottesdienstes abzuschrecken. ²⁾

¹⁾ Stadt. Hf. 78. — ²⁾ DIdcop 507.

Zu Lichtmeß 1563 hielt Bischof Burchard mit dem Domkapitel und den Kollegiatstiften und vielen Adeligen die große Lichter-Prozession; seit 21 Jahren erschien zum ersten Male wieder der Klerus der niederen Stifte in der Kathedrale zu dieser Feier. Viermal rief zu den Gottesdiensten jenes Tages die große Domglocke. Das reizte die lutherischen Prediger. Sie klagten, „die große Glocke im Dome werde eher, als die Prediger in unseren Kirchen geendigt haben, geläutet“; das sei „des großen Schalles halber den Prädikanten und Zuhörern hinderlich, und hat das Predigen zu Zeiten müssen verkürzt werden“. Das widerspreche, so meinte der Rat, dem Religionsfrieden und den früheren Verträgen. Bischof Burchard vermochte das nicht einzusehen. Als im März 1563 der Rat den Bischof durch Mittelspersonen bitten ließ, der großen Glocke sich gar nicht oder doch weniger zu bedienen, berief sich Burchard auf seinen Vertrag mit der Stadt; bei diesem wolle er bleiben „und nicht um eines Haares Breite davon abtreten“. ¹⁾ Der Bischof fuhr fort, den Gottesdienst im Dome mit herkömmlicher Feierlichkeit und Glockengeläute zu halten; und dabei blieb es.

Auch der Pflege bestimmter althergebrachter Hausgebräuche, die von den liturgischen Akten der Kirche in das Volksleben übergegangen waren, trat der Rat unjansft entgegen. So war es Sitte, daß bei der Weiße des Osterfeuers, welches den aus dem Grabesdunkel in himmlischen Lichtglanz auferstandenen Heiland versinnbildete, einzelne Leute ein Stück des glühenden Holzes in ihr Haus trugen und damit das Feuer auf dem häuslichen Herde anzündeten; der Übung lag nicht ein abergläubischer Gedanke, sondern der Wunsch zugrunde, an des Osterfestes Freude und Segensgebeten durch symbolische Handlungen sich und sein Haus teilnehmen zu lassen. Die Hausleute der Domherren konnte der Rat nicht hindern, vom Osterfeuer beim Dome einen brennenden Holzschicht heimzutragen. Als jedoch Ostern 1560 einer solchen Person eine Kohle entfiel, und eine arme alte Frau diese mit einem Messer aufhub und heimtrug, zeigte ein Marktvogt sie beim Stadtrate an; sie mußte mit 10 Gulden Strafe diese Anhänglichkeit an den alten katholischen Volksbrauch büßen. ²⁾

Gar manche andere Volksbräuche der katholischen Vorzeit waren bereits eingeschlafen, so insbesondere die Wallfahrten, deren die Väter der damaligen Bürger noch mit solcher Liebe gedachten. Wenn die Wallfahrt zu den Aachener Heiligtümern stattfand, pflegte man in Hildesheim auf dem Markte einen Schildbaum zum Wahrzeichen heimischer und durchreisender Pilger aufzurichten. Zum letzten Male soll, wohl nur für durchreisende fremde Pilger, dieser Schildbaum 1545 um Michaelis aufgerichtet sein. ³⁾ Mit dem Aufhören dieser Wallfahrt verlor auch das den Pilgern zur Herberge dienende „Haus zu Ehren Unserer lieben Frau zur Aachenzahrt“ seine ursprüngliche Bedeutung. Es lag an der Ecke der Damm- und Johannisstraße; ⁴⁾ das Haus behielt ⁵⁾ an der Fassade sein Muttergottesbild noch bis 1820.

Eine andere religiöse Volkssitte, die vom Räte verboten wurde, wird wegen des Unfugs, der zuweilen an ihre Übung sich knüpfte, in Mißkredit gekommen sein. Das Ratsverbot von 1593 und 1594 richtete sich gegen „diejenigen, so mit dem Stern gegen der heiligen drei Könige Tag des Abends umgegangen sind und gesungen“ haben. Wie das Volk eine Darstellung der Krippe des Herrn liebte, so stellte man im 16. Jahrhundert, wie in Hildesheim heute noch üblich ist, die an poetischem Reiz so reiche Geschichte der Ankunft der drei Weisen in Bethlehäm dem Volke plastisch vor Augen, indem man gegen Abend ein durch Kerzen beleuchtetes Bildnis Mariens mit dem Kinde, vom Stern überragt, von Haus zu Haus trug und den biblischen Bericht, in Volkspoesie dichterisch eingekleidet, zum Vortrag brachte. Leicht knüpft sich Unfug und Unehrebarkeit an solche Sitte zu Zeiten, in denen ein roherer Zug im Volksleben unverkennbar ist; daß solches in Hildesheim Ende des 16. Jahrhunderts der Fall war, bezeugen unzählige rohe öffentliche Vorkommnisse. Der Rat mochte also

¹⁾ DDecop 508. — ²⁾ Dasselbst 471. — ³⁾ Mitteilung Schaarmachers. — ⁴⁾ Jetzt Johannisstraße 1. — ⁵⁾ Notiz von Dr. Kräh.

guten Grund haben, den Umzug zu verbieten und den Marktvögten zu befehlen, die Zuwiderhandelnden festzunehmen und in jenes Gefängnis zu bringen, das „der Ziegenbock“ hieß.¹⁾

Die Pflege des feierlichen Gottesdienstes im Dome, der so lange Jahre unterdrückt gewesen war, scheint übrigens unter Bischof Burchard noch keine regelmäßige geworden zu sein. Der Chronist macht noch 1567 dieserhalb dem Domkapitel Vorwürfe.²⁾

Einen besonderen Anlaß zum Einschreiten gegen öffentliche Vornahme katholischer Funktionen boten die pontificalen Weihhandlungen eines auswärtigen Weihbischofs. 1567 im November kam auf Wunsch des Bischofs Burchard der Mainzer Weihbischof³⁾ nach hier zur Weihe der drei Äbte von St. Michael, St. Godehard und Marienrode. Als dann begab er sich in das Magdalenen-Kloster zu Hildesheim zur Einkleidung der Klosterjungfrauen und zur Spendung der Firmung. Hierauf sollte die Bischofsweihe Burchards im Godehardi-Kloster stattfinden; doch nun schritt der Rat von Hildesheim ein. Mit ängstlicher Wachsamkeit suchte der Rat zu verhindern, daß in den Klöstern und den niederen Stiften der Stadt die katholische Religionsübung wieder öffentlich hervortrete. Seit 30 Jahren, so schrieb der Rat 1567, sei das nicht vorgekommen, „daß ein fremder Weihbischof und andere unbekannte Leute hier ankommen, in den Niederstiften die päpstlichen Zeremonien wiederum anrichten“, wie jetzt ein Weihbischof in der Magdalenen-Kirche „Nonnen geweiht und Kinder gefirmt habe.“⁴⁾ Zum Einschreiten hiergegen versammelte sich die ganze städtische Regierung und forderte den Weihbischof auf, die Stadt zu verlassen, sonst drohe ihm ein Aufstand des gemeinen Volkes und noch Schlimmeres.

Nichts lag dem Rate ferner, als der Bürgerschaft Religionsfreiheit und freien Kirchgang zu gestatten. Noch im Januar 1572 mußte Bischof Burchard es beklagen, daß zur Weihnachtszeit die städtischen Marktvögte täglich im Dome saßen und aufpaßten, wer aus der Stadt zur Andacht und Predigt gehen würde, um alsdann diese Übeltäter auf dem Rathause mit Geldstrafen zu belegen.⁵⁾

Konfessionelle Kämpfe im Kleinen Stifte.

Wie in der Stadt Hildesheim, so war es auch auf dem Lande die politische Gewalt, die über die Konfession der Kirchen und Ortschaften in letzter Instanz entschied. Die Inhaber der weltlichen Gewalt ordneten damals die Kirchenvisitationen an und entschieden oder ließen entscheiden, ob ein Pastor oder ein Bewerber die rechte Lehre habe oder nicht. Darum konnte auch der Bischof nur dort die katholische Religion schützen oder durch Anstellung katholischer Pfarrer wiederherstellen, wo er Inhaber der weltlichen Gewalt war. Nach der Okkupation des Hauses Marienburg tat Bischof Burchard dies zunächst in den marienburgschen Dörfern. Wie wir sahen, bot Burchards Polizeiordnung vom 7. Juli 1562 dem katholischen Gottesdienste im Amte Marienburg den obrigkeitlichen Schutz. Von Marienburg aus stellte er 1560 den Priester Georg Helinck als Pfarrer in Großdüngen an, weil er wegen „seiner Standhaftigkeit im katholischen Glauben bereits recht harte Schicksalsschläge habe erdulden müssen“ und er durch „tadellosen Wandel und Reinheit der Lehre“ sich auszeichne.“⁶⁾

An verschiedenen Orten, wo es um Gottesdienst und Seelsorge nicht gut bestellt war, griff Bischof Burchard reformierend ein. Als in Dchterjum der

¹⁾ Ratschlag vom 3. Januar 1594. Cod. Bev. 403 Bl. 29. — ²⁾ Dldcop 615. — ³⁾ Daselbst 615 f. — ⁴⁾ Stadt. Hs. 78. — ⁵⁾ Stadt. Akten. XXI. 40. — ⁶⁾ LA. I. 79. 1. 164 Bl. 5.

Geistliche oft zu spät, oft gar nicht zum Gottesdienste erschien, erinnerte Burchard 1562 den Senior des Moritzstifts als Kollator dieser Stelle, daß er am Gerichtstage des Herrn müsse Rechenschaft ablegen von den Versäumnissen des ihm unterstellten Geistlichen. — Ein ähnliches Mahnschreiben erhielt der Abt von Marienrode wegen der Pfarre zu Diekholzen.¹⁾

Kirchliche Verhältnisse in Ahtum und Einum.

Eine Eiferjucht über die beiderseitigen Anrechte an den kirchlichen Einrichtungen bestand zwischen den Dörfern Ahtum und Einum. Schon 1527 mußte das Domkapitel als Schiedsgericht²⁾ die Frage lösen, die der Ahtumische Opferrmann Liborius Smalefoko mit den Oberleuten und gemeinen Männern von Ahtum gegen die Gemeinde Einum durchfocht; es wurde darüber gestritten, ob der Opferrmann zu Ahtum auch die Küsterei-bezüge von Einum habe, wenn er nicht in Einum wohnte; die Einumer verlangten einen eigenen Opferrmann, der in ihrem Dorfe wohne. Das Domkapitel entschied: in Ahtum ist die rechte Pfarrkirche und Einum ist nur ein Weidorf, und das bleibt bestehen, obwohl der Pfarrer zeitweilig in Einum gewohnt haben mag; der Pfarrer und Opferrmann müssen zu Ahtum bei der Pfarrkirche wohnen, die Einumer Einkünfte dürfen darum nicht vor-enthalten werden.

Ein ähnlicher Streit der beiden Gemeinden um das beiderseitige kirchliche Verhältnis entstand unter Bischof Burchard. Durch vier Kommissare ließ am 30. Juli 1566 der Bischof folgende Entscheidung treffen: Weil Ahtum die Mutter und Einum die Tochter ist, sollen Pfarrherr und Küster zu Ahtum wohnen; der Pfarrer soll in beiden Dörfern alles tun, was „einem getreuen Hirten und katholischen Pastor gebührt“. Ingleichen soll der Küster mit Läuten, Singen, Bedienung des Gottesdienstes, Reinhaltung und Verschließung der Kirche und sonst als getreuer Küster sich erweisen. Die von Einum sollen nach Ahtum zu Gottesdienst und Sakramenten gehen; doch jeden zweiten Sonntag soll der Pastor Predigt und Gottesdienst in Einum halten, und die von Ahtum ihm dahin folgen; für die, die nicht nach Einum gehen können, soll der Pastor zuvor in Ahtum das Evangelium des Sonntags verlesen und die Leute zum Gebete ermahnen. Taufe und Altarsakrament sollen in Ahtum administriert werden; doch muß der Pastor zur Zeit großer Kälte und schlechter Wege in Einum taufen, auch die Sterbenden dort versehen. Außerdem muß der Pastor auf Grund einer auf der Länderei ruhenden Stiftung wöchentlich einmal in Einum Gottesdienst halten; zu dieser gestifteten Messe müssen die Einumer „aus jeglichem Hause zum wenigsten einen in die Kirche schicken“.³⁾

Mit diesen Urteilen war der Streit der beiden Dörfer noch nicht abgetan. Der Ahtumer Pastor wurde des Weges zum Sonntagsgottesdienste in Einum oft überdrüssig; dann klagten die Einumer und suchten allmählich eine selbständige kirchliche Versorgung zu erreichen. Wir schließen diese Kleinkämpfe hier an, obwohl sie nicht mehr in Bischof Burchards Zeit fielen.

1593 wurde das Urteil von 1566 über den wechselweisen Gottesdienst und die Wochenmesse in Einum von den hildesheimischen geistlichen Räten bestätigt.⁴⁾ Einum erstrebte trotzdem unter Pastor Albertus ein allsonntägliches Amt mit Predigt, mußte

¹⁾ Wolfenbüttel, L. S. A. Hildesheim. Akte 9. — ²⁾ VA. I. 80. 3. 20. — ³⁾ VA. I. 80. 3. 20. — 80. 1. 26 Bl. 76. Dieser Ordnung liegt bei 1. die Liste der Memorien von Einum; 2. Zahl der Roggen-Garben, so die von Einum dem Opferrmann jährlich geben. — ⁴⁾ VA. I. 80. 3. 20. Vergl. Cod. Bev. 30. d.

jedoch 1601 und 1604 sich damit begnügen, daß es „umschichtig“ in Einum und Achtum geschehe. Nicht zufrieden waren die Einumer¹⁾ damit, daß ihre Kirche als Tochter und die Achtumer Kirche als Mutter angesehen wurde; auch wollten sie nicht zulassen, daß die Einumer Kirche, die sie als bischöfliche bezeichneten, einem domstiftlichen Gotteshause oder Archidiaconate unterworfen werden sollte; das sei dem Herkommen zuwider und um so unbilliger, als die Pfarreinnahme aus Einum mehr betrage als die aus Achtum. Empfindlich empfanden sie, daß sie ihre Kinder zur Taufe nach Achtum tragen sollten.²⁾ Immer deutlicher verlangten sie 1604, durch einen besonderen Pfarrer nach katholischer Kirchenordnung mit dem Gottesdienst versorgt zu werden. — Dieser Streit spitzte sich zu, als 1605 Pfarrer Jobst Meigerdint zu Achtum ein neues Pfarrhaus bauen mußte. Der Dompropst Arnold von Bocholz als Archidiacon von Hildesheim und Kollator der Pfarre Achtum verlangte von Einum ein Drittel der Baukosten, weil Einum die Tochterkirche sei und der Pfarrer damals alle drei Wochen den Hauptgottesdienst zu Einum halte. Die Einumer weigerten sich; der Dompropst verklagte sie daher vor dem Amte Steuerwald; hier verurteilte sie der Amtmann am 8. Mai 1605 zur Leistung dieser Pflicht.³⁾ Auch die fürstliche Regierung entschied am 25. Mai 1605: die Einumer müßten an Fuhrren, Handarbeit und Geldauslage den dritten Teil zum Achtumer Pfarrhausbau leisten.⁴⁾

Für den Oppermannsdienst an der Einumer Kirche besaß das Dorf Einum ein eigenes Opperhaus mit Hof nebst Anrecht an der Holzteilung. 1575 klagte der Achtumer Oppermann oder Custor: die Einumer wollten ihm die Holzteilung, insbesondere das Grobholz nicht folgen lassen. Die Regierung war der Ansicht, dem Achtumer Oppermann gebühre die kleine und die grobe Holzteilung. Dagegen wandten die Einumer ein: an seiner Statt müsse ein Anderer täglich morgens und abends die Betglocke läuten, dafür erhalte dieser bereits auch die vom Opperhause nebst Hofe aufkommenden Zinsen. Man einigte sich nun am 18. Februar 1575 dahin: der Läuter solle die Hälfte vom groben und kleinen Holze haben, der Achtumer Oppermann dann die andere Hälfte abfahren lassen dürfen.⁵⁾

Herzog Adolfs Kirchenordnung.

In derselben Zeit, wo Bischof Burchard im Amt Marienburg und anderen ihm unterstellten Orten den Rest des Katholizismus zu schützen und zu reformieren suchte, ging Herzog Adolf von Holstein daran, in den Ämtern Steuerwald und Peine die letzten Überbleibsel der katholischen Religion zu beseitigen, um so das protestantisierende Wirken des Bischofs Friedrich zu vollenden. Durch Joachim Mörlin ließ er 1561 für die Gerichte Steuerwald und Peine eine eigene lutherische „Kirchenordnung samt Trau- und Taufbüchlein“ verfassen, die 1562 zu Leipzig⁶⁾ gedruckt wurde, und für den Pfarrklerus beider Ämter streng verbindlich sein sollte. Das Büchlein enthält eine kurze Darstellung des lutherischen Lehrbegriffs, Anweisungen für den Lebenswandel der Pastoren, für fleißige Übung der deutschen geistlichen Gesänge, Haltung des Gottesdienstes nach lutherischer Liturgie, Spendung der Sacramente, alljährliche Prüfung des Volkes im Katechismus mittels Visitationen.

¹⁾ LM. I. 82. 1. 33. — ²⁾ LM. I. 14. 2. 22. Bl. 57. — ³⁾ LM. I. 80. 3. 27. — ⁴⁾ Cod. Bev. 30. e. — ⁵⁾ LM. I. 14. 2. 6. Bl. 32. — ⁶⁾ Bei Val. Babst's Erben. — Abdruck bei Richter, Evangelische Kirchenordnungen II, 224 f. Das zugehörige Mandat des Herzogs Adolf ist datiert Gottorf, am Tage Egidii 1561. Vergl. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den hannoverschen Staaten. II. 383.

Wer dann zu Gottes Wort (d. h. zur lutherischen Lehre) sich nicht schicken will, den soll der Pfarrer als einen ungläubigen Heiden behandeln, von allen kirchlichen Sacramenten ausschließen und nach seinem Tode nicht auf den Kirchhof bringen lassen.

Ottbergen.

Im Amt Peine war bereits durch den Rat von Hildesheim zur Zeit der Einhabung dieses Amtes für die Protestantisierung der Dörfer gesorgt. Im Amt Steuerwald hatte Herzog Adolf das Werk des lutherischen Bischofs Friedrich fortzusetzen begonnen. Mit der Durchführung der neuen Kirchenordnung nahm die Anstellung lutherischer Prediger in den Gemeinden des Amtes Steuerwald ihren Fortgang. Verschiedene spätere Aufzeichnungen aus den einzelnen Gemeinden weisen mit Bestimmtheit auf die Zeit des Bischofs Friedrich und des Herzogs Adolf als Zeitpunkt ihrer Protestantisierung hin. So berichtet 1566 der katholische Geistliche Henning Eldagen (Eldagen, auch Sonnenborn genannt), er habe die Pfarre zu Ottbergen durch Verleihung des Magdalenen-Klosters, dem sie inkorporiert war, eine geraume Zeit innegehabt, bis vor vier Jahren Wulf Roher als Verwalter des Hauses Steuerwald ihn nebst anderen Pastoren „des alten katholischen Glaubens halber seiner Pfarre ohne alle rechtliche Erkenntnis verweist und spoliiert“ habe; das habe er derzeit schon dem Bischof Burchard geklagt; dieser habe erklärt, er möge das „dem lieben Gott befehlen, bis endlich der Bischof des Hauses Steuerwald wieder mächtig würde“; dann sollten die Ausgewiesenen in ihre Pfarreien wieder eingesetzt werden. Als nun Burchard das Haus Steuerwald eingelöst und eingenommen hatte, ließ er dem in die Pfarre Ottbergen eingedrungenen lutherischen Prediger Bernward Schrader durch den Propst des Magdalenen-Klosters eine Lese tun; er mußte die Pfarre räumen.¹⁾

Gegen diese Rekatholisierung wurden allerdings Bedenken laut. Es erhob sich in weiteren Kreisen eine lebhaftere Agitation und großer Unwille gegen die ersten Versuche der Rekatholisierung jener Dörfer, denen doch erst vor kurzem lutherische Prediger aufgedrängt waren. Man wandte ein, Burchard habe vertragsmäßig zugesagt, er wolle keine Änderung in der Religion in der Stadt und auf dem Lande vornehmen. Der Rat des Bischofs Franz Muzeltin erklärte auf Andringen vieler angesehenen Leute aus adeligem und bürgerlichem Stande, er sei bereit, dahin zu wirken, daß diese Zusage gehalten würde; daher suchte er auch den neu angestellten katholischen Pastor von der Pfarre Ottbergen vorerst noch fern zu halten. Muzeltin meinte, Bischof Burchard habe vielleicht infolge vieler Arbeit und Leibeschwachheit jene Zusage vergessen.²⁾ Allein Burchard wußte wohl, was er tat. Durch die Zusage, er wolle in der Religion nichts verändern, glaubte er nicht der Pflicht enthoben zu sein, die Pfarrbenefizien an solche Personen zu verleihen, denen sie gemäß Stiftung und Recht zu übertragen waren; einen vor vier Jahren unrechtmäßig in eine katholische Pfarrstelle eingedrängten lutherischen Prediger als Pfarrer dort zu lassen, glaubte er nicht für Teil seiner Vertragspflicht anerkennen zu können.

¹⁾ LA. I. 80. 3. 128. Vergl. auch Stadt. Hj. 78. Ratschreiben vom 23. März 1566. —

²⁾ LA. I. 80. 3. 128.

Bavenstedt und Drispfenstedt.

Ebenso lebhaft wie bei der Wiederherstellung des katholischen Besitzstandes in Ottbergen, war der Widerstand, den der Rat der Stadt Hildesheim dem Bischofe bei der Rekatholisierung der Dörfer Bavenstedt und Drispfenstedt im Amt Steuerwald bereitete. Beide Dörfer waren seit jeher Filialen der katholischen Andreas-Kirche zu Hildesheim, wurden von den Geistlichen zu St. Andreas pastoriert und erhielten daher mit der Protestantisierung der Andreas-Kirche von selbst lutherische Prediger. Bischof Burchard machte nun nach Einnahme des Amtes Steuerwald von denjenigen obrigkeitlichen Befugnissen Gebrauch, die der vorige Inhaber des Amtes Peine mit weit weniger Recht geübt hatte, indem er trotz Mangels der Landeshoheit in die konfessionellen Verhältnisse der ländlichen Gemeinden tief eingegriffen. Der Bischof verbot dem lutherischen Prediger Johann Schmidt von St. Andreas das Predigen in Drispfenstedt und Bavenstedt, obwohl derselbe schon eine Reihe von Jahren dort den lutherischen Gottesdienst gehalten hatte; Burchard stellte einen Geistlichen an, welcher mit „Messhalten die Zeremonien treiben solle“, wie der Rat von Hildesheim es verächtlich bezeichnete. Der Rat der Stadt erhob gegen diese bischöfliche Anordnung am 23. März 1566 Widerspruch und berief sich gleichfalls auf Burchards Zusage, daß er Änderungen in der Religion in Hildesheim und auf dem Lande nicht herbeiführen wolle.¹⁾ Obwohl der Amtmann von Steuerwald die beiden Dörfer an den katholischen Geistlichen verwies und ihnen befahl, auch an katholischen Prozessionen wieder teilzunehmen, mußte doch von energischer Rekatholisierung vorerst Abstand genommen werden. Der Einfluß der Stadt Hildesheim, deren Landwehr beide Dörfer einschloß,²⁾ war offenbar ein großer. Gleichzeitig mit dem Proteste der Stadt begaben sich vier Männer aus beiden Dörfern zum Bischofe, wurden von diesem in Audienz empfangen und erhielten von Burchard (unter dem Drucke der angedeuteten Verhältnisse als vorläufige Konzession) die Erlaubnis, sich auch fernerhin nach der Andreas-Kirche in Hildesheim zu halten, wie es „der Gelegenheit dieser beiden Dörfer“ entspreche. Hierbei blieb es in den nächsten Jahren. Den Gottesdienst hielten die lutherischen Prediger von St. Andreas, zunächst noch Johann Schmidt, dann 34 Jahre hindurch der aus Ottbergen entfernte Prediger Bernward Schrader, hierauf seit Weihnachten 1600 der ausgesprungene Kartäuser Nicolaus Operinus, dem die beiden Dörfer als „unierte Filialen und inorporierte Pfarren der Hauptkirche St. Andrea“ befohlen waren.³⁾ Erst 1609 konnte Burchards Nachfolger mit mehr Nachdruck versuchen, dem katholischen Glauben in den beiden Dörfern wieder Eingang zu verschaffen.

E m m e r k e.

In Emmerke (Emerich) ging Bischof Burchard mit Schärfe gegen den Pastor Bartold Cunradi vor. 1567 befahl er der Gemeinde bei Strafe des Einlagers, diesen binnen drei Tagen abzuschaffen, weil seine Lehre nicht recht und er ein unwissender Schüler gewesen sei. Allein auch hier gelang die Einsetzung eines katholischen Geistlichen nicht sogleich. In der Folgezeit fungiert als Pastor der

¹⁾ Stadt. Hs. 78. — ²⁾ Stadt. Akten. XXI. 120. — ³⁾ Dasselbst XCI. 108.

(lutherische) Prediger Johann Vichius, dessen Witwe 1609 Erstattung der Pfarrhof-Melioration verlangte, „wie solches anderen entsetzten Pastoren im Gerichte Steuerwald geschehen“. ¹⁾ Sonach unterblieb also auch in Emmerke die Konfessionsänderung bis zu der energischen Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes unter Bischof Ernst.

G r o ß - F ö r s t e .

Ein Schwanken der konfessionellen Verhältnisse zeigte sich in der Pfarre Großförste. Wie im ganzen Amt Steuerwald, so ist auch hier, anscheinend zur Zeit der holsteinischen Verwaltung, ein lutherischer Prediger eingesetzt namens Heinrich Hunnemann. Als er starb, verließ der Domherr Eberhard von Barendorp als Kollator und Lehns herr die Pfarre an Heinrich Koch, der uns schon als Burchards Vertrauensmann im Sültekloster begegnet ist. Dieser vereinbarte 1568 mit Hunnemanns Witwe eine Abfindung über die Pfarrintraden. ²⁾ Auch in einem Vertrage von 1571, wonach aus den Pfarreinkünften dem Jüngling Karl Kirzberger 20 Taler Pension zu Studienzwecken zu zahlen waren, um sich zum künftigen Pfarrer zu qualifizieren, ward betont, daß nötigenfalls an seiner Statt ein anderer „katholischer“ Pfarrer eintreten und inzwischen die Pfarre sieben Jahre von einem tüchtigen Verweser verwaltet werden sollte. ³⁾

G r o ß - G i e s e n .

In Großgiesen war schon zu Bischof Friedrichs Zeit ein verheirateter, also doch wohl lutherischer Pastor angestellt. Denn 1571 erklärte der Pastor Johannes Capp zu Giesen, er sei 19 Jahre ein Pastor zu Giesen gewesen; durch die herzogliche Regierung zu Celle ließ er den Bischof Burchard bitten, daß er nicht mit Weib und Kind verwiesen würde. ⁴⁾ Alle Umstände ergeben, daß er lutherischer Prediger war.

U h r b e r g e n .

Einen Einblick in die namenlos verworrenen Zeitverhältnisse, die mit der Regierung des lutherischen Bischofs Friedrich heraufgeführt waren, bietet die Geschichte der Gemeinde Uhrbergen. In ihr zeigt sich, mit welcher Geduld Bischof Burchard die Herbeiführung besserer Zeiten abwarten mußte. In Uhrbergen ⁵⁾ hatte Bischof Valentin den katholischen Priester Leonard Schraders, der als Kaplan des Bischofs eine Vikarie im Dome besaß, zum Pastor angestellt. 1562, zur Zeit der holsteinischen Verwaltung im Amt Steuerwald, fiel dieser vom katholischen Glauben ab, räumte in der Kirche mit den Seitenaltären und der katholischen Ausstattung gründlich auf, starb dann 1566 an der Pest. Nun setzte Bischof Burchard den Kaplan von Steuerwald Hermann von Schwansbell zum Pastor ein; allein statt die inzwischen unter dem Drucke der holsteinischen Verwaltung protestantisch gewordene Gemeinde zur katholischen Kirche zurückzuführen, fiel er selbst vom katholischen Glauben ab; von Burchard abgesetzt, zog er nach Limmer im Hannoverschen. Nun folgte ein ausgetretener Zisterzienser aus Lockum, Franz Bölemann, dessen Anstellung der Herr

¹⁾ *VL. I.* 82. 1 21. *Bl.* 2. 10. — ²⁾ *VL. I.* 80. 3. 157. — ³⁾ Dasselbst. — ⁴⁾ Celler Archiv. Des. 24. G. 2. — ⁵⁾ *VL. I.* 80. 3. 16. *Cod. Bev.* 551. b.

von Münchhausen, Droste von Coldingen, beim Domkapitel durchgesetzt hatte; er beschwor den katholischen Glauben, war und blieb aber lutherisch, heiratete eine Tochter des Prädikanten in Stolzenau, blieb sechs Jahre im Pfarramt zu Uhrbergen und starb nach einem schwelgerischen Leben an Wassersucht; auch dem Kirchenvermögen hatte seine Verwaltung schweren Schaden gebracht. Nach so vielem Mißgeschick erhielt endlich Uhrbergen 1583 einen katholischen Pfarrer in Adam Bock, der lutherisch erzogen, dann konvertiert und im Michaelis-Kloster als Lehrer bei den jüngeren Mönchen tätig gewesen war. Uhrbergen war in den vorhergehenden 30 Jahren ganz lutherisch geworden, ließ sich jedoch in kurzer Zeit unter diesem Pfarrer, der als „guter Hirt“ bezeichnet wird, zum katholischen Glauben zurückführen.

B e t t m a r.

Hätte Bischof Burchard einen tüchtigeren Pfarrklerus gehabt, so wäre es ihm leicht geworden, das in manchen Dörfern erst seit kurzem eingeführte lutherische Kirchentum zurückzudrängen. Doch zeigten sich jetzt die Schwächen, die notwendig aus dem Mangel einer guten theologischen Lehranstalt und Seminarbildung erwachsen mußten. Als Burchard das Dorf Bettmar durch einen Geistlichen von Hildesheim aus pastorieren ließ, klagte 1567 die Gemeinde¹⁾ über die unverständliche Predigtweise desselben; er schimpfe viel auf die Prädikanten, sei auch nicht eifrig im Gottesdienste; die Gemeinde bat um einen erfahrenen Pastor, der das Abendmahl unter beiden Gestalten nach braunschweigischer Sitte reiche. Offenbar war Bettmar lutherisch geworden, und die Wahl des neuen katholischen Seelsorgers war keine glückliche gewesen.

A d l u m.

Daß zu Adlum ein lutherischer Pastor war, erfahren wir zufällig 1560 bei der Nachricht von einem Totschlag, den dieser aus Rache an Ulrich Lubberen, einem seiner Pfarrkinder, verübte. Er hieß Johann Kobbefe, und war der Sohn des lutherischen Kirchherrn Kobbefe zu Bierbergen.²⁾ — Auf mehreren benachbarten Orten erscheinen lutherische Prediger, die einander nahe verwandt waren, so daß man bereits vereinzelt lutherische Predigerfamilien auf benachbarten Dörfern nachweisen kann.

D i n g e l b e.

Auch Dingelbe hatte zu Burchards Zeit lutherische Prediger: so den Pastor Heinrich Schulten, der 1569 in Ober- und Niederfreden (Amts Lichtenberg) als Superintendent angestellt war, dann den Pastor Gerhard Becker.³⁾

D i n f l a r.

Lutherisch war auch der Pastor von Dinflar, Peter Fellich, der am 6. Mai 1564 gemeinsam mit dem Opfermann, zwei Aldermännern, zwei Bauermeistern und einem Gemeinde-Ausschuß von sechs Personen eine Feststellung des kirchlichen Vermögensstandes vornahm, und von 1564 bis 1583 in Dinflarschen Kirchenrechnungen vorkommt. Er erhielt Johann Fellich zum Nachfolger.⁴⁾

¹⁾ LA. I. 82. 1. 11. — ²⁾ Didecop 469. — ³⁾ LA. I. 82. 1. 17. — ⁴⁾ Dinflar, Pfarrarchiv. Ältestes Kirchenregister.

Die Rekatholisierung dieser Ortschaften mußte Bischof Burchard seinem Nachfolger überlassen. Burchards Verdienst ist es, den Rest des Katholizismus unter den schwierigsten Verhältnissen in eine bessere Zeit hinübergerettet und so den folgenden katholischen Bischöfen den Weg bereitet zu haben.

Protestantisierung im Fürstentum Wolfenbüttel.

In derselben Zeit, in welcher im Stift Hildesheim die ersten vereinzeltten Versuche zu einer Rekatholisierung ländlicher Gemeinden gemacht wurden, ging im Fürstentum Wolfenbüttel der Katholizismus endgültig zugrunde. Wohl hatte Herzog Heinrich der Jüngere noch in seinen letzten Lebensjahren den katholischen Glauben zu schützen gesucht. Am 11. März 1561 entsandte er als Visitatoren¹⁾ den Abt Andreas von Amelunxborn, den Propst zum Alten Kloster Veit Cramer und den Propst Erasmus von Georgenberg an alle Bürgermeister und Pfarrer des Fürstentums zur Untersuchung, ob die 1558 angeordnete Einhelligkeit der christlichen Lehre, die Einführung der katholischen Kirchenordnung und des katholischen Gottesdienstes und der Gebrauch der katholischen Postille überall durchgeführt sei. Anlaß hierzu gaben Berichte, daß gar manche Pastoren allerhand kezerische Lehren vortrugen und die katholische Postille ungebraucht liegen, ja nicht einmal einbinden ließen. Auch sonst verlangte Herzog Heinrich in seinen kirchlichen Anordnungen die Durchführung der Forderungen des katholischen Glaubens. So verband er 1559 mit dem Anerkenntnis, daß die Pfarreien des Archidiaconats Ringelheim auf Grund der Unions-Urkunde von 1308²⁾ dem Dechant des Morixstifts vor Hildesheim unterstehen, die Forderung, daß diese Pfarreien von dem Dechanten mit „ordinierten katholischen und gelehrten Priestern versehen“ würden.³⁾

Doch waren die Bemühungen des Herzogs Heinrich nicht von durchschlagendem Erfolge gekrönt. Wie es um die konfessionelle Lage der Pfarreien stand, zeigen gar manche Beispiele in den Akten jener Zeit. So lehrte der Pastor von Hackenstedt Jonas Meylandt⁴⁾ „der Augsburgischen Konfession gemäß und reichte die Sakramente unter zweierlei Gestalt“. Trotz der Visitation Herzog Heinrichs hat er „öffentlich seine Lehre bekannt. Wiewohl er hart bedroht worden, ist er gleichwohl dabei geblieben“. Ähnlich sah es in zahlreichen anderen Pfarreien aus.

Als Herzog Heinrich am 11. Juni 1568 im Alter von fast 80 Jahren die Augen geschlossen hatte, ließ sofort am 1. August sein lutherischer Sohn Julius ein Mandat ausgehen, das allen Kirchen die Annahme der Augsburgischen Konfession befahl.⁵⁾ Auch in den von katholischen Patronen abhängigen Pfarreien duldete Julius keine katholischen Priester. Wurden solche angestellt, so mußten sie vor dem lutherischen Konsistorium zur Prüfung erscheinen⁶⁾ und damit war ihr Schicksal entschieden. Auf diesem Wege ward den katholischen Patronen jeder Einfluß auf die Konfession ihrer Patronatsstellen durch die landesfürstliche Gewalt entzogen. Zugleich gingen wichtige Patronate den katholischen Patronen verloren.

¹⁾ Lenz, Geschichte der Einführung des evangelischen Bekenntnisses im Herzogtum Braunschweig. S. 238 ff. — ²⁾ Hoogeweg, Urk.-B. des Hochstifts Hild. III. Nr. 1653. — ³⁾ Wolfenbüttel. HSA. Stift Hildesheim. Akte 11. b. — ⁴⁾ Daselbst. — ⁵⁾ Dlabecop 626 f. — ⁶⁾ Wolfenbüttel. HSA. Stift Hildesheim. Akte 11. b. Vergl. Hildesh. Reg.-Protokoll vom 11. Febr. 1575.

Das dem Kloster Marienrode zustehende Patronat über die Pfarrstellen zu Alfeld und Bockenem ward durch Verzichtleistung von Abt und Konvent 1570 an den Herzog Julius abgetreten, weil die Anforderungen dieser Pfarreien an das Kloster sich zu sehr steigerten.¹⁾ — Diejenigen Pfarrer und Lehrer, die der Protestantisierung widerstrebten, wurden ihrer Stellen entsetzt.²⁾

Ebenso erging es jenen Klöstern im Fürstentum Wolfenbüttel, in denen nach dem Aufhören der schmalkaldischen Okkupation die katholische Religion wieder zur Herrschaft gelangt war. Wohl ließen sich mehrere Klöster kaiserliche Schutzbriefe geben oder Konservatoren bestellen; so 1570 das Kloster Clus bei Gandersheim³⁾ und seit 1571 das Stift Gandersheim selbst.⁴⁾ Doch auf die Ausgestaltung der konfessionellen Verhältnisse blieben diese Maßregeln ohne Einfluß.

Ohne Erfolg blieb auch die rührige Tätigkeit, die zur Rettung des Katholizismus von dem katholischen Geistlichen Bernhardin Lashausen entfaltet wurde. Derselbe wird als Hofkaplan zu Wolfenbüttel, als Prediger unter Heinrich den Jüngeren und als Pfarrer in der Neuen-Stadt vor der Festung Wolfenbüttel bezeichnet; 1568 erhielt er von Heinrich Carl von Kirchberg als Propst des hildesheimischen Morizstifts die St. Nikolai-Pfarre auf dem Damme vor Hildesheim.⁵⁾ In mehreren Jungfrauenklöstern und anderen Stiften gab Lashausen sich ernstlich Mühe, diejenigen, die schon zur lutherischen Lehre auf Drängen des Herzogs Julius übergetreten waren, vom Abfall zurückzuführen, jene aber, die noch treu katholisch waren, im Glauben ihrer Väter zu stärken. Herzog Julius war daher erbittert über den Mann, der jene, „so noch in des Papsts Greueln steckten“, in denselbigen „Greueln“ zu festigen suchte. Da der Herzog 1572 gehört hatte, daß Lashausen viel in Hildesheim weile, so verlangte er vom Räte der Stadt, ihn „gefänglich anzunehmen und zu seinen Händen und Verwahrung zu stellen“.⁶⁾

Aus einzelnen Klöstern der Diözese Hildesheim, die derzeit zum Fürstentum Wolfenbüttel gehörten, sind genaue Angaben über die Maßnahmen erhalten, mit denen Herzog Julius ihre Protestantisierung herbeiführte. Seine Hauptmittel waren direkte Aufforderung und Drängen zum Glaubenswechsel, Einsetzung lutherischer Vermögensverwalter, sowie Beiseitesetzung der katholischen Obern.

Kloster Grauhof.

Aus Grauhof klagt der Propst Erasmus Stappenbeck darüber, daß Herzog Julius den Paul von Cleve ihm als Substituten im Propstei-Amte und Oberverwalter an die Seite gestellt habe; derselbe betreibe die Wirtschaftsführung zum Nachteil des Klosters, lasse die Ordensleute darben und habe dem Propste „die Regierung ganz und gar genommen“.⁷⁾ Als bald wurden diejenigen Ordensmitglieder, welche katholisch bleiben wollten, vertrieben und andere an ihre Stelle gesetzt. Der Propst, der Prior und andere mit Gewalt verdrängte Klosterleute wandten sich 1574 durch Vermittlung des Bischofs Ernst an den Kaiser; sie klagten über die

¹⁾ Wolfenbüttel. LHA. Stift Hildesheim. Alte 11. a. — Über die Neuordnung der Pfarrverhältnisse in Bönningen bei Bockenem 1528 siehe Cod. Bev. 532, S. 236 f. — ²⁾ J. Brandis Diarium 111. — ³⁾ Stadt. Akten. CXXXV. 42. — ⁴⁾ LA. I. 6. 1. 5. — ⁵⁾ Stadt. Akten. LXXXIX. 613. — ⁶⁾ Stadt. Sj. 79. — ⁷⁾ Wolfenbüttel. LHA. Akten betr. Grauhof.

Bergewaltigung der katholischen Religion, über die Entziehung der wertvollen Klosterwäldungen, des Vorwerks und der Schäferei, über Gefangennahme und Vertreibung der Ordenspersonen.¹⁾ Diese Klagen hielten die Protestantisierung von Grauhof nicht auf. Unter Propst Jobst Brackmann wirkte ein lutherischer Prediger in Grauhof und Ohlhof; an beiden Orten wurden neue kleine Kirchen erbaut; in der Klosterschule zu Grauhof wurden um 1595 junge Schüler unterhalten und zu lutherischen Predigern ausgebildet.²⁾

Amelungsborn.

Zu gleicher Zeit ward das Kloster Amelungsborn, an der Südwestecke des hildesheimischen Diözesangebiets gelegen, durch Herzog Julius umgestaltet. Die Grabinschrift des Abtes Andreas († 1588) hebt aus der 33jährigen Regierung dieses Cönobiarthen rühmend hervor, wie er „des Papsttums grauenvolle Gottlosigkeit“ verleugnet, die wahre Lehre angenommen und ein Ehemann geworden sei; gleiches Lob spendet ein Epitaph von 1598 seinem Nachfolger Vitus Busch.³⁾

Wöltingerode.

Mit welchen Mitteln unter Herzog Julius die katholischen Klöster zum Luthertum bekehrt wurden, zeigt einerseits die chronistische Aufzeichnung über die Anwendung von Gewalt gegen wehrlose Jungfrauen,⁴⁾ andererseits auch jener Bericht, den Julius selbst in eine Instruktion⁵⁾ aufnahm, mit der er am 25. Oktober 1572 acht „geistliche und politische Räte“ zum Kloster Wöltingerode entsandte. Der Herzog erzählt, wie er „durch alle gebürlichen Mittel“ die lutherische Kirchenordnung „ganz sanftmütig angestiftet“ habe. Als das nichts geholfen, habe er, Herzog Julius selbst, mit seiner Gemahlin Hedwig sich am 27. September 1571 in das Kloster Wöltingerode begeben; beide fürstliche Personen hätten gemeinsam mit dem Superintendenten Selnecker alle ihre Beredsamkeit aufgewandt, um die Domina und die übrigen Klosterfrauen vom katholischen Glauben abzubringen; alles sei vergebens gewesen; die Nonnen hätten „aus Anstiftung des bösen Geistes die abergläubischen, gotteslästerlichen, papistischen Greuel mit Meßhaltung, Anrufung der Götzen und verstorbenen Heiligen wiederum angerichtet, sie hätten Meßpriester heimlich und öffentlich ins Kloster gebracht“, und die zum Übertritt geneigten Nonnen vom Übertritt abgeschreckt. Die Domina dieses standhaften Konventes hieß Anna von Bartensleben, die Schächlerin hieß Steimcke. Da diese beiden am meisten zur Bestärkung des katholischen Glaubens in ihren Mitschwestern beitrugen, so wandte Herzog Julius ein anderes Mittel zur Bekehrung des Konventes an. Er ließ die Domina und die Schächlerin an seinen Hof bringen; hier mußten sie, wie der Herzog selbst naiv erzählt, „vom fürstlichen Tisch speisen, mit des Herzogs herzerliebtesten Gemahlin morgens früh und abends spät umgehen, über ihren Tisch essen, sie hatten zu der jungen Herrschaft und den Fräuleins, auch in des Herzogs Frauen-Zimmer, freien Zutritt, Aus- und Eingang, wurden zu den christlichen

¹⁾ PA. I. 14. 2. 4. Bl. 44 f. — ²⁾ Wolfenbüttel. LHA. Akten betr. Grauhof. — ³⁾ Dsnabrück, Staatsarchiv, Abchn. 1. nr. 74. — ⁴⁾ Ddceop 633. — ⁵⁾ Wolfenbüttel. LHA. Wöltingerode. Alte 49.

Predigten und Zeremonien befördert, alles der Meinung und Zuversicht, sie dadurch zu gewinnen und dem Herrn Christo zuzuführen“. Alle diese Beeinflussungen des ganzen Fürstenhofes und seiner Predigerschaft scheiterten an der Standhaftigkeit der beiden Frauen. „Sie sind“, wie der Herzog nach Ablauf eines Jahres wütend beurkundet, „bei ihrer verstockten Meinung und papistischen Aberglauben verharret“.

In seiner Ohnmacht gegenüber solcher Standhaftigkeit griff nun Julius zu dem letzten Mittel. Im Kloster Wöltingerode hatten gar manche während der langen Abwesenheit ihrer Äbtissin dem Drängen des Landesherrn und seiner Machthaber nachgegeben, „sein ruhig Gottes Wort gehört und sich des Herzogs Kirchenordnung unterworfen“. Der Herzog schickte daher am 25. Oktober 1572 acht Räte nach Wöltingerode mit der Anweisung, die lutherische Anna von Haus zur Domina und Ottilie Balzers zur Schätferin wählen zu lassen. Die Wahl dieser beiden sollen die acht Kommissare durchsetzen, doch soll das der Wahlfreiheit nicht präjudizieren. Falls sie auf Bedenken stoßen würden, sollten sie dem Konvente dartun, daß die alte Domina durch ihren Ungehorsam sich selbst ihres Amtes verlustig gemacht habe. Als neue Domina trat nun die lutherische Anna von Haus wirklich die Leitung des Klosters an. — Dem Herzog Julius müssen wir dankbar sein für die genaue Beschreibung all' der Mittel seiner Methode.

Dorstadt.

Nicht überall fand der Herzog einen so starkmütigen Widerstand. Der Augustinerinnen-Konvent von Dorstadt schickte sich ziemlich gutmütig in den Religionswechsel. Auf das Verlangen des Landesfürsten hatte der Konvent sich 1568 erboten, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu empfangen. Auch fügten sie sich in das Gebot der Ablegung der Ordenskleidung und Anlegung der neuen Tracht, die die Herzogin ihnen auf Lichtmeß 1569 vorgeschrieben hatte. Trotz dieser willigen Folgsamkeit gegen die Gebote der Landesherrschaft erklärten die Schwestern des Konventes, sich über die Zulässigkeit der Änderungen noch nicht belehren zu können. Die Domina erbat sich den Prädikanten von Luttrum zur Belehrung.¹⁾ Als erster lutherischer Propst, den Herzog Julius nach Dorstadt setzte, wird der braunschweigische Landfiskal Ernst Garße genannt.²⁾

Heiningen.

An den Konvent der Augustinerinnen zu Heiningen sandte Herzog Julius schon im Juli 1568, unmittelbar nach Herzog Heinrichs Ableben, den Befehl, keine Messe mehr halten zu lassen. Am 18. Oktober erschienen dann die herzoglichen Visitatoren und erklärten, die drei Gelübde des Ordensstandes seien unverbindlich, die Nonnen müßten den Habit ablegen und andere schwarze Kleider anlegen; wer heiraten wolle, möge es tun trotz aller Gelübde; alle müßten das Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen. Maria Lichtmeß 1569 mußten die Klosterhabite ausgezogen werden. 1570 wurde zuerst, wenn Oldecop recht berichtet ist, ein versteckter

¹⁾ Schreiben vom 2. Januar 1569, im LSA. zu Wolfenbüttel. — ²⁾ Notiz im Pfarrarchiv zu Dorstadt.

Lutheraner Bernhard Weydemann, der 1568 als Pater in die Lüchtenhof-Kongregation zu Hildesheim gekommen, dem Kloster Heiningen vorgefetzt.¹⁾

1571 kam als erster lutherischer Propst Johann Bardenwerper mit Frau und Kind nach Heiningen. Ihm folgte 1572 als des Klosters Verwalter der Kammersekretär Tobias Schonemeyer²⁾ mit Frau und vier Kindern; vergebens hatte das Kloster den Herzog gebeten, den armen Konvent zu verschonen mit der Unterhaltung seiner kinderreichen Familie, seiner Mägde und Ammen, seines Schreibers und Jungen. Schonemeyer ward zugleich Administrator des Klosters Georgenberg. 1575 folgte Quirin Dus als Propst, dann 1579 der Kammerrat und Dechant des Cyriacus-Stifts Johann Haverlandt, dessen Verwaltung als die allererschädlichste bezeichnet wird. Der 1586 folgende Propst Ernst Gast wird charakterisiert als „Fuchs, der nach dem Wolfe folgte und wegsetzte, was übrig geblieben war, und das Kloster ins äußerste Verderben setzte.“³⁾ Die Wahl der neuen Domina 1577 und in späteren Vakanzfällen leitete eine Kommission aus Wolfenbüttel, die die Erwählte auf Herzog Julius' Kirchenordnung und Klosterordnung zu verpflichten hatte.⁴⁾ Die Protestantisierung des Klosters war damit zur Vollendung geführt.

Clus. Ringelheim. Gandersheim.

Die Klöster Clus und Ringelheim verloren 1570 durch Tod ihre Äbte. Herzog Julius ließ beide Klöster in Besitz nehmen.⁵⁾ Das Kloster Clus erwirkte allerdings gegen die Einsetzung eines herzoglichen Verwalters ein Pönalmandat des Kammergerichts.

Um Michaelis 1570 ließ der Herzog die Klosterjungfrauen aus Gandersheim nach Lamspringe führen,⁶⁾ um das alte freie Reichsstift zu einer hohen Schule umzuwandeln.

Neuwerk.

Mit Gewalt ward auch das Kloster Neuwerk vor dem Rosentore der Stadt Goslar lutherisch gemacht. Wir hören unter Bischof Burchards Nachfolger 1578 die katholischen Neuwerker Nonnen bei der hildesheimischen Stiftsregierung klagen: „wie Herzog Julius so jämmerlich mit ihnen umgehe, ihnen all' das Ihre wegnehme und ihnen nichts folgen lassen wolle, mit Bitte, ihnen womit zu Hilfe zu kommen, damit sie sich des Hungers erwehren können“. Das hildesheimer Domkapitel sandte den Schwestern zwei Fuder Roggen; die Regierung beschloß, gleichfalls „den armen, verlassenen katholischen Jungfrauen ein Fuder (etwa 14 Malter) Roggen zu verehren und ihnen gen Goslar liefern zu lassen“.⁷⁾

Derneburg.

Recht zurückgegangen war das Kloster Derneburg, das trotz seiner Lage nahe dem wolfenbüttelschen Amte Wohldeberg doch seit der Stiftsfehde zu dem längst protestantisierten Fürstentum Calenberg gehörte. Während der Konvent ehemals

¹⁾ DIdcop 648. — ²⁾ Wolfenbüttel. LH. Heiningen. Alte 32. — ³⁾ Cod. Bev. 546. d. — ⁴⁾ Wolfenbüttel. LH. Heiningen. Alte 30. — ⁵⁾ DIdcop 649. f. — ⁶⁾ Dajelbst. — ⁷⁾ LH. I. 14. 2. 9. Bl. 10.

120 Chorjungfrauen und 50 Konversen gezählt hatte, lebten 1573 in diesem Kloster 3 alte und 1 junge Chorjungfer, und dann noch 3 adelige und 2 bürgerliche Jungfern, die auch am Gottesdienst teilnahmen, doch kein Gehorsamsgelöbniß geleistet hatten.¹⁾

Zwift zwischen Alt- und Neustadt Hildesheim.

Gegen Ende der Regierungszeit des Bischofs Burchard entbrannte ein heftiger Interessenkampf zwischen Altstadt und Neustadt Hildesheim, der nicht nur die beiden städtischen Gemeinden entzweite, sondern auch die obrigkeitliche Stellung des Bischofs empfindlich berührte. Anlaß zum Kampfe gaben Eifersucht und Reibungen wegen gewisser Gerechtigkeiten und Forderungen der Neustadt, in denen die altstädter Bürgerschaft eine Verletzung ihrer eigenen Interessen sah. Die Neustadt erfreute sich derzeit der Regierung eines ihr besonders gewogenen Dompropstes, des Grafen Wilhelm von Holstein-Schauenburg, der im Jahre 1559 in die Dompropstei eingeführt war und die Huldigung der Neustadt empfangen hatte.²⁾ Den Wünschen der neustädter Bürgerschaft bewies derselbe ein sehr weites Entgegenkommen.

1564, als Dompropst Wilhelm die Vergrößerung des Kirchhofs bei der Kapelle des Armenhauses zum Heil. Kreuze vor der Neustadt erlaubte, konstatierte er eine namhafte Zunahme der neustädtischen Einwohnererschaft.³⁾ In demselben Jahre 1564 erlaubte Dompropst Wilhelm der Neustadt, zur Stärkung und zu leichter Abwehr eines Überfalls vor dem Goslarischen Tore im Amte Lohsebeck und Ihum drei Schlag- und Schlußbäume einzuhängen, und zwar den ersten beim Armenhause zum Heil. Kreuze, den zweiten vor dem Wege nach dem Schüttemom, den dritten vor der Straße, die nach der Cossilien geht.⁴⁾ — 1565 gestattete derselbe Dompropst, daß die Neustädter „jährlich zu den Zeiten, wann die Freimärkte gehalten werden, auf der Steingrube mit allerhand Kaufmannswaren frei ausstehen, Kauf- und Verkauf treiben“ dürfen.⁵⁾ Am 25. März 1569 bestimmte der Dompropst Wilhelm den Inhalt dieses Privilegs dahin, daß die Neustädter „auf ewige Zeiten jährlich drei freie Märkte halten, und zu deren Behuf auf der Steingrube in des Dompropsts Jurisdiktion die Einwohner der Altstadt und Neustadt samt den Ausländischen mit Waren und Kaufenschaft ausstehen“ dürfen. Der Dompropst behielt sich die Hoheitsrechte über jenen Ort vor und empfing für jeden Markt von der Neustadt 1 Pfund kleinen Geldes.⁶⁾ — Am 12. März 1570 privilegierte Dompropst Wilhelm die Neustadt mit dem Rechte der freien Schenke, welche der Rat in Rücksicht auf die Trinkbedürfnisse der wachsenden Bürgerschaft sowohl, wie der Wandersleute und fremden Kaufleute auf dem neustädter Märkte errichtet hatte. Der Ausschank sollte umfassen rheinischen Brantwein, hildesheimisches Bier und fremde Biere, soweit deren Ausschank herkömmlich sei. Polizeiliche Vorschriften geboten die Einschränkung des Ausschanks an Festtagen und die Aufrechthaltung guter Zucht im Schenthause. Übeltäter zu strafen, überließ der Dompropst dem Räte; nur das Gericht über Totschlag, Verwundung auf freier Straße vor der Schenke und ehrenrührige Angriffe gegen die Obrigkeit behielt sich der Dompropst vor.⁷⁾

Eine weitgehende Konnivenz in konfessioneller Hinsicht bewies der Dompropst dem Räte dadurch, daß er bei der Huldigung der Neustädter den Schutz derselben „bei der

¹⁾ Wolsenbüttel. UH. Bedenken betr. Derneburg vom 18. Novbr. 1573. — ²⁾ J. Brandis Diarium 95. — ³⁾ Cod. Bev. 486. a. Bl. 12. — ⁴⁾ Dasselbst Bl. 10. — ⁵⁾ Stadt. Akten. LXXXI. 17. — ⁶⁾ Cod. Bev. 486. a. Bl. 18. — ⁷⁾ Wien, Prager Akten. H. 4. Cod. Bev. 7. p. 383.

Augsburgischen Konfession und der wahren christlichen Religion“ versprach, und auch 1571 die desolante Hospitalkapelle „Unserer Lieben Frau auf der Goslarschen Straße“ dem Räte zum lutherischen Gebrauche überließ, nachdem dieser mit dem Inhaber des zugehörigen geistlichen Lehens, Domvikar Johann Kirzberg, sich abgefunden hatte.¹⁾ — Oldecop bezeugt bei anderer Gelegenheit,²⁾ daß Dompropst Wilhelm „gern den lutherischen Prädikanten hoffierte“.

Das Wachstum der Neustadt und die Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage ward von der altstädter Bürgerschaft nicht gerade mit freundlichen Augen betrachtet. Zwischen beiden Städten bestand eine Rivalität, die in der Sorge der Altstadt um ihre Bedeutung und Rechte und um die gewerblichen Interessen ihrer Bürger ihren Grund hatte. Die Altstadt allein war schlecht hin die „Stadt Hildesheim“. Beide Städte waren nach Verwaltung und Verfassung, sowie durch die Abhängigkeit der Neustadt vom Dompropste gänzlich getrennte Organisationen. Nur die Nähe der Lage hatte, namentlich seitdem die Neustadt bis dicht an die südöstliche Umwallung der Altstadt, bis an die Befestigungslinie zwischen Lappenberg und Friesentor sich vorgeschoben hatte und in Gewerbe, Handel und Bedarf immer mehr sich entwickelte, engere Berührungspunkte und größere Gemeinsamkeit der Interessen herbeigeführt. Da die städtischen Gewerbe und der Handel die Lebensader der Bürgerschaft waren, so wurde durch Differenzen der Gilden das friedliche Zusammenleben am schlimmsten gefährdet.

1560 entbrannte ein Streit zwischen den Schneidern der Altstadt und der Neustadt. Die neustädter Schneider klagten beim Dompropste über die Verletzung ihrer Rechte durch die altstädtische Schneidergilde; sie beriefen sich darauf, daß die Neustadt die freie Stadt des dompropsteilichen Gebietes sei, worin jeder arbeiten und machen dürfe, was er gelernt habe.³⁾ Auch die Wollenweber und Kleinschmiede der Altstadt kamen mit ihren Kollegen auf der Neustadt 1564 in Streit. — Die Neustädter beanspruchten die gleichen Ämter- und Gilderechte wie die Altstädter. Das machte die Altstadt ihnen streitig; um die Neustädter zur Unterwerfung zu zwingen, verbot der Altstädtische Rat ihnen Markt und Mühlen und ließ die Tore zwischen den beiden Städten verschließen; er untersagte den Einwohnern der Altstadt bei Strafe jeden Handelsverkehr und die Zufuhr zur Neustadt. Doch dauerte diese Sperre, die der Altstadt selbst zum Nachteil war, nur 14 Tage.⁴⁾

Diese Zerwürfnisse dehnten sich in der Folgezeit auf alle gewerblichen Kreise aus und führten zu einer Klage, die der Dompropst Wilhelm und die Neustadt wegen Störung in Ausübung ihrer Gerechthame 1565 beim Kammergerichte anstrebte. Da nun einige „Werke und Ämter der Neustadt eine Erörterung solches Streites vor Bischof Burchard als Ordinarius (ordentlichem Richter) begeherten“, so erließ dieser am 8. März 1565 eine Vorladung⁵⁾ an die altstädtischen Gilden und Zünfte der Knochenhauer, Wollenweber, Kleinschmiede, Bäcker, Schneider, Brauer und an die gemeine Bürgerschaft, auf dem Bischofshofe beim Dome zur Verhandlung darüber zu erscheinen, daß sie die neustädtischen Handwerker in Fäntierung und Nahrung störten, und der neustädter Gemeinde das Weiderecht im Wadenstedter Felde, das Recht des Holzhauens und andere Rechte streitig machten.

1567 entstand eine neue Differenz unter den Bäckern. Der Chronist⁶⁾ erzählt, daß im Dezember 1567 die Bäcker der Altstadt anfangen, Krengeln zu backen, „was sonst nie

¹⁾ Fasc. Bev. 821. Cod. Bev. 7. p. — ²⁾ Oldecop 523. — ³⁾ Cod. Bev. 370, 191. 193. — Oldecop 563. — ⁴⁾ Stadt. Akten. CXVI. 9. — ⁵⁾ Oldecop 619.

gehört, noch in irgend eines Menschen Erinnerung war“. Im Anschluß an diese Neuerung entstand eine tiefe Spannung unter den Gilden beider Städte. Die neustädter Bäcker wurden dann aus der alten Stadt verwiesen, weil sie mehr Weizen schroten ließen als die Altstädter.

Die Spannung zwischen Alt- und Neustadt erreichte eine solche Festigkeit, daß zwischen den beiden in allen Interessen aufeinander angewiesenen Weichbildern der Fehdezustand einzutreten drohte. Die Altstadt beschloß daher, gegen die Neustadt zu rüsten und jene Festungswerke wiederherzustellen, die in alter Zeit die Südgrenze der Stadt gegen das inzwischen von der Neustadt bebaut anstoßende Terrain abgeschlossen hatten. Durch notarielle Urkunde vom 24. April 1572 ließ der altstädter Rat feststellen,¹⁾ daß vom Cyriacus-Tore (dem heutigen Friesentore) an bis an das Kempentor ein Wall nebst Graben und Festung vor unvordenklichen Zeiten hergegangen²⁾ und noch erkenntlich sei; dieses Werk solle wiederhergestellt werden; ferner sollten am Kempentor wieder, wie ehemals, zwei Flügeltüren angebracht werden, um den Zugang zur Altstadt abzusperren. Ein anderes angefangenes Tor war das Neue Tor (südöstlich am Bezirke des Godehardi-Klosters, jetzt Durchgang unter dem Kehrwiederwall vom Lappenberge zur Weinbergstraße). Vom Kempentore an läuft nach dieser notariellen Aufzeichnung ein alter Wall und Graben bis zum hildesheimischen Brühlthore und zum Festungswerke hinter dem Godehardi-Kloster und bis zum neuen Rondell daselbst, wo zuvor ein stattlicher Zwinger gestanden habe. Diesen Wall und Graben wiederherzustellen, ward für „hoch von Nöten“ erklärt.

Bischof Burchard sah in dem eigenmächtigen Neubau solcher Festungswerke einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte und eine Verletzung der Rechte des Kreuzstifts und der Lichtenhof-Kongregation; diese hatten hinter ihren Stiftsgebäuden Grundstücke, die von diesen Festungsanlagen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Der Bischof wollte überdies von der Klerikerei die Auflage unnötiger neuer Festungssteuern abwenden; am meisten aber beunruhigte ihn, daß durch das Vorgehen der Altstadt gegen die Neustadt eine Verschärfung der beiderseitigen Feindschaft entstehe, wie sie vor Jahrhunderten zwischen Altstadt und Dammmstadt bestanden und zu einer der grausigsten Katastrophen geführt hatte. Nach Verständigung mit seinem Advokaten am Kammergerichte³⁾ erhob Burchard am 5. Juli 1572 den im Rechte begründeten „Einspruch gegen das Bauunternehmen“ (operis novi nuntiatio). Der Rat von Hildesheim als Unternehmer des Baues hätte nun mit dem Bauen so lange einhalten müssen, bis durch richterliche Entscheidung dieser Einspruch aufgehoben wäre. Fuhr der Rat dennoch in seiner Bautätigkeit fort, so

¹⁾ Staatsarchiv in Hannover. Des. 27. a. Reichskammergericht H. 737.

²⁾ Nach einer Notiz des Dr. Kräg ging der Eiselstieg (jetzt Friesenstieg genannt) jenseits des Kreuztores rechter Hand zur Neustadt und wurde 1400 durch das hölzerne Kempentor, 1572 durch ein steinernes Tor nebst Festungswerk geschlossen. Das Kempentor lag am Berührungspunkte des Friesenstiegs und der Wollenweberstraße.

Die Cyriacus-Kapelle auf dem Eiselstiege war 1491 errichtet (Henning Brandis, Diarium S. 103).

Über die Befestigung des Almstores und dessen Ausstattung mit einem langen Gewölbe und über die Ausbesserung der Festungswerke am Dammtore (1562) vergl. Dibecon 503.

³⁾ Calenberger Br. U. Des. 10. Stadt Hildesheim. 4.

setzte er sich der Gefahr aus, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes und zum Schadenersatz herangezogen zu werden. Allein der Rat schlug diese Gefahr nicht hoch an, baute ruhig weiter und vertraute auf die Langsamkeit des derzeitigen Gerichtsverfahrens sowohl, wie auf den Grundsatz, daß Einspruch gegen Bauunternehmen nicht seine Wirkung übe, wenn er sich gegen Bauten richte, die im öffentlichen Interesse schleunig auszuführen sind. Am 8. August 1572 erschien das städtische Regiment vor dem Domkapitel und verlangte, daß die Belästigungen aufhörten, sonst drohe Aufruhr und Blutbad.

Wohl erwirkten jetzt Bischof und Dompropst beim Kammergerichte am 20. August 1572 ein Mandat¹⁾ an die Altstadt, das Gebaute abzubrechen und stillzustehen, weil die Anlage dieser neuen Festung mit starken Wällen, Mauern und Zwingern nicht so sehr aus Notdurst, sondern aus Eifersucht und Haß gegen die Neustadt begonnen sei, um die neustädter Bürger zu unterjochen und ihnen die Nahrung abzuschneiden. Allein der Rat erklärte den Bau als wohl berechnete Restauration alter Festungswerke auf altstädtischem Boden zum notwendigen Schutze der Stadt.

Nun versuchte der Bischof die Sache in ein Stadium gütlicher Unterhandlung zu leiten durch den Vorschlag, die Altstadt solle durch Rautions-Revers²⁾ verbrieft werden, daß der Festungsbau nicht zu der Neustadt oder Anderer Schaden gereichen solle, daß den anliegenden Stiften nichts entzogen oder verbaut werden solle, und daß die Klerisei nur nach Ermessen des Bischofs zu den Unkosten des Baues beizutragen habe. Die Ausstellung dieses Reverses lehnte der Rat jedoch ab³⁾ und fuhr fort zu bauen. Daß er den steinernen Gerichtsstuhl des Klostervogtes von St. Michael mit in die neue Festung einmauerte, ist schon früher erwähnt. Eine Warnung, die der Niedersächsische Kreis auf Burchards Ansuchen an die Stadt Hildesheim am 12. September erließ, blieb fruchtlos. Der Prozeß am Kammergerichte nahm seinen Fortgang. Im Januar 1573 wurde an den Rat die Vorladung erlassen.⁴⁾ Der Tod des Bischofs Burchard hinderte die wirksame Fortführung dieses Rechtsstreites, der nach wenigen Jahren ein ganz unerwartetes Ende finden sollte durch die Union der Altstadt und Neustadt zu einer Doppelstadt unter Einsetzung einer gemeinsamen Verwaltung.

Auschau nach einem Roadjutor.

Wir stehen am Ende der Wirksamkeit des Bischofs Burchard, dem man gewiß nachrühmen darf, daß er die wenigen Jahre und die geringen Kräfte, die seinem Episkopate beschieden waren, treu dazu benutzte, um für seine geliebte hildesheimische Kirche bessere Zeiten und geordnetere Zustände herbeizuführen. Unablässig sehen wir ihn bemüht, die schwebenden Streitigkeiten in gütliche Wege zu leiten und den Rest des Besitzstandes der katholischen Religion sowohl, wie der tief gesunkenen landesfürstlichen Autorität zu schützen. Redlich war er bestrebt, ein wahrhaft geistliches Leben in den verwahrlosten Stiften langsam zu wecken. Im Anfange seiner Regierung hatte er sich von seinem ungestümen und rücksichtslosen

¹⁾ Hannover, Staatsarchiv. 27. a. Reichskammergericht. H. 737. — ²⁾ Cod. Bev. 371, 49. — ³⁾ Stadt. Hs. 79. Cod. Bev. 371, 55. — ⁴⁾ Hannover, Staatsarchiv. Des. 27. a. Reichskammergericht. H. 737.

Gönner Herzog Heinrich dem Jüngeren wohl mal verleiten lassen, mit gewaffneter Hand die Marienburg zu ersteigen, um den Trotz des Domkapitels zu brechen. Allein vom Tage seiner Einführung in den Besitz des Bischofstuhles an trägt sein Walten stets ein friedliches, verfühnlisches Gepräge; ja teilweise bewies der Mann, der so zähe und ausdauernd sein klar festgestecktes Ziel verfolgte, in Sachen der Stiftsrestitution eine so große Nachgiebigkeit, daß das Domkapitel ihm entgegenzutreten mußte.

Bei allen seinen Unternehmungen empfand Burchard von Oberg es schmerzlich, daß ihm als Sproß eines wenig begüterten stiftischen Adelsgeschlechts jene reale Macht an Geld und hohen Verbindungen fehlte, ohne die ein reichsunmittelbarer Bischof in jener Zeit durchgreifenden Einfluß nicht üben konnte. Wiederholt lenkten daher die Gedanken des umsichtigen Mannes sich auf die Frage, wer wohl nach seinem Tode am meisten geeignet sei, im übrig gebliebenen kleinen Stifte Hildesheim sowohl die katholische Religion, wie die landesherrliche Hoheit und die stiftischen Güter genügend zu schützen. Zeugnis von dieser Sorge gibt ein denkwürdiges Schreiben, das Bischof Burchard in der Mitte seiner Regierungszeit, am 18. November 1567, nach Rom an den hildesheimischen Domherrn Hermann von Horneburg als seinen Agenten und Prokurator an der römischen Kurie richtete. Burchard teilt ihm als seinem Vertrauten mit, daß er damals tagelang mit den älteren Domherren geheime Konferenzen gepflogen habe, um für die hildesheimische Kirche einen tüchtigen Koadjutor zu finden; die Sorge hierum bereite ihm selbst unaussprechlich qualvolle Stunden. Ihm selbst sei es bei seinem Alter, seiner Körperschwäche und geringen Macht nicht möglich, all' der einstürmenden Schwierigkeiten und Gefahren Herr zu werden. „Könnte ich doch“, so schreibt Burchard weiter, „wenigstens durch das Opfer meines Blutes und Lebens meiner Braut, dieser meiner heiß geliebten Kirche, die Sicherheit erkaufen! ich wäre stets bereit, mein Blut zu vergießen. Gerade bei der Auswahl eines Koadjutors haben wir reiflich erwogen, daß dessen Eigenschaften für meine Kirche von hoher Bedeutung sind, ja daß sogar von dieser einen Wahlhandlung Rettung oder Untergang dieser Kirche abhängen, ganz abgesehen von meinem persönlichen Interesse an dieser Wahl, das ich dem Nutzen meiner Kirche pflichtmäßig nachsetze. Alle meine Sorge habe ich in unablässigem Gebete auf unsern Heiland Jesus Christus geworfen, auf daß er meine Gedanken auf einen guten Koadjutor lenke. Diese Personenfrage habe ich mit unseren Domherren lange sorgsam erwogen, und alle Fürsten und Großen des Reiches von nah und fern haben wir an unserem Geiste vorübergehen lassen; dabei haben sich, ich glaube durch Gottes Fügung, unsere Worte und Gedanken auf einen gelenkt, der allen am meisten gefiel; je mehr wir alle Verhältnisse erwogen, und auch über die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse jenes Mannes uns informierten, desto lebhafter wünschten wir uns ihn zum Koadjutor und Nachfolger. Es ist das der Administrator des Bistums Freising, Herzog Ernst, der Sohn des Herzogs Albrecht von Bayern, jenes katholischen Fürsten und tatkräftigsten Vorkämpfers des wahren Glaubens“. Rühmend hebt Bischof Burchard die katholische Glaubensstreue seiner Ahnen, wie auch die Sittenreinheit und religiöse Gesinnung des jungen Fürstensohnes hervor und bemerkt, wie sehr daneben das politische

Ansehen und die Macht des bayerischen Herzogshauses mit ins Gewicht falle. Aus allen diesen Gründen gab der Bischof seinem Prokurator den Auftrag, beim Papste die Ernennung des jungen Herzogs Ernst zum Koadjutor trotz seines jugendlichen Alters von 15 Jahren mit allem Nachdruck zu betreiben; die Zustimmung des Domkapitels könne bald in urkundlicher Form nachgeliefert werden; vorerst jedoch müsse der ganze Plan noch ganz geheim betrieben werden, weil sonst die Nachbarkürfürsten und andere einen vernichtenden Sturm gegen das Stift Hildesheim heraufbeschwören würden; diese bischöfliche Instruktion jedoch möge er dem Papste unterbreiten. — Das Aktenstück befindet sich noch heute im Vatikanischen Geheimarchive.¹⁾

Mit gleicher Wärme betrieb Bischof Burchard mit dem Domkapitel diesen Plan am bayerischen Hofe. Burchard suchte durch denselben Vertrauten, den Domherrn Hermann von Hornburg, den regierenden Herzog Albrecht von Bayern zu bewegen, zu Gunsten seines Sohnes Ernst eine besondere Union mit dem Stift Hildesheim einzugehen.²⁾ Doch stieß er beim Herzoge auf Bedenken wegen der Jugend des Herzogs Ernst, und gewiß auch wegen der ungünstigen Verhältnisse des kleinen und weit entfernten bischöflichen Stiftes.

So sollte denn Bischof Burchard seinen Lieblingswunsch nicht erfüllt sehen. Er starb, ohne der Sorge um seinen Nachfolger enthoben zu sein. Dennoch hatte er nicht vergebens um den Sproß des wittelsbachischen Hauses geworben. Er hatte durch seine Beratungen und Verhandlungen um den Koadjutor seinem Domkapitel für die nächste Bischofswahl den richtigen Weg gewiesen und diesen Weg bereits geebnet.

*

Bedenkt man die Schwierigkeiten, mit denen Burchard zu kämpfen hatte, und die geduldige Standhaftigkeit, mit der er unablässig sein Ziel auf dornenvollem Wege aus Liebe zu seinem Heimatlande und seiner Kirche verfolgte, so kann man auf katholischer Seite es verstehen, wie ihm auf dem Grabstein der ehrenvolle Titel eines „Vaters des Vaterlandes“ gegeben werden konnte.

Burchards Tod und Begräbnis.

Am 23. Februar 1573, morgens 5 Uhr, starb Bischof Burchard auf dem Hause Steuerwald.

Am 26. Februar ward die Leiche ehrenvoll vom Hause Steuerwald nach der Stadt gefahren.³⁾ Sechs Adelige zogen vorher; es folgte ein Diakon mit Laterne und Glocke, hierauf der Träger des Bischofsstabes, alsdann der von vier schwarz behängten Pferden gezogene Wagen mit der Leiche; vorn auf dem Wagen saß ein Geistlicher mit dem Kreuzifix. Hinter dem Sarge ward ein schwarz behängtes weißes Pferd geführt, des Bischofs Leibhengst. Ein Gefolge von etwa zweihundert Reitern, des Bischofs Verwandte und Räte nebst anderen Leidtragenden, sowie aus dem Landvolke der Gerichte Steuerwald und Marienburg schlossen den Zug, der unter dem Trauerklange aller Glocken der Stadt zum

¹⁾ Armar. 64. Tom. XI. Nr. 105. — ²⁾ M. I. 14. 1. 6. — ³⁾ J. Brandis Diarium 118 f. Cod. Bev. 119, 60; 76, 115. Und in Eibers Annalen.

Domhofsie sich bewegte. Hier empfing die versammelte Klerisei die Leiche und führte sie unter Gesang in das Kirchlein des Schlüsselklosters, die alte Kapelle des Bischofshofes, zum Übernachten. Am folgenden Tage wurde die Leiche von Kanonikern des Schlüsselklosters und Domvikaren zum Dome getragen und vom Abte des Michaelis-Klosters Johannes Lovensen vor der Sakristei am Pfeiler begraben. Der Annalist vermerkt, daß des Verstorbenen Leibpferd in die Kirche bis zum Grabe geleitet wurde. Neben dem Sarge standen die Wappen seiner Eltern (das obergische und steinbergische Wappen), seiner Großeltern und Urgroßeltern, angeheftet an Wachsackeln. Auch der Rat der Stadt und stiftische Lehensleute nahmen teil an diesem Leichenzuge, verließen jedoch den Dom sofort wieder durch den Kreuzgang; sonst hielt sich die Bürgerschaft vom Begräbniß fern, was bei den damaligen konfessionellen und Zeitverhältnissen nicht auffällig ist. „Gott sei dem guten Herrn gnädig und barmherzig“, schreibt der lutherische Annalist Brandis.

*

Der Grabstein Burchards trug die Inschrift:

Burchardus Dei gratia Princeps et Episcopus Hildesiensis natus de Oberg.
Praefuit annis 17. Mortuus est anno 1573 et sub hoc lapide sepultus.

Hic jacet Hildesiae Praesul Borchardus ab Obergh.

Ille pater patriae est Altitonantis ope.

Auf deutsch:

Burchard von Gottes Gnaden Fürst und Bischof von Hildesheim, geboren aus dem Geschlechte von Oberg, regierte 17 Jahre, starb 1573 und ist unter diesem Steine begraben.

Hildesheims Fürst und Bischof ruht hier, Burchardus von Oberg.

Vater des Vaterlands ward er durch des Ewigen Schutz.

Nachdem die Inschrift des Grabsteins weggetreten war, ließ die Familie Oberg 1699 über der Grabstelle auf einer Metalltafel eine Inschrift anbringen, die von ihm und seiner Ruhestatt heute noch Kunde gibt. Unsere Porträttafel hat zur Vorlage ein in der bischöflichen Kurie befindliches lebensgroßes Porträt des Bischofs.

*

*

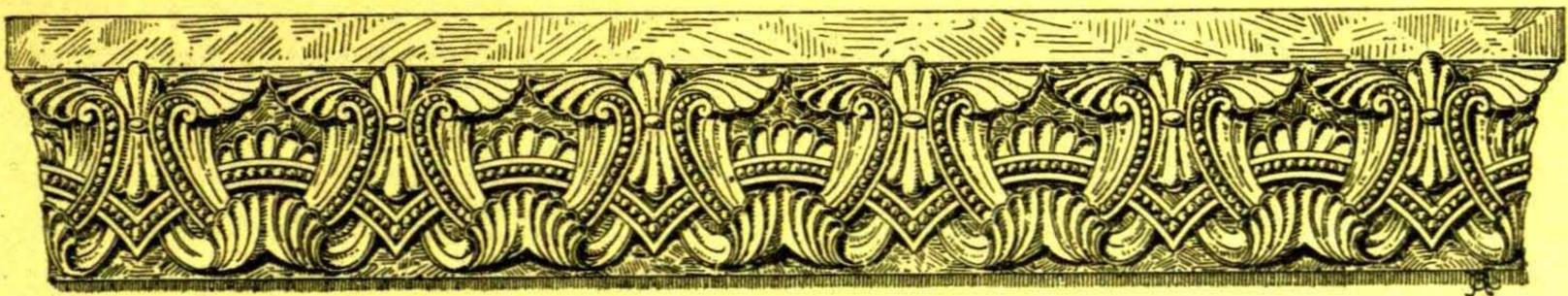
*

Heimgang des Chronisten Oldecop.

Mit dem Ende des Episkopates Burchards schließen auch die Denkwürdigkeiten des Dechanten am Kreuzstifte, des Chronisten Johannes Oldecop. Er hatte die Stiftsfehde, den Sturz des Hochstiftes, die lutherische Bewegung, die Wirren in seiner Vaterstadt und die ganze traurige Zeit der Kirchenspaltung mit erlebt und mit tiefem Schmerz und der Anschaulichkeit eines Augenzeugen beschrieben; trotz mancher Züge von Leichtgläubigkeit und Einseitigkeit bietet er mit Wahrheitsliebe in packender, volkstümlicher Sprache ein lebensvolles Bild der Vorgänge und Stimmungen in Volk und Kirche. Nie hat er an dem göttlichen Berufe seiner Kirche verzweifelt, mit Sehnsucht hat er stets eine Reform in Disziplin und Sitten herbeigewünscht, und alles Heil seiner Vaterstadt und seines Vaterlandes vom Wiederaufblühen echt katholischen Lebens erwartet. Als Burchards Episkopat zur Reige ging, schrieb er sich selbst „Memento mori“ in seine Aufzeichnungen. Krank saß er in der Dekanei des Kreuzstiftes, deren Inschrift der Mit- und Nachwelt Kunde gibt von seiner tiefen Trauer über die kirchlichen Verhältnisse nach dem Siege des Protestantismus. Zum Begräbniß

des ihm eng befreundeten Bischofs Burchard hatte er nicht mehr kommen können; noch nie hatten die Domglocken ihm so traurig geklungen, als damals, wo sie die Kunde vom Heimange des geliebten Hirten an sein Krankenbett trugen und all' das Weh wachriefen, das er unter vier Bischöfen in so jammervoller Zeit um sein Hildesheim erduldet; das betäubte ihn „fast bis zum Tode“. ¹⁾ Dann erlebte er noch die Wahl des bayerischen Herzogs Ernst zum Oberhirten und die Einigung des Kapitels mit dessen Räten über die Annahme des Bistums. Als zum Beginne des neuen Episkopates „die beiden großen Glocken im Dome ganz freudig gezogen und eine große halbe Stunde geläutet wurden“, ²⁾ da drang ein Strahl der Hoffnung auch in das Herz des braven Chronisten. Noch einmal greift die todesmüde Hand zur Feder und schreibt als Willkommensgruß für den neuen Oberhirten den Segenswunsch nieder: „Gott gebe was Gutes!“ — Damit schließt seine Chronik. Uldecop starb ³⁾ am 9. Januar 1574 im Alter von 81 Jahren.

¹⁾ Uldecop S. 675. — ²⁾ Dasselbst S. 677. — ³⁾ J. Brandis Diarium 124.



Die Zeit der Kölnischen Kurfürsten aus dem Bayerischen Herzogshause.

Die Kirche Hildesheims ist so sehr vernichtet worden, daß sie kaum den Namen einer Kirche, eines kirchlichen Stiftes mehr zu tragen verdient“: so schrieb 1424 der Rat der Stadt Hildesheim im Anblicke der Kriegsschäden, Verpfändungen und Schulden jener Zeit an Papst Martin V. Mit welchen Worten hätte man jetzt den Stand des Bistums schildern müssen, nachdem Stiftsfehde und Kirchenspaltung ihm die tiefsten Wunden geschlagen, den ganzen Sprengel zerrissen hatten! Der Zustand des Bistums war ein unsäglich trauriger; niemand konnte sich über den furchtbaren Ernst der Zeit täuschen. Wenn es in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts keinen Punkt in Deutschland gab, wo der Katholizismus nicht gefährdet erschien, so waren die Gefahren für das Bistum Hildesheim doppelt groß infolge der Machtlosigkeit seines Oberhirten, der in Bälde ein Hirt ohne Herde zu sein schien.

Das ganze deutsche Volk war in zwei Lager geteilt, die sich fremd, mißtrauisch und feindlich gegenüberstanden. Unfrieden, Spaltung und Erbitterung nahmen noch immer zu, genährt durch eine gehässige konfessionelle Polemik und durch den Streit der Interessen. Die religiöse Entzweiung war begleitet von einer Entfremdung in den politischen, sozialen und Verkehrsverhältnissen. Der Augsburger Religionsfriede enthielt, so wohlthätig er auch für die äußere Ruhe zu sein schien, doch die Keime vieler neuer Verwicklungen in sich; die protestantischen Stände waren keineswegs zur Annahme des „geistlichen Vorbehaltes“ gewillt, nach welchem der Übertritt zur Augsburger Konfession den Verlust der katholischen Bistümer und Pfründen mit sich brachte; denn die Bischofsitze und Stifte waren den Fürsten zu sehr willkommen zur Vermehrung ihrer Hausmacht und zur Erlangung der Majorität im Fürstentrate. Ohnmächtig mußten die Katholiken der Okkupation ihrer Stifte zusehen und der Stunde harren, wo eine starke Hand die lutherischen Fürstenhäuser wieder in die vom Augsburger Religionsfrieden gezogenen Schranken zurückweisen würde.

Der Stuhl des heil. Bernward hatte durch die Umwälzungen der letzten Jahrzehnte fast im ganzen Sprengel die weltliche Hoheit, die Stiftsgüter und die geistliche Autorität verloren. Die Gegensätze waren um so schärfer, als das „Stümpflein“, welches die vernichtenden Kämpfe überlebt hatte, nicht darauf verzichten wollte, mit der Rettung des alten Glaubens auch die Landeshoheit in seinem ganzen Gebiete wieder zur Geltung zu bringen und die Übergriffe der ringsum herrschenden feindlichen Übermacht mit Hilfe des Reichsregimentes zurückzuweisen. Als Bischof Burchard die Augen schloß, da war noch Lebenskraft in dem ehrwürdigen, all' seiner Zweige und Blütenpracht beraubten Stamme; noch gab es Geistliche und Laien, die mit unentwegter Treue am alten Glauben hingen, die hofften wider alle Hoffnung; noch schwebte der Prozeß um die Restitution des „großen Stiftes“, und man gab die Aussicht auf günstige Entscheidung nicht auf. Auch die Liebe zu neuen kirchlichen Schöpfungen war nicht erstorben. Wohl dürfen wir nicht großartige kirchliche Bauten, wie der tief religiöse Sinn des Mittelalters sie geschaffen, erwarten in einer Zeit, in der das katholische Volk auf ein spärlich Häuflein zusammengeschmolzen war und die alte Kirche noch immer den Kampf um Leben und Tod zu führen hatte, während die Protestanten in die katholischen Kirchen ihren Einzug hielten und sie der Kunstdenkmäler entkleideten, die an die große katholische Vergangenheit unliebsam erinnerten. Aber dennoch lebte in der alten Kirche noch kirchlicher Opfersinn und schuf inmitten der zusammenbrechenden Trümmer des katholischen Kirchenwesens eines der herrlichsten kirchlichen Kunstwerke — ein Gegenbild zur Klage des Bernward Tafelmaker zu Braunschweig, daß zum Ausbau der Andreas-Kirche daselbst „niemand mehr etwas geben wollte“, seit „Luther anhub zu schreiben, daß die guten Werke nicht verdienstlich wären, sondern sündlich“. Im Innern der katholischen Kirche Hildesheims war neues Leben geweckt durch Burchards frommen Sinn und starke Ausdauer, die den Rest des Bistums hinübergerettet hatte bis zu den Anfängen der katholischen Restauration. Bald fühlte man das Wehen einer neuen geistigen Bewegung, eine langsame innere Erstarfung des Katholizismus. Der protestantischen Reformation stellte sich eine katholische entgegen; das Konzil von Trient hatte die angefochtenen Glaubenslehren klar und entschieden definiert; seine Reformdekrete drangen langsam in immer weiteren Kreisen durch; neues Leben regte sich wieder in den alten Orden, so in der Bursfelder Kongregation der Benediktiner und bei den vom Verderbnis am wenigsten berührten Kartäusern. Das Wirken der älteren Klöster ward dann bald überflügelt vom Einflusse neuer Orden: der Jesuiten, deren Ankunft hier bereits einer ihrer Schüler vorbereitete, und der Kapuziner.

Eines tat dem „verlorenen Stifte“ not: ein Oberhirt, der kirchliche Gesinnung mit äußerer Machtstellung vereinigte, der durch politische Bedeutung seinen Gegnern Achtung einzuflößen und den kommenden Gefahren die Stirn zu bieten imstande war. Die Auftritte der Stifthsauptstadt gegen Bischof Burchard, die Protestantisierung der Ämter Peine und Steuerwald durch die Stadt und den holsteinischen Herzog Adolf, die vom Räte der Stadt gegen das Domkapitel ausgestoßene Drohung mit Aufruhr und Blutbad, der übermächtige Einfluß des nach Heinrich des Jüngeren Tode in allen seinen Zweigen lutherischen Welfenhauses, dessen Machtsphäre den

Bischofthum von allen Seiten umschloß und zu erdrücken drohte, erwiesen klar, daß nur ein mächtiger Bischof das der chaotischen Verwirrung der letzten Jahrzehnte kaum entrissene Bistum, seine Stifte und Klöster, seinen Klerus und seine Rechte zu halten vermochte, selbst wenn man an eine gewaltsame Wiedergewinnung des gewaltsam Entzogenen nicht dachte. Auch war eine erfolgreiche Führung des Prozesses um Restitution des „großen Stiftes“ einem mächtigen Fürstenhause leichter, als einem Manne aus geringerem Stande; als Herzog Heinrich der Jüngere nach dem Tode des Bischofs Friedrich lieber einen einfachen Adligen, als den Sproß eines Fürstenhauses zum Bischof von Hildesheim gewählt wissen wollte, war der Grund seines Wunsches doch durchsichtig genug gewesen.¹⁾ Erwägt man die Lage und die Not des Bistums, so erscheinen die folgenden Bischofswahlen nicht etwa wie ein Buhlen um weltliche Macht, sondern als Ruf nach Schutz und Schirm gegen feindliche Gewalten. Nur die Not der Zeit trieb dazu, das Bistum fast zwei Jahrhunderte (ausgenommen die Zeit von 1688 bis 1702) zum Annex der rheinischen Metropole zu machen; nur die Not konnte die Vereinigung verschiedener Bistümer in einer Hand als gerechtfertigt und nützlich erscheinen lassen, mochte auch der Übelstand nicht zu vermeiden sein, daß diese Bischöfe fast nie in Hildesheim persönlich anwesend waren, und daß die Aufgaben der großen Politik und die Angelegenheiten des Kurstaates und Erzstiftes Köln bei einzelnen der folgenden Bischöfe die Sorge um unser kleineres Bistum zurückdrängten, zumal nicht jedem von ihnen Umsicht und Kraft gegeben war. Die Vereinigung der nördlichen katholischen Bistümer mit einem mächtigen Fürstenhause trägt somit einen wesentlich anderen Charakter, als das Streben der welfischen Herzöge, die umliegenden Bistümer in den Händen welfischer Prinzen zu vereinigen, um nach vollständiger Protestantisierung dieser geistlichen Herrschaften ihren Anfall an das Haus Braunschweig sicherzustellen. Die Verbindung Hildesheims mit dem katholischen nordwestlichen Deutschland bot dieser katholischen Insel im protestantischen Norden nicht nur den gewünschten Schutz, sondern auch manche tüchtige geistliche Kräfte, die, zum Teil geschult im Deutschen Kolleg in Rom, zur Förderung des kirchlichen Lebens in den hiesigen Stiften, namentlich im Domstifte, wesentlich beitrugen. Da die Kanonikate des Domes immer mehr ausschließlich Ritterbürtigen vorbehalten wurden, der Stiftsadel aber größtenteils protestantisch war, so mußte das Domkapitel neue Mitglieder hauptsächlich dem westfälischen und rheinischen Adel entnehmen: daher das Überwiegen dieser Adelsgeschlechter im hiesigen Kapitel.

Aus den dargelegten Gründen ist es als ein günstiges Ereignis für das Bistum anzusehen, daß man bei der Neuwahl im Jahre 1573 den Blick auf das bayerische Herzogshaus richtete. Hier hatte Herzog Albrecht V. (geb. 1528, gest. 1579) eine für das Land und die Kirche segensreiche Tätigkeit entfaltet und durch seine Liebe zu den Künsten, sowie durch tatkräftige Förderung des Katholizismus eine Politik begonnen, die normgebend für das Wirken seiner Nachfolger wurde, die den Glanz seines Hofes, die Machtstellung seines Hauses und den gewaltigen Einfluß Bayerns auf die Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse

¹⁾ Ebers, Annales, ad annum 1556.

Deutschlands begründete. Anfangs selbst zu weiten Konzeptionen gegen das protestantische Kirchenwesen geneigt, drang Albrecht später energisch auf Festigung des Katholizismus, auf Durchführung der Tridentinischen Dekrete, und eröffnete den Jesuiten als Predigern, Missionaren, Katecheten, Beichtvätern, Universitätsprofessoren und Erziehern der bayerischen Prinzen ein großes Feld seelsorglicher, pädagogischer und wissenschaftlicher Tätigkeit und damit einen nachhaltigen Einfluß auf die katholische Kirche in Deutschland. Als man in Hildesheim 1573 einen neuen Bischof wählen mußte, war Bayern das einzige deutsche Land, in welchem das Fürstenhaus die katholische Restauration schon im wesentlichen vollendet hatte, und stand in glänzendem Gegensatze zu vielen geistlichen Herrschaften, in denen man die katholische Kirche Deutschlands beinahe für verloren erachtete und den Untergang der noch übrigen Bistümer für nahe bevorstehend hielt.

Geschützt von der mächtigen Hand der aus dem bayerischen Herzogshause entsprossenen kölnischen Kurfürsten, im Innern langsam erstarkend unter der Mitwirkung der neuen Orden, die eine neue Generation zu erziehen berufen waren, eng verbunden mit Rom, dem Mittelpunkte der Einheit, beeinflusst von der Einwirkung der katholischen Kreise des nordwestlichen Deutschland, trat das Bistum in eine neue Zeit, und bald auch in neue furchtbare Kämpfe.
